

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 963/2015/APP/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	04.06.2015
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	25.06.2015	öffentlich

Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse; hier: Rücktritt einer Gemeindevertreterin

Sachverhalt:

Frau Bettina Przyborowski hat mit Wirkung zum 24.06.2015 ihr Mandat als Gemeindevertreterin (CDU) der Gemeinde Appen niedergelegt.

Frau Przyborowski war in folgendem Ausschuss stimmberechtigtes Mitglied:

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales Appen

Außerdem war sie in folgenden Ausschüssen stellvertretendes Mitglied:

Bauausschuss Appen

Finanzausschuss Appen

Umweltausschuss Appen

Zu den o.g. Ausschüssen muss eine Nachwahl während der Sitzung der Gemeindevertretung Appen am 25.06.2015 erfolgen.

Herr Stephan Winkelmann ist auf der Liste der CDU der nächste Bewerber und rückt somit für Frau Przyborowski in die Gemeindevertretung Appen nach. Er hat das Mandat als Gemeindevertreter angenommen. Bis jetzt war Herr Stephan Winkelmann als bürgerliches Mitglied stimmberechtigtes Mitglied im Bauausschuss der Gemeinde Appen sowie als stellvertretendes Mitglied im Umweltausschuss vertreten

Aus § 46 Abs. 3 Gemeindeordnung ergibt sich, dass ein bürgerliches Ausschussmitglied, das im Falle des Nachrückens zum/r Gemeindevertreter/in wird, aus dem Ausschuss kraft Gesetz ausscheidet, in den es als bgl. Mitglied gewählt war. Herr Stephan Winkelmann ist also kraft Gesetz kein Mitglied mehr im Bauausschuss sowie kein stellvertretendes Mitglied mehr im Umweltausschuss. Aus diesem Grund muss ebenfalls ein Nachfolger/- in für das ehemalige bgl. Mitglied, Herrn Stephan Winkelmann, in den Bauausschuss sowie ein stellvertretendes Mitglied in den Umweltaus-

schuss gewählt werden.

Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten: Für Herrn Winkelmann wird jeweils für die o. g. Ausschüsse ein bürgerliches Mitglied neu benannt oder es wird statt eines bürgerlichen Mitgliedes ein/e Gemeindevertreter/in eingesetzt. Dies könnte Herr Winkelmann sein, so dass er wieder Mitglied dieser Ausschüsse wäre.

Vorschläge zur Neubesetzung der Ausschüsse sind bereits von der CDU Fraktion gemacht worden und werden Anlage zu dieser Sitzungsvorlage.

Stellungnahme der Verwaltung: ./.

Finanzierung: ./.

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neubesetzung der Ausschüsse der Gemeinde Appen lt. Vorschlag der CDU Fraktion wie folgt:

- In den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales wird für das ehemalige Mitglied, Frau Przyborowski, das bürgerliche Mitglied, Herr Joachim Meyer, gewählt.
- Als Nachfolger/- in für das ehemalige stellvertretende Mitglied, Frau Przyborowski, wird als neues stellvertretendes Mitglied

In den Bauausschuss	Herr Hans-Peter Lütje gewählt,
in den Finanzausschuss	Herr Stephan Winkelmann gewählt und
im Umweltausschuss	gibt es keine Neubesetzung.

- Herr Stephan Winkelmann wird als Gemeindevertreter in den Bauausschuss gewählt
- Für den aus dem Bauausschuss ausgeschiedenen Gemeindevertreter, Herrn Hans-Peter Lütje, wird das neue bürgerliche Mitglied, Herr Simon Brusch, gewählt.
- Für das aus dem Umweltausschuss ausgeschiedene bürgerliche Mitglied, Herrn Joachim Meyer, wird das neue bürgerliche Mitglied, Herr Nils Carstens gewählt.
- Für das ehemalige stv. Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales, Herrn Joachim Meyer, wird Herr Stephan Winkelmann als stv. Mitglied in diesen Ausschuss gewählt.

- Herr Stephan Winkelmann verbleibt, nur jetzt als Gemeindevertreter, stv. Mitglied im Umweltausschuss.

Hans-Joachim Banaschak

Anlagen:

Rücktrittschreiben Frau Przyborowski

Rücktrittschreiben Bauausschuss Hans-Peter Lütje

Rücktrittschreiben Umweltausschuss Joachim Meyer

Vorschlag Nachbesetzungen der CDU Fraktion

Bettina Przyborowski, Fuchsweg 6, 25482 Appen

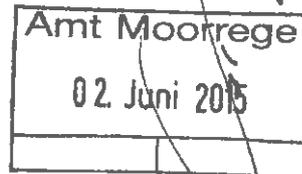
An den

Bürgermeister der Gemeinde Appen

Gärtner Str 8

25482 Appen

Handwritten initials and date: dh 02/06



Handwritten date: 2.6.2015

Lieber Hans

Ich erkläre hiermit meinen Rücktritt als Gemeindevertreterin mit Wirkung zur kommenden Gemeindevertreter Sitzung am 25.06.2015.

Ich möchte mein Amt aus beruflichen Gründen aufgeben.

Herzliche Grüße

A large, stylized handwritten signature in black ink.

Hans-Peter Lütje
Pinnaubogen 97 b , 25482 Appen

Herrn
Bürgermeister Banaschak
Gemeinde Appen
Gärtnerstr. 8
25482 Appen

Tel: 04101/204218
Mail: Hans-Peter.Luetje@gmx.de

Appen, den 01.06.2015

Rücktrittserklärung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit erkläre ich meinen Rücktritt als Mitglied des Bauausschusses der
Gemeindevertretung Appen mit Wirkung zum 10.06.2015.

Meine Arbeit als Gemeindevertreter bleibt davon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Lütje

Joachim Meyer
Op de Hoof 10, 25482 Appen

Amt Moorrege
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

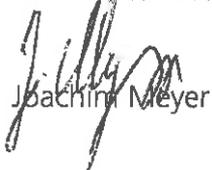
4. Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich mein Amt als bürgerliches Mitglied im
Umweltausschuss der Gemeinde Appen ~~zum nächst möglichen Zeitpunkt~~
niederlege.



Mit freundlichen Grüßen



Joachim Meyer

Christlich Demokratische Union
Gemeindeverband **Appen**



CDU Appen, 25482 Appen, Pinnaubogen 97 b

Gemeinde Appen
Bürgermeister Banaschak
Gärtnerstr. 8

25482 Appen

Fraktionsvorsitzender
Hans-Peter Lütje
Pinnaubogen 97 b
25482 Appen
Tel: 04101/204218
Fax: 04101/591458
E-Mail: Hans-Peter.Luetje@gmx.de

Appen, den 04.06.2015

Nachwahl in den Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Banaschak,

mit Ausscheiden von Bettina Przyborowski aus der Gemeindevertretung ist eine Änderung der Ausschüsse für die CDU verbunden.

Die CDU Fraktion schlägt folgende Neu- bzw. Umbesetzungen vor:

Als Gemeindevertreter rückt Stephan Winkelmann nach.

Bauausschuss

Stephan Winkelmann bleibt Mitglied im BauA; nun aber als Gemeindevertreter

Neues Mitglied im BauA Simon Brüsch als bürgerl. Mitglied
Simon Brüsch , Op de Hoof 18 b , 25482 Appen , geb. 09.06.1983

Ausschuss Schule, Kultur, Sport und Soziales:

Herr Joachim Meyer, bisher bürgerl. Mitglied im UmweltA wechselt in den Ausschuss SKSS als bürgerl. Mitglied.

Umweltausschuss:

Als neues Mitglied im UmweltA wird Herr Nils Carstens, Op`n Bouhlen 27, 25482 Appen geb. 10.03.1988 als bürgerl. Mitglied vorgeschlagen.

Vertretungen:

Für den FinanzA wird neuer Vertreter anstelle Bettina Przyborowski neu Stephan Winkelmann

Für den BauA wird neuer Vertreter anstelle Bettina Przyborowski neu Hans-Peter Lütje

Christlich Demokratische Union
Gemeindeverband **Appen**



Für den SKSS Ausschuss wird neuer Vertreter anstelle Joachim Meyer neu Stephan Winkelmann

Für den UmweltA wird der Platz von Bettina Przyborowski nicht wieder besetzt

Wir bitten Sie, die Nachwahlen bei der nächsten Gemeindevertretersitzung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Hans-Peter Lütje'. The signature is written in a cursive style.

Hans-Peter Lütje
Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 966/2015/APP/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	09.06.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	25.06.2015	öffentlich

Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Appen

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund zahlreicher kommunalrechtlicher Änderungen ist eine Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung notwendig.
 In einer anliegenden Synopse wurden die Änderungen mit der bisherigen Fassung gegenübergestellt und entsprechende Hinweise dazu gegeben, so dass an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Appen beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen.

Anlagen:

- a) Synopse bisherige Geschäftsordnung der Gemeinde Appen und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)
- b) Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung

Synopse bisherige Geschäftsordnung der Gemeinde Appen und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)

§	bisheriger Inhalt	Inhalt lt. neuem Entwurf	Bemerkungen
§ 2 - Gemeindevertreter und Mitglieder der Ausschüsse	Die Gemeindevertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse haben ihren Beruf sowie andere vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Gemeindevertreter haben Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	Die Gemeindevertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse haben ihren Beruf sowie andere vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit diese für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Gemeindevertreter haben Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	Der Beruf ist immer mitzuteilen. Die Einschränkung bezüglich der Bedeutung gilt nur für die anderen Tätigkeiten.
§ 4 - Tagesordnung	2. Die Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung muss über anstehende Verhandlungspunkte Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen. Die Tagesordnung der Gemeindevertretung ist im Zuhörerraum auszulegen.	2. Die Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung muss über anstehende Verhandlungspunkte Aufschluss geben. Die Tagesordnung der Gemeindevertretung ist im Zuhörerraum auszulegen.	Der Satz 2 muss entfallen, da es grundsätzlich keine nichtöffentlichen Sitzungsteile mehr gibt (§ 35 GO).
§ 5 - Teilnahme	2. Der Amtsvorsteher und der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Moorregge sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Gemeindevertretersitzungen teilzunehmen. Auf Wunsch ist Ihnen das Wort zu erteilen.	2. Der Amtsdirektor des Amtes Moorregge ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Gemeindevertretersitzungen teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihm das Wort zu erteilen.	Anpassung an die hauptamtliche Verwaltungsform des Amtes
§ 6 - Ausschluss der Öffentlichkeit	Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ohne besonderen Beschluss gemäß § 35 GO	1. Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich. 2. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall aus-	Ausschluss der Öffentlichkeit grundsätzlich nach § 35 GO nicht mehr möglich, sondern nur in den in § 35 GO genannten Einzelfällen.

	<p>allgemein ausgeschlossen:</p> <p>a) Personalangelegenheiten b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten, c) Grundstücksangelegenheiten</p>	<p>zuschließen.</p> <p>3. Tonband- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind ohne Einwilligung der Gemeindevertretung unzulässig</p>	<p>Aufnahme des Hinweises auf Tonband- und Filmaufnahmen aufgrund der Bestimmungen der GO.</p>
<p>§ 7 - Einwohnerfragestunde</p>	<p>1. Zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung und der öffentlichen Ausschusssitzungen wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt.</p> <p>6. Für die öffentlich tagenden Ausschüsse gelten diese Regelungen mit der Einschränkung, dass die Fragen, Vorschläge und Anregungen sich nur auf die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehörenden Angelegenheiten erstrecken dürfen.</p>	<p>1. Zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschusssitzungen wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt.</p> <p>6. Für die Ausschüsse gelten diese Regelungen mit der Einschränkung, dass die Fragen, Vorschläge und Anregungen sich nur auf die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehörenden Angelegenheiten erstrecken dürfen.</p>	<p>Ausschusssitzungen sind grundsätzlich alle öffentlich.</p>
<p>§ 8 - Einwohnerbefragung</p>		<p>(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen be-</p>	<p>Das Instrument der Einwohnerbefragung ist 2013 in die Gemeindeordnung aufgenommen worden (§ 16c Abs. 3 Gemeindeordnung). Die Gemeinden sind verpflichtet, in den Geschäftsordnungen der Gemeindevertretungen Regelungen über die Form zu treffen.</p>

		<p>teiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.</p> <p>(2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.</p> <p>(3) Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.</p> <p>(4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.</p>	
--	--	---	--

<p>§ 10 - Sitzungsablauf</p>	<p>Die Sitzung der Gemeindevertretung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, sowie namentliche Bekanntgabe fehlender, entschuldigter und unentschuldigter Gemeindevertreter, b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung, c) Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge, d) Beschlussfassung über sonstige Änderungen der Tagesordnung, e) Einwohnerfragestunde, f) Anfragen der Gemeindevertreter, g) Bericht des Bürgermeisters h) im Übrigen Abwicklung der Tagesordnung. 	<p>Die Sitzung der Gemeindevertretung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, sowie namentliche Bekanntgabe fehlender, entschuldigter und unentschuldigter Gemeindevertreter, b) Änderungsanträge zur Tagesordnung c) Einwohnerfragestunde d) Bericht des Bürgermeisters e) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung, f) Abwicklung der Tagesordnung, g) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse h) Schließung der Sitzung. 	<p>Anpassung an die derzeitige Handhabung sowie Ergänzung rechtlich notwendiger Punkte.</p>
<p>§ 14 - Wahlen</p>		<ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehört mindestens ein Mitglied jeder Fraktion an. 2. Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu 	<p>Die Gemeindevertretung hat in ihrer Geschäftsordnung Aussagen zur Vorgehensweise bei Wahlen zu treffen. Es wird die nebenstehende Formulierung analog der anderen Gemeinden des Amtes vorgeschlagen.</p>

		<p>fallen.</p> <p>3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der Name der zu wählenden Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.</p> <p>4. Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Er kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung, den Amtsdirektor oder einen Verwaltungsvertreter mit der Bekanntgabe beauftragen.</p>	
§ 15 - Rufe zur Sache und Ordnung	<p>1. Der Bürgermeister kann jeden Sprecher "zur Sache" rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt.</p> <p>2. "Rufe zur Sache und zur Ordnung" und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Sprechern nicht behandelt werden.</p> <p>3. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" hat der Bürgermeister auf die mögliche Entziehung des Wortes hinzuweisen.</p>	<p>1. Der Bürgermeister kann jeden Sprecher "zur Sache" rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt.</p> <p>2. "Rufe zur Sache und zur Ordnung" und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Sprechern nicht behandelt werden.</p> <p>3. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" hat der Bürgermeister auf die mögliche Entziehung des Wortes hinzuweisen.</p>	

	<p>4. Ist ein Sprecher in einer Sitzung dreimal "zur Sache" gerufen worden, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen. Einem Sprecher, dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder erteilt werden.</p>	<p>4. Ist ein Sprecher in einer Sitzung dreimal "zur Sache" gerufen worden, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen. Einem Sprecher, dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder erteilt werden.</p> <p>5. Gemeindevertreter, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.</p> <p>6. Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen 1 Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.</p>	<p>Notwendige Formulierung der Einspruchsrechte der betr. Gemeindevertreter.</p>
<p>§ 19 - Aufgaben und Geschäftsführung der Ausschüsse</p>	<p>2. Jeder Ausschuss soll nach Bedarf eine Sitzung abhalten, die von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister rechtzeitig einzuberufen ist. Zu Ausschusssitzungen ist der Bürgermeister zu laden. Außerdem ist der Amtsvorsteher sowie der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Moorrege berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Sitzun-</p>	<p>2. Jeder Ausschuss soll nach Bedarf eine Sitzung abhalten, die von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister rechtzeitig einzuberufen ist. Zu Ausschusssitzungen ist der Bürgermeister zu laden. Außerdem ist der Amtsleiter des Amtes Moorrege berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen und Auskunft zu erteilen.</p>	<p>Anpassung an die hauptamtliche Verwaltungsform des Amtes</p>

	<p>gen teilzunehmen und Auskunft zu erteilen.</p> <p>Zu den Sitzungen des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales werden alle Vorsitzenden bzw. Leiter von Einrichtungen, Verbänden und Vereinen geladen, wenn die Tagesordnung Punkte beinhaltet, die Angelegenheiten des jeweiligen Verbandes, Vereins oder der jeweiligen Einrichtung behandelt.</p> <p>Die Einladungen mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen werden durch die Amtsverwaltung gefertigt und den Gemeindevertretern sowie den bürgerlichen Ausschussmitgliedern zugestellt.</p> <p>5. Über die Möglichkeit der Befangenheit eines Ausschussmitgliedes nach § 46 Abs. 12 i.V.m. § 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 GO entscheidet der jeweilige Ausschuss.</p>	<p>Zu den Sitzungen des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales werden alle Vorsitzenden bzw. Leiter von Einrichtungen, Verbänden und Vereinen geladen, wenn die Tagesordnung Punkte beinhaltet, die Angelegenheiten des jeweiligen Verbandes, Vereins oder der jeweiligen Einrichtung behandelt.</p> <p>Die Einladungen mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen werden durch die Amtsverwaltung gefertigt und den Gemeindevertretern sowie den bürgerlichen Ausschussmitgliedern zugestellt.</p>	<p>Dieser Absatz entfällt, da § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung diese Entscheidungsbefugnis regelt.</p>
<p>§ 21 - Auslegung, Abweichung, Aufhebung und Änderung der Geschäftsordnung</p>	<p>Die Aufhebung oder Änderung dieser Geschäftsordnung muss als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung angekündigt sein.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. 2. Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemein- 	<p>Die Geschäftsordnung muss Aussagen zum Umgang mit Auslegungen und Abweichungen treffen. Daher die Ergänzungen der Punkte 1. und 2..</p>

		<p>deordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.</p> <p>3. Die Aufhebung oder Änderung dieser Geschäftsordnung muss als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung angekündigt sein.</p>	
§ 22 - Datenschutz		<p>1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>	<p>Dieser Absatz wird auf Empfehlung des ULD Schl-H. und der Konkretisierung der sich für Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse ergebenden Pflichten, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht, neu aufgenommen.</p>

		<ol style="list-style-type: none">2. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.3. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.4. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.	
--	--	---	--

		<p>5. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</p>	
--	--	---	--

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Appen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung am _____ aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Die Regelungen in der Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Im Folgenden wird die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform gilt entsprechend.

§ 1

Vorsitzender der Gemeindevertretung

1. Der Bürgermeister hat die Würde und Rechte der Gemeindevertretung als deren Vorsitzender zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. Seine Aufgaben hat er gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
2. Der Bürgermeister hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen zu sorgen. Er kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben, auffordern, den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 2

Gemeindevertreter und Mitglieder der Ausschüsse

Die Gemeindevertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse haben ihren Beruf sowie andere vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit diese für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Gemeindevertreter haben Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Fraktionen

Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihres Vorsitzenden sowie etwaige Änderungen in der Zusammensetzung sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Tagesordnung

1. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.
2. Die Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung muss über anstehende Verhandlungspunkte Aufschluss geben. Die Tagesordnung der Gemeindevertretung ist im Zuhörerraum auszulegen.
3. Jeder Gemeindevertreter erhält eine schriftliche Einladung. Entwürfe von Satzungen und Ordnungen sowie alle Vorlagen, die nach Beratungen in den Fachausschüssen geändert wurden, sind der Einladung beizufügen. Sofern Ausschussvorlagen für die Beratung in der Gemeindevertretung übernommen werden, ist in der Einladung auf diese unter Angabe der Ordnungsnummer zu verweisen.
4. Den Beiräten sind Einladungen mit den Vorlagen zu übersenden. Die Vorlagen vertraulichen Inhalts erhalten sie jedoch nur in den Fällen, in denen der vertraulich zu behandelnde Tagesordnungspunkt laut § 47 e Abs. 2 GO die vom Beirat vertretende Gruppe betrifft.

Im Gemeindebüro Appen wird eine Ausfertigung der Einladung sowie der Vorlagen, die den Pressevertretern zur Verfügung stehen, für jedermann ausgelegt. In der Bekanntmachung der Tagesordnung ist auf die ausliegenden Vorlagen hinzuweisen.

5. Eine Angelegenheit kann vor der Beratung durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden. Auf Verlangen des Antragstellers ist sie auf der folgenden Sitzung zu beraten.

§ 5

Teilnahme

1. Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Bürgermeister bzw. Ausschussvorsitzenden rechtzeitig zu unterrichten. Im Falle längerer Krankheit oder Ortsabwesenheit von mehr als einem Monat ist das dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Moorrege ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Gemeindevertreter Sitzungen teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihm das Wort zu erteilen.
3. Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass Sachkundige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, hinzugezogen und gehört werden können.

§ 6

Ausschluss der Öffentlichkeit

1. Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen.
3. Tonband- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind ohne Einwilligung der Gemeindevertretung unzulässig.

§ 7

Einwohnerfragestunde

1. Zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschusssitzungen wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt.
2. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich gefasst sein. Eine Zusatzfrage ist jeweils zu gestatten.
3. Der Bürgermeister soll Fragen, Vorschläge und Anregungen zurückweisen, die offensichtlich nur der parteipolitischen oder geschäftlichen Werbung dienen sollen. Er muss Fragen zurückweisen, deren Beantwortung die Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen würde. Er kann die Beantwortung von Fragen bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zurückstellen, wenn eine sachdienliche Beantwortung nur nach Einsichtnahme in Unterlagen oder nach Beratung in den gemeindlichen Gremien möglich ist.
4. Die Fragen werden in der Regel durch den Bürgermeister oder durch den leitenden Verwaltungsbeamten oder durch den Vertreter beantwortet. Die Fraktionen können die Ausführungen ergänzen. Die Redezeit soll 3 Minuten nicht übersteigen.
5. Die Einwohnerfragestunde soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten, sie kann auf längstens eine Stunde ausgedehnt werden.
6. Für die öffentlich tagenden Ausschüsse gelten diese Regelungen mit der Einschränkung, dass die Fragen, Vorschläge und Anregungen sich nur auf die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehörenden Angelegenheiten erstrecken dürfen.

§ 8

Einwohnerbefragung

1. Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann

auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.

2. Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.
3. Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.
4. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

§ 9

Anträge

Anträge sollten spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen sollen. Die Anträge sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Das gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 10

Sitzungsablauf

Die Sitzung der Gemeindevertretung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, sowie namentliche Bekanntgabe fehlender, entschuldigter und unentschuldigter Gemeindevertreter,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung
- c) Einwohnerfragestunde
- d) Bericht des Bürgermeisters
- e) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
- f) Abwicklung der Tagesordnung,
- g) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse,
- h) Schließung der Sitzung.

§ 11

Unterbrechung und Vertagung

1. Der Bürgermeister kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Gemeindevertreter oder einer Fraktion muss er die Sitzung kurzfristig unterbrechen.
2. Einzelne Tagesordnungspunkte können vertagt werden.
Bei den Beratungen kann ein Antrag auf Schluss der Beratung gestellt werden. Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn je einem Sprecher der Fraktionen und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertretern Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern.
3. Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und ein Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Vertagungsantrag abzustimmen.
4. Nach 22 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretersitzung ist anschließend zu schließen. Die restlichen Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln. Die nächste Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

§ 12

Worterteilung

1. Zu den aufgerufenen Punkten der Tagesordnung darf nur reden, wer von dem Bürgermeister auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Erheben der Hand angezeigt. Die Wortmeldung verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Schluss der Beratung oder ein Vertagungsantrag angenommen wurde.
2. Für die Worterteilung ist in der Regel die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung kann der Bürgermeister von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.
3. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen, es darf aber dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit oder auf die Tagesordnung beziehen. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur zum Verständnis des Beschlussvorschlages verlangt und erteilt werden.
4. Der Bürgermeister darf in Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Sprecher unterbrechen.
5. Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolg-

ten, abwehren. Der Wortlaut kann in schriftlicher Form als Anlage zum Protokoll gegeben werden.

6. Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann der Bürgermeister einem Redner, nachdem ihm dreimal das Wort erteilt wurde, eine weitere Worterteilung verweigern.

§ 13

Ablauf der Abstimmung

1. Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, und zwar offen durch Handzeichen. Der Bürgermeister stellt die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen fest.
Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.
2. Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung es vor Beginn der Abstimmung verlangt. Die namentliche Abstimmung erfolgt nach Aufruf der Namen.
3. Auf Verlangen eines Gemeindevertreters ist vor der Abstimmung der Beschlussvorschlag bzw. der Antrag zu verlesen.
4. Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den eigentlichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet der Bürgermeister. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.

§ 14

Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehört mindestens ein Mitglied jeder Fraktion an.
2. Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der Name der zu wählenden Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Er kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung, den Amtsdirektor oder einen Verwaltungsvertreter mit der Bekanntgabe beauftragen.

§ 15

Ruf zur Sache und Ordnung

1. Der Bürgermeister kann jeden Sprecher "zur Sache" rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt.
2. "Rufe zur Sache und zur Ordnung" und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Sprechern nicht behandelt werden.
3. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" hat der Bürgermeister auf die mögliche Entziehung des Wortes hinzuweisen.
4. Ist ein Sprecher in einer Sitzung dreimal "zur Sache" gerufen worden, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen. Einem Sprecher, dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder erteilt werden.
5. Gemeindevertreter, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
6. Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen 1 Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 16

Protokollführer

1. Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen Protokollführer, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
2. Der Protokollführer unterstützt den Bürgermeister, er fertigt die Sitzungsniederschriften an und verliest auf Anordnung Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse; unterstützt die Sitzungsleitung bei Wahlen und wirkt bei der Stimmzählung mit. Er beurkundet gemeinsam mit dem Bürgermeister die Sitzungsniederschrift.

§ 17

Sitzungsniederschrift

1. Die Sitzungsniederschrift hat zu enthalten
 - a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechungen und Ende der Sitzung,
 - b) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - c) Name des Bürgermeisters bzw. des Ausschussvorsitzenden und des Protokollführers,
 - d) Namen der anwesenden, entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreter bzw. bürgerlichen Ausschussmitglieder,

- e) Namen der im Hinblick auf § 22 GO nicht anwesenden Gemeindevertreter bzw. bürgerlichen Ausschussmitglieder unter Angabe des Gegenstandes,
- f) Namen der teilnehmenden Vertreter des Amtes und sonstiger Personen, insbesondere Namen der anwesenden Vertreter der Kommunalaufsicht und der erschienenen Gäste,
- g) zeitweilige An- und Abwesenheit von Sitzungsteilnehmern mit Angabe des Tagesordnungspunktes,
- h) Tagesordnung,
- i) behandelte Angelegenheiten,
- j) Anträge unter Nennung des Antragstellers,
- k) Beschlüsse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen,
- l) Ergebnis der Abstimmungen.

Jeder Gemeindevertreter kann auf Verlangen seinen Beitrag inhaltlich oder schriftlich bis zum Ende der Sitzung als Anlage zum Protokoll geben.

2. Die Gemeindevertreter sollen innerhalb von 2 Wochen nach Absendung der Niederschrift schriftlich ihre Einwendungen gegen die Niederschrift dem Bürgermeister darlegen.

§18

Abweichungen

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen.

§ 19

Aufgaben und Geschäftsführung der Ausschüsse

1. Die Arbeit der Ausschüsse erstreckt sich auf
 - a) die Beratung und die Vorbereitung von Vorlagen innerhalb des Fachgebietes des betreffenden Ausschusses
 - b) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten innerhalb des Fachgebietes des betreffenden Ausschusses, soweit der Beschluss nicht der Gemeindevertretung vorbehalten ist oder die Angelegenheit als Geschäft der laufenden Verwaltung von dem Bürgermeister zu entscheiden ist.
2. Jeder Ausschuss soll nach Bedarf eine Sitzung abhalten, die von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister rechtzeitig einzuberufen ist. Zu Ausschusssitzungen ist der Bürgermeister zu laden. Außerdem ist der Amtsdirektor des Amtes Moorrege berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen und Auskunft zu erteilen.
 Zu den Sitzungen des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales werden alle Vorsitzenden bzw. Leiter von Einrichtungen, Verbänden und Vereinen geladen, wenn die Tagesordnung Punkte beinhaltet, die Angelegenheiten des jeweiligen Verbandes, Vereins oder der jeweiligen Einrichtung behandelt.
 Die Einladungen mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen werden durch die Amtsverwaltung gefertigt und den Gemeindevertretern sowie den bürgerlichen Ausschussmitgliedern zugestellt.

3. Anträge zur Tagesordnung sind über den Bürgermeister bei dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
4. Vertretern von Einrichtungen, Verbänden und Vereinen kann durch Beschluss des jeweiligen Ausschusses die Möglichkeit der Anhörung gegeben werden, wenn die Tagesordnung der jeweiligen Ausschusssitzung Punkte beinhaltet, die Angelegenheiten einer Einrichtung eines Verbandes oder eines Vereines betreffen.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Ausschüsse entsprechend.

§ 20

Arbeitsunterlagen

Jedem Gemeindevertreter und jedem bürgerlichen Ausschussmitglied ist bei seiner erstmaligen Wahl eine Sammlung des Ortsrechtes der Gemeinde Appen, sowie das Gemeindeverfassungsrecht für Schleswig-Holstein auszuhändigen.

§ 21

Auslegung, Aufhebung und Änderung der Geschäftsordnung

1. Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.
2. Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.
3. Die Aufhebung oder Änderung dieser Geschäftsordnung muss als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung angekündigt sein.

§ 22

Datenschutz

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten

enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

2. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
3. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
4. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
5. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am _____ in Kraft.
 Die Geschäftsordnung in der Fassung vom _____ tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Appen, den

Banaschak
 Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 943/2015/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 24.04.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 461.1711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	26.05.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	16.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.06.2015	öffentlich

Jahresrechnung 2014 für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2014 für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen wurde vom Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein vorgelegt.

Der Kindergartenbeirat hat sich während der Sitzung am 30.03.2015 mit der Jahresrechnung befasst.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abrechnung wurde durch die Verwaltung vorgeprüft. Das Defizit in Höhe von 14.094,85 Euro wurde bereits zur Auszahlung angewiesen.

Als Hauptfaktoren für das Defizit sind folgende Positionen ausschlaggebend: Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen, Mindereinnahmen beim Landeszuschuss, Mehrausgaben bei der Gebäudeunterhaltung und verringerte Personalausgaben.

Finanzierung:

Durch das Defizit entstehend Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 46400.677000 in Höhe von 14.094,85 Euro. Eine Anpassung erfolgt zum 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Appen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Kreis- und Landesmittel sind in der Abrechnung entsprechend enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales / der Finanzausschuss / die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Jahresrechnung für den ev. St. Johannes Kindergarten für das Jahr 2014 mit dem vom Amt Moorrege festgestellten Ergebnis und dem sich daraus ergebenden Betriebskostenzuschuss in Höhe von 409.982,70 Euro.

Weiter dankt die Gemeinde der Kirchengemeinde als Träger der Einrichtung für den im Jahr 2014 geleisteten Beitrag zur Ausgestaltung des Angebotes im Bereich der Kindertagesstätten.

Banaschak

Anlagen:

Jahresrechnung 2014

Jahresabschluss

Januar bis Dezember 2014

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

Stand: 15.04.15

Jahresabschluss 2014

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

Allgemeine Vorbemerkungen zur Jahresabschluss 2014

1.

Die Jahresrechnung 2014 schließt wie folgt ab:

Erträge	996.197,87
Aufwendungen	1.010.292,72

Ergebnis G&V	-14.094,85

Der Unterschuss wurde als Forderung gegenüber der Gemeinde Appen gegen Konto 13400 abgebucht	14.094,85

und die G&V ausgeglichen dargestellt	0,00

Der Betriebskostenzuschuss Rechnungsjahr 2014 beträgt:

	Konto	
Abschlagszahlung		380.770,00
Forderung Nachzahlung Ergebnis JR 2014		14.094,85

Gemeinde Appen	45150.22100	394.864,85

Jahresabschluss
Haushaltsplan 2014
mit Erläuterungen

Kostenstelle	22100 Allgemeine Erträge	Januar bis Dezember 2014		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40440	Nutzungsentgelte	700,00	500,00	200,00
41600	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	273.687,50	301.620,00	-27.932,50
41780	Sozialstaffel	48.172,50	50.730,00	-2.557,50
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune	4.254,50	2.500,00	1.754,50
44220	Zweckg. Zuweisg. v. Kirchenkreis gebucht unter KST 22120	0,00	2.350,00	-2.350,00
45130	Zuschüsse der Länder Ü3 Förderung	72.200,00	109.120,00	-36.920,00
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung	61.500,00	65.000,00	-3.500,00
45140	Zuschüsse von Kreisen	4.656,00	4.580,00	76,00
45141	Zuschuss Kreis - Betriebskoste	0,00	0,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	394.864,85	376.170,00	18.694,85
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten Kostenausgleich	6.018,00	0,00	6.018,00
46200	Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	0,00
49100	Ertr. Auflösg. SoPo m. Fin. d.	0,00	0,00	0,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	2.706,85	0,00	2.706,85
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	217,28	0,00	217,28
58700	Ertr. a. Entgelten f. Mahnungen Zinsertrag aus Mahnverfahren	30,00	0,00	30,00
70900	Sonst. Wirtsch. u. Verw. aufw.	0,00	0,00	0,00
73130	Aufw. Einzelwertberichtigung	1.993,50	0,00	1.993,50
75300	Aufw. f. frühere Geschäftsjahre	179,88	0,00	179,88
77100	Kurzfristige Zinsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
83300	Zuführung zu Rücklagen	469,68	0,00	469,68
Summe 22100 Allgemeine Erträge				
	Erträge:	869.007,48	912.570,00	-43.562,52
	Aufwendungen:	2.643,06	0,00	2.643,06
	Ergebnis:	866.364,42	912.570,00	-46.205,58

Erläuterungen zu 22100 Allgemeine Erträge

Berechnung Elternbeiträge:	
Geplante Einnahmen Konto	
41600 + 41780 + 41781	354.850
Tatsächliche Einnahmen Konto	
41600 + 41780 + 41781	326.114

	-28.735
Überschuss Kostenstelle 22227 Einzelintegration	9.580

verbleibt eine Unterdeckung aufgrund der Minderbelegung	19.155
40440 Erläuterung:	
Mehreinnahme durch Erhöhung der Nutzungsentgelte	
45130 Berechnung auf der nächsten Seite:	

Erläuterung Konto 45130:			
	Personalkosten	61030.22120	704.091,43
	abzgl. Erstattung Krankenkasse	50530.22120	-514,51
	abzgl. Krippenpersonal	61030.22120	-219.589,81
	Fremdpersonal Westermann ca.	61075.22120	23.000,00
	Berufsgenossenschaft	62200.22124	2.901,43
	Fortbildung	64600.22119	1.975,00
	Fachberatung	64601.22119	3.513,50

	Gesamt		515.377

	hiervon 14%		72.200
	abzüglich Abschlag 2014	45130.22100	-90.000

	Für die Überzahlung des Kreises in Höhe von 17.800,- € wurde eine Rückstellung gegen Konto 29203 gebucht		17.800
45135	Berechnung:		
	Krippenpersonalkosten	61030.22120	219.589,81

	hiervon 28%		61.500
	abzüglich Abschlag 2014	45130.22100	-65.000

	Für die Überzahlung des Kreises in Höhe von 3.500,- € wurde eine Rückstellung gegen Konto 29203 gebucht		3.500
45150	Mehreinnahme:		
	Von der Gemeinde zur Verfügung gestellter Betrag für die Errichtung eines Spätdienstes		4.600
50100	Erläuterung:		
	Diverse Abrechnungen der Kostenausgleiche der Jahre 2012 + 2013		2.706,85
73130	Erläuterung:		
	Erlasse von Elternbeiträgen Beschluss durch den KGR in Absprache mit der Gemeinde Appen		
75300	Erläuterung:		
	Überzahlung Abrg. 2012 - Kostenausgleich		179,88
83300	Erläuterung:		
	Zinsertrag 2013 Spenden		469,68

Kostenstelle	22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich	Januar bis Dezember 2014		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	500,00	-500,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	20.444,90	21.000,00	-555,10

Kostenstelle		22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich		Januar bis Dezember 2014		
Sachkonto		Ist	Soll	Differenz		
		EUR	EUR	EUR		
61081	Personal - Reinigung	15.635,75	24.800,00	-9.164,25		
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	4.750,80	2.830,00	1.920,80		
Summe 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich						
		Erträge:	0,00	0,00	0,00	
		Aufwendungen:	40.831,45	49.130,00	-8.298,55	
		Ergebnis:	-40.831,45	-49.130,00	8.298,55	

Erläuterungen zu 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich

61081	Erläuterung: Minderaufwand Aufgrund der Erkrankung einer Mitarbeiterin			
70800	Erläuterung Waschraum Abo / CWS-boco		1.446	
	Cleanset Abo / CWS-boco		1.180	
			Gesamt	2.626
Firma CWS-Boco hat zum 01.10.2014 die Preise erhöht Waschraum Abo / CWS-boco von 118,95 € auf 126,15 € (= 7,20 €) Cleanset Abo / CWS-boco von 89,65 € auf 94,94 € (= 5,29 €)				

Kostenstelle		22113 Verwaltung		Januar bis Dezember 2014		
Sachkonto		Ist	Soll	Differenz		
		EUR	EUR	EUR		
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	25.200,00	28.220,00	-3.020,00		
70300	Geschäftsaufwand	710,38	1.100,00	-389,62		
70320	Bücher, Zeitschriften	304,25	310,00	-5,75		
70410	Telefon- und Internetkosten	888,62	600,00	288,62		
70500	Reisekosten	0,00	260,00	-260,00		
70950	Mitgliedsbeiträge	840,00	840,00	0,00		
Summe 22113 Verwaltung						
		Erträge:	0,00	0,00	0,00	
		Aufwendungen:	27.943,25	31.330,00	-3.386,75	
		Ergebnis:	-27.943,25	-31.330,00	3.386,75	

Erläuterungen zu 22113 Verwaltung

69100	Berechnung: Lt. Nebenabrede beträgt der Verwaltungskostenbeitrag 21,00 € pro Monat pro betreutem Kind Endabrechnung per Belegung am 01.10.d.Jahres Betreute Kinder per 01.10.2014 = 100 Kinder x 21,00 € x 12 Monate			25.200
70410	Erläuterung: Bei der HP-Planaufstellung wurden die Kosten GEZ nicht in Ansatz gebracht GEZ 4x53,94			215,76
In der Hochrechnung wurde mit Durchschnittlich 50,-€ geplant Aufwand tatsächlich ca. 55,-€				

Kostenstelle	22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand	Januar bis Dezember 2014			
		Ist	Soll	Differenz	
Sachkonto		EUR	EUR	EUR	
40340	Erlöse - Getränke	2.568,00	2.780,00	-212,00	
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	1.612,41	0,00	1.612,41	
60140	Getränkekosten	3.334,04	2.780,00	554,04	
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	0,00	0,00	
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	4.130,00	-4.130,00	
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	2.295,00	0,00	2.295,00	
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	0,00	2.440,00	-2.440,00	
70210	Lehr-u.Lernmaterial	5.599,16	6.600,00	-1.000,84	
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	427,89	700,00	-272,11	
73130	Aufw.Einzelwertberichtigung	34,00	0,00	34,00	
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	812,37	0,00	812,37	
Summe 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwan					
		Erträge:	4.180,41	2.780,00	1.400,41
		Aufwendungen:	12.502,46	16.650,00	-4.147,54
		Ergebnis:	-8.322,05	-13.870,00	5.547,95

Erläuterungen zu 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand

74100	Berechnung:		
	Erlöse Getränke	40340	2.568,00
	Restmittel Getränke 2013	49100	1.612,41

			4.180,41
	abzgl. Getränkekosten	60140	-3.334,04
	abzgl. Erlass Getränkegeld	73130	-34,00

			812,37

Die Restmittel Getränke wurden ins RJ' 2015 vorgetragen

Kostenstelle	22117 Med. Therap. Aufwand	Januar bis Dezember 2014			
		Ist	Soll	Differenz	
Sachkonto		EUR	EUR	EUR	
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf	1.492,58	230,00	1.262,58	
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf Ausgaben mit unter 60200	0,00	1.750,00	-1.750,00	
Summe 22117 Med. Therap. Aufwand					
		Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	1.492,58	1.980,00	-487,42
		Ergebnis:	-1.492,58	-1.980,00	487,42

Kostenstelle		22118 Inventar	Januar bis Dezember 2014		
Sachkonto			Ist	Soll	Differenz
			EUR	EUR	EUR
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.		3.350,07	0,00	3.350,07
	Ausgleich Konto 65240 - 65290				
65240	Abschreib.BGA		1.338,47	0,00	1.338,47
65250	Abschreib.Fuhrpark		863,15	0,00	863,15
65290	Abschreib.GWG		1.148,45	3.500,00	-2.351,55
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf		1.543,77	0,00	1.543,77
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung		2.072,00	0,00	2.072,00
83100	Entnahme aus Rücklagen		0,00	0,00	0,00
83103	Ent. aus Gebäudeunterhaltg.-RL		0,00	0,00	0,00
Summe 22118 Inventar					
		Erträge:	3.350,07	0,00	3.350,07
		Aufwendungen:	6.965,84	3.500,00	3.465,84
		Ergebnis:	-3.615,77	-3.500,00	-115,77

Erläuterungen zu 22118 Inventar

74200	Anlagengüter:		
	Hitachi-Staubsauger CV-950Y / NR	195,00	
	Stahlschrank Zerlegt Lgr/Blau / Office Discount	210,61	
	Wickelkommode Wäschefuchs	825,00	
	AEG Kühlautomat	497,99	
	Regalanlage Kernbuche / Möbel Schulenburg (für die rote Gruppe)	343,40	

		Gesamt	2.072,00

Kostenstelle		22119 Fortbildung	Januar bis Dezember 2014		
Sachkonto			Ist	Soll	Differenz
			EUR	EUR	EUR
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.		0,00	0,00	0,00
64600	Aus- und Fortbildung		1.975,00	2.750,00	-775,00
64601	Fachberatung		3.513,50	3.960,00	-446,50
Summe 22119 Fortbildung					
		Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	5.488,50	6.710,00	-1.221,50
		Ergebnis:	-5.488,50	-6.710,00	1.221,50

Kostenstelle		Januar bis Dezember 2014			
22120 päd.Personalkosten S/H		Ist	Soll	Differenz	
Sachkonto		EUR	EUR	EUR	
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis Ausgaben unter 61079 (QE)	2.048,59	0,00	2.048,59	
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen	514,51	0,00	514,51	
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	704.091,43	749.650,00	-45.558,57	
61070	Sonst.Pers.aufw.Lohn-u.Geh.ch.	0,00	0,00	0,00	
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	15.050,00	-15.050,00	
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	33.688,39	0,00	33.688,39	
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	1.464,00	0,00	1.464,00	
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch. Qualitätsentwicklung Einnahme Konto 44220	2.048,59	2.350,00	-301,41	
Summe 22120 päd.Personalkosten S/H					
		Erträge:	2.563,10	0,00	2.563,10
		Aufwendungen:	741.292,41	767.050,00	-25.757,59
		Ergebnis:	-738.729,31	-767.050,00	28.320,69

Erläuterungen zu 22120 päd.Personalkosten S/H

Erläuterung:

Im Bereich der päd. Personalkosten ergab sich ein Minderaufwand von 28.000,- €

61079 Die Personalkosten für QE werden vom Kirchenkreis gedeckt.
 Siehe Einnahme bei Konto 44220

Kostenstelle		Januar bis Dezember 2014			
22124 Personalnebenaufwand		Ist	Soll	Differenz	
Sachkonto		EUR	EUR	EUR	
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	2.901,43	2.500,00	401,43	
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	985,72	0,00	985,72	
64000	Personalbezogener Sachaufwand	143,00	500,00	-357,00	
64500	Mitarbeitervertretung	3.420,00	3.420,00	0,00	
Summe 22124 Personalnebenaufwand					
		Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	7.450,15	6.420,00	1.030,15
		Ergebnis:	-7.450,15	-6.420,00	-1.030,15

Erläuterungen zu 22124 Personalnebenaufwand

62300 Für die Schwerbehindertenabgabe wurde es versäumt einen Betrag in Ansatz zu bringen

Kostenstelle	22130 Gebäude und Aussenanlagen	Januar bis Dezember 2014		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
45150	Zuschüsse von Gemeinden Übernahme Baumaßnahme = 71220	15.117,85	0,00	15.117,85
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	855,03	0,00	855,03
50110	Erträge Betriebskostenabr.	0,00	0,00	0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal, Zeitarb. Gartenpflege	4.188,80	5.600,00	-1.411,20
71163	Wartung Feuerlöscheinrichtung	175,70	150,00	25,70
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	0,00	220,00	-220,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	500,99	4.460,00	-3.959,01
71220	Instandhaltung Gebäude	24.260,03	4.310,00	19.950,03
71228	Baumaßnahme Dachsanierung	8.924,41	0,00	8.924,41
71240	Instandhaltung BGA	0,00	0,00	0,00
72110	Abfallgebühren	1.312,72	1.230,00	82,72
72130	Niederschlagswasser	619,04	620,00	-0,96
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb. inkl. Abrg 2014	3.111,09	1.150,00	1.961,09
72150	Schornsteinreinigung	93,85	60,00	33,85
72200	Versicherungen	2.379,49	2.380,00	-0,51
75120	Pachtaufwand	200,00	200,00	0,00
75210	Heizung, Brennstoffkosten inkl. Abrg 2014	5.359,39	11.000,00	-5.640,61
75220	Strom	6.616,00	6.000,00	616,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	303,45	0,00	303,45
83100	Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00
83103	Ent. aus Gebäudeunterhaltg.-RL	0,00	0,00	0,00
83320	Zuf. Rückl. antl.Bauunterhaltu	0,00	0,00	0,00
Summe 22130 Gebäude und Aussenanlagen				
	Erträge:	15.972,88	0,00	15.972,88
	Aufwendungen:	58.044,96	37.380,00	20.664,96
	Ergebnis:	-42.072,08	-37.380,00	-4.692,08

Erläuterungen zu 22130 Gebäude und Aussenanlagen

50100	Erläuterung:			
	Korrektur Abrg 02-12/ 2012 Strom		222,14	
	Erstattung E.On		514,00	
	Erstattung Kanalgebühren Amt Moorrege		118,89	

			Gesamt	855,03
71220	Erläuterung:			
	Zuschuss Baumaßnahme Gemeinde Appen		15.117,85	
	Gesamtausgaben Gebäudeunterhaltung		-24.712,67	
	Regalanlage Kernbuche	74200.22118	-343,40	

	Ausgaben 2014		-9.938,22	
	Planansatz		4.310,00	

	Minderausgaben Konto 71210	-5.628,22 3.959,01	
	verbleiben Mehrausgaben	----- 1.669,21	
71228	Erläuterung: Abrechnung Architektenleistung für Dachsanierun RG Wartig Nord - Begehung und Probeentnahme Asbest / KMF Luftmessung	8.071,77 852,64	
		----- Gesamt	8.924,41
72140	Erläuterung: Der Hohe Mehraufwand zum Planansatz ergibt sich wie folgt: Für die Jahre 2011-2013 wurden keine Zählerstände abgelesen, erst im Jahr 2014 wurde der Zählerstand gemeldet.		
75210	Erläuterung: Die Abrechnung 01-11/2014 ergab ein Guthaben von 1.831,61€		
75220	Erläuterung: Es liegt noch keine Endabrechnung 2014 vor		
75300	Erläuterung: Legionellen, Probenahme 07.10.13 UK S-H		303,45

Kostenstelle	22216 Sprachförderung	Januar bis Dezember 2014		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
45137	Zusch.Land - Sprint Sprachförd	0,00	0,00	0,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	0,00
61070	Sonst.Pers.aufw.Lohn-u.Geh.ch.	0,00	0,00	0,00
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	0,00
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00
Summe 22216 Sprachförderung				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	0,00	0,00	0,00
	----- Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle	22227 Einzelintegration	Januar bis Dezember 2014		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
45134	Zuschuss Land - Einzelintegrat	58.188,18	49.800,00	8.388,18
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	48.607,46	45.000,00	3.607,46
Summe 22227 Einzelintegration				
	Erträge:	58.188,18	49.800,00	8.388,18
	Aufwendungen:	48.607,46	45.000,00	3.607,46
	----- Ergebnis:	9.580,72	4.800,00	4.780,72

Kostenstelle	22240 Küche SH	Januar bis Dezember 2014		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	45.592,00	47.800,00	-2.208,00
40320	Erlöse a. Verpflegung Personal	0,00	0,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	0,00	0,00	0,00
45151	Zuschuss v. Gemeinden-Verpfleg	1.904,00	0,00	1.904,00
49100	Ertr. Auflösg. SoPo m. Fin. d.	7.909,84	0,00	7.909,84
60100	Verpflegung	37.704,61	39.700,00	-1.995,39
61075	Aufw. f. Fremdpersonal, Zeitarb.	6.653,22	0,00	6.653,22
61082	Personal - Küche	5.112,31	8.100,00	-2.987,69
73130	Aufw. Einzelwertberichtigung	171,00	0,00	171,00
74100	Zuf. Sonderp. m. Finanzdeckung	4.849,83	0,00	4.849,83
74200	Zuf. Sonderp. ohne Finanzdeckung	914,87	0,00	914,87
Summe 22240 Küche SH				
	Erträge:	55.405,84	47.800,00	7.605,84
	Aufwendungen:	55.405,84	47.800,00	7.605,84
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zu 22240 Küche SH

Der Überschuss in Höhe von 4.849,83 € wurde ins RJ'2015 vorgetragen

74200 Anlagegut:
 Tellerspender - Grimm 914,87

Kostenstelle	22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben	Januar bis Dezember 2014		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
46100	Allgemeine Spenden	1.152,00	0,00	1.152,00
46200	Zweckgebundene Spenden	95,99	0,00	95,99
46300	Kollekten	0,00	0,00	0,00
49100	Ertr. Auflösg. SoPo m. Fin. d.	336,00	0,00	336,00
49110	Ertr. Auflösg. SoPo Spenden etc.	0,00	0,00	0,00
50900	Weit. sonst. betriebl. Erträge	40,77	0,00	40,77
70900	Sonst. Wirtsch. u. Verw. aufw.	343,14	0,00	343,14
74100	Zuf. Sonderp. m. Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00
83100	Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00
83300	Zuführung zu Rücklagen	1.281,62	0,00	1.281,62
Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben				
	Erträge:	1.624,76	0,00	1.624,76
	Aufwendungen:	1.624,76	0,00	1.624,76
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zu 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben

Der Überschuss in Höhe von 1.281,62 € wurde der RL-Spielzeug 23130 zugeführt

Jahresabschluss 2014
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

15. April 2015

10:01:11

ijandt

Kostenstelle	Ergebnis Ist EUR	Ergebnis Soll EUR	Ergebnis Differenz EUR
22100 Allgemeine Erträge	866.364,42	912.570,00	-46.205,58
22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich	-40.831,45	-49.130,00	8.298,55
22113 Verwaltung	-27.943,25	-31.330,00	3.386,75
22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand	-8.322,05	-13.870,00	5.547,95
22117 Med. Therap. Aufwand	-1.492,58	-1.980,00	487,42
22118 Inventar	-3.615,77	-3.500,00	-115,77
22119 Fortbildung	-5.488,50	-6.710,00	1.221,50
22120 päd.Personalkosten S/H	-738.729,31	-767.050,00	28.320,69
22124 Personalnebenaufwand	-7.450,15	-6.420,00	-1.030,15
22130 Gebäude und Aussenanlagen	-42.072,08	-37.380,00	-4.692,08
22216 Sprachförderung	0,00	0,00	0,00
22227 Einzelintegration	9.580,72	4.800,00	4.780,72
22240 Küche SH	0,00	0,00	0,00
22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben	0,00	0,00	0,00

Erträge:	1.010.292,72	1.012.950,00	-2.657,28
Aufwendungen:	1.010.292,72	1.012.950,00	-2.657,28
Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 951/2015/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 07.05.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	26.05.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	16.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.06.2015	öffentlich

Antrag auf zusätzliche Personalausstattung für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen / Springerkraft

Sachverhalt:

Das Kindertagesstättenwerk Pinneberg hat mit Schreiben vom 04.05.2015 (siehe Anlage) einen Antrag auf Refinanzierung einer zusätzlichen Springerkraft-Stelle im Umfang von 39 Wochenstunden mit Beginn zum 01.08.2015 beantragt.

Die Einzelheiten können dem Antrag vollständig entnommen werden.

Auch aus dem Schreiben der Elternvertreter vom 28.02.2015 sowie aus den Ausführungen der Elternvertreter in der Kindergartenbeiratssitzung am 30.03.2015 wurde die angespannte Situation in der Einrichtung deutlich.

Die Elternvertreter haben bei der Kindergartenbeiratssitzung als Lösungsansatz vorgestellt, zunächst zwei Springerkräfte einzustellen. Dadurch sollen der Abbau von Überstunden sowie die Qualitätsverbesserung kurzfristig erzielt werden.

Zum Ende März 2015 verlässt eine Erzieherin (27 Wochenstunden) die Einrichtung (Rentenbeginn). Wenn diese Stelle bereits vorher besetzt werden könnte, könnte sich die Nachfolgekraft bereits in das Team und die Einrichtung einfinden und in der Zeit bis zum festen Einsatz in der Gruppe als weitere Springerkraft fungieren. (Personalkostenberechnungen liegen hierfür nicht vor).

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist die Notwendigkeit nachvollziehbar. In den letzten Jahren sind erhebliche Mehraufwendungen für den Einsatz von Vertretungskräften aus Zeitarbeitsfirmen entstanden.

Die Unzufriedenheit der Eltern wird auch in zahlreichen Telefonaten mit Eltern sehr deutlich.

Finanzierung:

Entsprechende Mehrausgaben müssten im I. Nachtragshaushaltsplan eingeplant werden.

Das Kindertagesstättenwerk beziffert die Mehrausgaben auf 29.120 Euro, anteilig für das Jahr 2015 entspricht dies Mehrausgaben von 12.200 Euro.

Für eine mögliche frühzeitigere Stellenbesetzung für die freiwerdende Stelle im April 2015 können die Kosten nur geschätzt werden. Analog der Jahreskosten einer Vollzeitstelle von 44.100 Euro würden für eine 27 Wochenstelle etwa 30.600 Euro an Jahreskosten anfallen, anteilig für das Jahr 2015 würden das Mehrkosten von etwa 12.800 Euro ergeben.

Der Kostenansatz ist im Vergleich zur Vollzeitkraft höher, da in der Berechnung der Vollzeit-Springerkraft der eingeplante Vertretungsetat des Kindergartenhaushaltes gegen gerechnet wurde.

Fördermittel durch Dritte:

Landeszuschüsse werden hierfür nicht gewährt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt,

- dem Antrag auf Refinanzierung einer zusätzlichen Springerkraft im Umfang von 39 Wochenstunden mit Beginn zum 01.08.2015 zuzustimmen. Die Refinanzierung wird unbefristet / befristet bis zum _____ sichergestellt.

Die Mehrausgaben von 12.200 Euro werden im I. Nachtragshaushaltsplan 2015 zur Verfügung gestellt.

- Die Personalkosten zur frühzeitigeren Besetzung (frühestens ab 1.08.2015) der freiwerdenden Erzieherstelle im April 2016 mit 27 Wochenstunden werden übernommen. Diese zusätzliche Kraft soll in der Übergangszeit als weitere Springerkraft in der Einrichtung eingesetzt werden.

Die geschätzten Mehrausgaben in Höhe von 12.800 Euro werden im I. Nachtragshaushaltplan 2015 zur Verfügung gestellt.

Banaschak

Anlagen:

Antrag vom 04.05.2015



Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Andreas Brenner
Geschäftsführer
Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Mühlenberger Weg 60
22587 Hamburg

Telefon (040) 800 500 34
Telefax (040) 800 500 99

andreas.brenner@kitawerk-hhsh.de
www.kirchenkreis-hhsh.de

Kindertagesstättenwerk Pinneberg
Mühlenberger Weg 60 · 22587 Hamburg

Gemeinde Appen
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales
Herrn Bürgermeister Hans-Joachim Banaschak
und den Ausschuss-Vorsitzenden Herrn Hans Martens

über
Amt Moorrege
Frau Jennifer Jathe-Klemm
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Hamburg, 04. Mai 2015

Überleitung der Ev. St. Johannes Kindertagesstätte Appen **Information zur Personalsituation** **Antrag auf zusätzliche Personalausstattung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banaschak,
sehr geehrter Herr Martens
sehr geehrte Ausschuss-Mitglieder,

wie Ihnen ja bereits mitgeteilt möchte die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen zum 01.08.2015 die Betreiberschaft Ihrer Kindertagesstätte ins Kita-Werk Pinneberg des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein überführen. Nach Zustimmung durch den Kirchengemeinderat und die Gremien des Kita-Werkes ist nun auch die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch den Kirchenkreis erfolgt. Somit wird die Überleitung des Betriebes der Kindertagesstätte zum 01.08.2015 erfolgen.

Wir freuen uns auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen und allen kommunalgemeindlichen Gremien!

Unser wichtigster Auftrag wird es sein, für eine qualitativ hochwertige Betreuungsarbeit Sorge zu tragen und den durch Gesetzgeber, Erziehungsberechtigte und Sie, als mehrheitsfinanzierende Kommune, gesetzten Ansprüchen in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Voraussetzung dafür ist neben einer auskömmlichen Finanzierung vor allem eine gut funktionierende Personalstruktur, die eine anspruchsvolle Betreuung der uns anvertrauten Kinder ausreichend ermöglicht.

Bei einer ersten Betrachtung der Strukturen der Ev. Kindertagesstätte in Appen fällt auf, dass die aktuelle Personalausstattung bei der Größe der Einrichtung diesem Anspruch nicht gerecht werden kann. Zwar ist der Personalbestand und der Wochenstundenumfang „auf dem Papier“ den gesetzgeberischen Vorgaben entsprechend vorhanden, es besteht aber seit den letzten drei Jahren ein extrem hoher Krankenstand, der die Umsetzung einer hochqualifizierten Betreuungsarbeit gefährdet. Der Krankenstand pro Mitarbeitenden hat sich von durchschnittlich 21 Tagen in 2013 auf 25 Tage in 2014 erhöht. Der aktuelle Stand per März 2015 liegt bereits bei 14 Tagen! Es bestehen zwei Langzeiterkrankungen.

Geschäftskonto: Evangelische Kreditgenossenschaft, BIC: GENODEF1EK1, IBAN: DE12 5206 0410 5206 4900 18



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Hamburg-West/Südholstein
Kindertagesstätten

Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Großteils wurde diese Entwicklung durch innerbetriebliche Vertretungen aufgefangen, was wiederum einen extrem hohen Stand an Überstunden für die Mitarbeitenden nach sich gezogen hat. Teilweise mussten die Personalausfälle auch durch externe Mitarbeitende von Zeitarbeitsunternehmen oder gegen Aufwandsentschädigung vergütete Aushilfen aufgefangen werden. Dies ist Ihnen ja auch bekannt und hat neben einer Mehrkostenbelastung für Vertretungskräfte von 29.250 EUR in 2013 und 33.700 EUR in 2014 auch umfangreiche Auswirkungen auf die Qualität und Kontinuität der Betreuungsarbeit mit sich gebracht.

Es ist den Fachaufsichten, den Trägern und Fachverbänden, sowie den zuständigen Kommunal-VertreterInnen seit Langem bekannt, dass der in den 1980er Jahre festgelegt Personalschlüssel den heutigen Betreuungsansprüchen in den Kindertagesstätten nicht mehr ausreichend genügt. Dies wurde im Herbst des letzten Jahres bei einer Konferenz aller Beteiligten auf Veranlassung des Kreistages und Einladung des Landrates im Kreis Pinneberg einmal mehr als deutlich. Alle Teilnehmenden klagten über hohe Krankenstände in den Kitas und stellten die Notwendigkeit einer Verbesserung des Personalschlüssels fest. Die aktuellen Berechnungen des Personalschlüssels beziehen neben Urlaubs- und Feiertagen nämlich nur 5 Krankheitstage pro Jahr und Mitarbeitenden in ihrer Kalkulation mit ein. Eine aktuelle Ermittlung ergab allerdings eine Zahl von durchschnittlich 13 Krankheitstagen pro Jahr und Mitarbeitenden. Dies ist nach Expertenmeinung und Fachstudien (z.B. Bertelsmann) eine Folge der sehr hohen physischen und psychischen Belastung in diesem Berufszweig.

Die bessere Personalausstattung, wie sie beispielsweise bei Integrationsgruppen oder – kindergärten vorgeschrieben ist, bestätigt dort eine wesentliche Verbesserung des Krankenstandes.

Wie mir berichtet wurde, hatten Sie der Kindertagesstätte in der Vergangenheit zeitweise eine personelle Aufstockung finanziert, was ebenfalls einen sehr positiven Einfluss auf die Personalstruktur und die Betreuungsqualität hatte.

Für eine grundsätzliche Anpassung des Personalschlüssels ist eine gesetzgeberische Vorgabe durch den Landtag Voraussetzung. Diese ist leider aktuell noch nicht in Aussicht gestellt, so dass auf Anraten der Fachaufsichten für Kindertagesstätten zunächst eine regionale Regulierung zwischen Kommunen und Trägern eine Verbesserung der Situation erbringen muss.

Im Kita-Werk Pinneberg ist die negative Entwicklung des Krankenstandes ebenfalls flächendeckend wahrnehmbar. Aus diesem Grunde haben wir uns entschlossen, für unsere kleineren Einrichtungen eine Personalunterstützung in Form kleiner regionaler Springerpools aufzubauen. Bei mehreren größeren Einrichtungen, die von Kitaplatz- und Mitarbeiterzahl der Größenordnung der Ev. Kindertagesstätte Appen entsprechen, haben wir mit den Standortgemeinden den Einsatz von fest in diesen Einrichtungen installierten Springkräften vorgesehen bzw. vereinbart. Bei zwei Einrichtungen konnten wir bereits in sehr kurzer Zeit eine wesentliche Verbesserung des Krankenstandes, einen Abbau von Mehrstunden und eine kontinuierlichere Betreuungsqualität feststellen. Dabei konnte auch der externe Vertretungsbedarf gen null gefahren werden.

Aufgrund unserer Erfahrungen andernorts und der aktuellen Situation vorort würden wir uns auch für die Kindertagesstätte Appen den unbefristeten Einsatz einer zusätzlichen Springkraft wünschen. Dabei wäre es hilfreich, wenn diese den Umfang einer ganzen Stelle (39 WoStd.) hätte, weil wir durch deren Einsatz dann alle Arbeitszeitvarianten in vollem Umfang aus eigenem Personal ersetzen könnten und gleichzeitig den Mehrstundenbestand im bestehenden Umfang abbauen und zukünftig wesentlich niedriger halten könnten.

Geschäftskonto: Evangelische Kreditgenossenschaft, BIC: GENODEF1EK1, IBAN: DE12 5206 0410 5206 4900 18



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Hamburg-West/Südholstein
Kindertagesstätten

Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Für die Kindertagesstätte in Appen ließe sich durch einen solchen zusätzlichen Springkrafteinsatz auch eine Unterstützung in der Qualitätsentwicklung, besonders vor dem Hintergrund des Krippenausbaus, und bei Tätigkeiten für die Kita-Leitung abbilden.

Die Arbeitgeber-Kosten einer Springkraftstelle pro Jahr stellen sich aktuell wie folgt dar:

Erzieherin	39 WoStd.	Eingruppierung KAT, K7, Stufe 2 (Mittelwert)	44.100 EUR
Personalnebenaufwand		(Berufsgenossenschaft, MAV, Sachaufwand)	370 EUR
dagegen entfallen			
Kosten für Vertretungskräfte (Zeitarbeit), siehe Ansatz HP 2015			15.350 EUR
verbleiben			
Personalmehrkosten zur Qualitätsverbesserung der Einrichtung		ca.	29.120 EUR

Wir möchten hiermit die Refinanzierung einer zusätzlichen Springkraft-Stelle im Umfang von 39 Wochenstunden mit Beginn zum 01.08.2015 beantragen und würden uns über eine positive Entscheidung freuen.

Der Kindertagesstätten-Beirat und die Elternvertreter befürworten diesen Antrag.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit – auch in der nächsten Fachausschuss-Sitzung – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Brenner
Geschäftsführer

Kindertagesstättenwerk Pinneberg
Im Ev.-luth. Kirchenkreis Hamburg-West/ Südholstein

Geschäftskonto: Evangelische Kreditgenossenschaft, BIC: GENODEF1EK1, IBAN: DE12 5206 0410 5206 4900 18

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 948/2015/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 07.05.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	26.05.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	16.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.06.2015	öffentlich

Betreuungszeiten für die inklusive Krippengruppe in der Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat während der Sitzung am 26.03.2015 beschlossen, in der Kindertagesstätte Heideweg in Appen-Etz der Lebenshilfe eine inklusive Krippengruppe zum August 2015 einzurichten.

Der tatsächliche Betreuungsbedarf sollte gemeinsam mit den Eltern, die einen Krippenbedarf angemeldet haben, abgestimmt werden. In der kommenden Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales sollten dann die Betreuungszeiten beraten und beschlossen werden.

Die Kindertagesstätte Heideweg hat zu den Öffnungszeiten nun den beigefügten Antrag (siehe Anlage) eingereicht. Der Verwaltung liegt zusätzlich zu dem Antrag der Kindertagesstätte noch ein weiteres Schreiben vor, in dem die Bedarfsermittlung erläutert wird. Die Schreiben ist nicht als Anlage beigefügt, da hier persönliche Daten genannt werden.

Zusammenfassend lässt sich derzeit der Betreuungsbedarf für die Krippe in der Kindertagesstätte Heideweg wie folgt darstellen:

- Ab August 2015:
- 2 x 8.00 – 16.00 Uhr
(ein Kind davon ist im ev. KiGa eingeplant;
die andere Familie hätte einen Platz im ev. KiGa haben können)
 - 1 x 7.30 – 16.00 Uhr
 - 1 x 7.00 – 16.00 Uhr
(derzeit auswärts untergebracht, ab Jan. 2016 Elementarkind)
 - 1 x 7.30 – 15.00 Uhr
 - 1 x 7.30 – 14.30 Uhr

Ab Januar 2016: 1 x 8.00 – 15.00 Uhr (inklusive Kind)
1 x 8.00 – 14.00 Uhr
2 x 8.00 – 14.30 Uhr

Stellungnahme der Verwaltung:

Zusammenfassend betrachtet lässt sich feststellen, dass die Mehrheit der Eltern keine Ganztagsbetreuung (8 Std. und mehr) im Krippenbereich wünscht. Außerdem hätten zwei dieser Familien im ev. Kindergarten Appen versorgt werden können bzw. ist ein Kind dort verbindlich eingeplant.

Eine Minderheit benötigt eine Betreuungszeit von 8 Std. und mehr.

Zu bedenken ist, dass parallel zu den Betreuungszeiten in der Krippe auf jeden Fall auch eine Ausweitung der Betreuungszeit im Elementarbereich erfolgen muss, damit die Kinder auch beim Wechsel im Elementarbereich sowie ggf. für ältere Geschwisterkinder eine identische Betreuungszeit im Elementarbereich sichergestellt ist.

Anzumerken ist, dass bei der Bedarfsumfrage im Januar 2015 kein deutlicher Bedarf an einer verlängerten Betreuungszeit im Elementarbereich erkennbar war.

Außerdem liegen keine verbindlichen Bedarfswahlen für einen Spätdienst im Elementarbereich von 15.00 – 16.00 Uhr vor.

Finanzierung:

Die Personalkostenberechnung liegt noch nicht vor. Sobald diese von der Lebenshilfe vorliegt wird diese per Email an die Ausschussmitglieder weitergeleitet.

Die entsprechenden Mehrkosten sind im I. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Appen bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Kreis- und Landesmittel werden vom Träger entsprechend beantragt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt:

- Für die Kindertagesstätte Heideweg wird ein kombinierter Frühdienst von 7.30 – 8.00 Uhr eingerichtet.
- Die inklusive Krippengruppe gewährt eine verbindliche Betreuungszeit von 8.00 – 15.00 Uhr.

- Für die Kindertagesstätte Heideweg wird ein kombinierter Spätdienst von 15.00 – 16.00 Uhr eingerichtet.
- Für die Elementarkinder wird ein Spätdienst von 14.00 – 15.00 Uhr eingerichtet.

Die Öffnungszeiten werden zunächst bis zum 31.07.2016 genehmigt und im laufenden Kindergartenjahr evaluiert.

Banaschak

Anlagen:

Antrag vom 07.05.2015

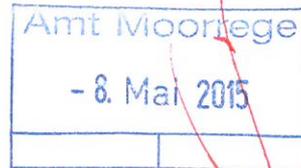


Lebenshilfe

im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Kindertagesstätte Heideweg, Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz

Amtsverwaltung Moorrege
Gemeinde Appen
Herrn Bürgermeister
Hans-Joachim Banaschak
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung im
Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680 EL

Kindertagesstätte Heideweg

Heideweg 1b
25482 Appen-Etz
Telefon (04101) 6003-0
Telefax (04101) 6003-20
<http://www.lebenshilfe-pi.de>
e-mail: kiga.appen-etz@lebenshilfe-online.de

Kindertagesstätte Wittekstraße

Wittekstr. 64
25421 Pinneberg

Telefon (04101) 63 64 3
Telefax (04101) 85 29 20 8
e-mail: kiga.wittekstr@lebenshilfe-online.de

Ihr Ansprechpartner:
Herr Brodersen

Appen-Etz, den 07.05.2015

Antrag zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen am 26. Mai 2015 zu den Öffnungszeiten der Kindertagesstätte Heideweg ab 01.08.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banaschak,
sehr geehrte Damen und Herren,

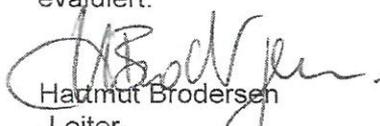
auf der Grundlage unserer Ausführungen zu den Vorbereitungen der Ausschusssitzung (siehe bitte Anlage) formuliere ich folgenden Antrag zur Sitzung des SKSS-Ausschusses und bitte um die Aufnahme in die beratende Sitzungsfolge.

Antrag

Die Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe beantragt ab 01.08.2015 folgende Öffnungszeiten und um Übernahme der damit in Verbindung stehenden Personalkosten auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen:

1. Für alle Eltern der Krippen- und Elementarkinder wird ein verbindlicher, kombinierter Frühdienst von 7.30 - 8.00 Uhr eingerichtet.
2. Die inklusive Krippengruppe gewährt eine verlässliche Betreuung von 8.00 – 15.00 Uhr.
3. Für alle Eltern der Krippen- und Elementarkinder wird ein verbindlicher, kombinierter Spätdienst von 15.00 – 16.00 Uhr eingerichtet.

Die Öffnungszeiten werden zunächst bis zum 31.07.2016 genehmigt und im laufenden Kitajahr evaluiert.


Hartmut Brodersen
-Leiter-



Lebenshilfe

HEILPÄDAGOGISCHER u.
NACHBARSCHAFTS-
KINDERGARTEN

Heideweg 1b
25482 Appen-Etz
Telefon 04101/60 03-0
Telefax 04101/60 03-20

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Gerhard Ramcke
Geschäftsführer: Michael Behrens
St.Nr. 18.294.81524

Sparkasse Südholstein
IBAN: DE75230510300002287456 Kto.Nr. 2287456
BIC: NOLADE21SHO BLZ 230 510 30

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 953/2015/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 11.05.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	26.05.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	16.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.06.2015	öffentlich

Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die kreiseigenen Förderzentren "Geistige Entwicklung" / Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Pinneberg und der Gemeinde Appen

Sachverhalt:

Der Kreis Pinneberg erhebt ab dem 01.01.2013 für die Schülerinnen und Schüler, die den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ des Kreises Pinneberg zugewiesen sind, Schulkostenbeiträge nach dem § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieser Schulkostenbeiträge für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ wird von den Kommunen bestritten. In den Kreisen Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg sind mittlerweile Verfahren zur Klärung der strittigen Frage anhängig.

Mit Schreiben vom 27.02.2015 (siehe Anlage) hat der Kreis Pinneberg vorgeschlagen aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gründen auch zwischen den Kommunen des Kreises Pinneberg und dem Kreis Pinneberg das Ergebnis des Klageverfahrens für verbindlich zu erklären. Dies sollte mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Die Anforderung der Schulkostenbeiträge für das Jahr 2013 für die Gemeinde Appen liegt vor. Demnach wären für das Jahr 2013 für 3 Schüler ein Schulkostenbeitrag in Höhe von 25.606,35 Euro zu entrichten. Eine Meldung für das Jahr 2014 liegt noch nicht vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung befürwortet den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß vorliegendem Entwurf. Durch diese Vereinbarung können eigene Verwaltungs- und Prozesskosten gespart werden.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag hinsichtlich der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gemäß § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes mit dem Kreis Pinneberg abzuschließen.

Banaschak

Anlagen:

Schreiben vom 27.02.2015



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Damen und Herren Bürgermeister
der Städte und amtsfreien Gemeinden,
sowie Damen und Herren Bürgermeister
der amtsangehörigen Gemeinden,
über die Herren Amtsvorsteher

im Kreis Pinneberg

1. Ø ALLE BGM
↳ erl. 1613115 per Mail & Jstb
2. BEARBEITUNG GEN.
BESCHLUSS AFA



Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung
Ihr Ansprechpartner
Siegfried B. Retzke
Tel.: 04121-4502-3320
Fax: 04121-4502-93320
s.retzke@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3131
Elmshorn, 27.02.2015

**Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die kreiseigenen Förderzentren "Geistige Entwicklung"
gem. § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes;
hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Kreistag fasste in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgenden Beschluss: „Der Kreis Pinneberg erhebt ab 1.01.2013 von den Wohnsitzgemeinden des Kreises Pinneberg für die Schülerinnen und Schüler, die den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ des Kreises Pinneberg zugewiesen sind, Schulkostenbeiträge nach dem Schulgesetz.“ In Ergänzung hierzu fasste der Kreistag am 11.12.2013 folgenden Beschluss: „Die Schulkostenbeiträge der Förderzentren werden entsprechend ihrer tatsächlich entstandenen Kosten je Schule erhoben und den Wohnsitzgemeinden direkt in Rechnung gestellt.“

Die erste Abrechnung der Schulkostenbeiträge 2013 erfolgte mit Rechnungslegung am 11.03.2014. Uns haben in der Folge mehrere inhaltliche Nachfragen zur Berechnung erreicht, die nach meiner Kenntnis geklärt bzw. beantwortet werden konnten. Die Höhe der Beiträge ist aktuell mit ca. 6.600 € je Schüler/in der Raboisenschule in Elmshorn bzw. mit ca. 8.500 € Euro je Schüler/in der Heidewegschule in Appen berechnet. Der Berechnung liegt eine Vollkostenberechnung entsprechend der Handreichung zum Schulgesetz zugrunde. Der Kreistag hat eine Berechnung entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten pro Schule (anstelle der rechtlich auch zulässigen Festsetzung eines einheitlichen Betrages für mehrere Schulen derselben Schulart) entschieden.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieser Schulkostenbeiträge für Förderzentren Geistige Entwicklung wird von den Kommunen quasi landesweit bestritten. In den Kreisen Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg sind mittlerweile Verfahren zur Klärung der strittigen Frage anhängig. Wir bieten Ihnen an, eine sich ggf. daraus ergebende Klärung der Rechtslage insbesondere aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gründen auch zwischen den Kommunen des Kreises Pinneberg und dem Kreis Pinneberg für verbindlich zu erklären. Das könnte mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
IBAN: DE03230510300002101251
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn
BLZ: 22191405, Kto. 42470000
IBAN: DE94221914050042470000
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
IBAN: DE87200100200009063205
BIC PBNKDEFFXXX

Dazu haben wir einen Entwurf erstellt, den wir Ihnen anliegend zur Beratung und mit der Bitte um Mitteilung, ob Sie diese Vereinbarung abschließen wollen, zuleiten. Dieser Entwurf geht parallel in die politischen Gremien des Kreises. Als Beratungsfolge ist der 12.03.2015 (Ausschuss für Schule, Kultur und Sport), der 17.03.2015 (Ausschuss für Finanzen) und der 25.03.2015 (Kreistag) vorgesehen.

Ich bitte um Rückmeldung bis zum 31.3.2015.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Stolz
Landrat

Anlage: Vertragsentwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

hinsichtlich der

Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gemäß § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

zwischen dem Kreis Pinneberg,

vertreten durch den Landrat des Kreises Pinneberg,

- nachfolgend Kreis genannt -

und der Gemeinde ***,

vertreten durch ***,

- nachfolgend Kommune genannt -

Präambel

In Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung für den Kreis Pinneberg und seine Einwohnerinnen und Einwohner beabsichtigen der Kreis und die Kommune im Geiste einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit eine Lösung der nachfolgend beschriebenen Rechtsfrage bezüglich des § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11.12.2014 (GVOBl. S. 464), herbeizuführen.

§ 1 Vertragsgegenstand und -ziel

- (1) Der Kreis erhebt auf Grundlage des § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) von der Kommune ab dem 01.01.2013 Schulkostenbeiträge für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler, welche die Förderzentren „Geistige Entwicklung“ (GE) in Trägerschaft des Kreises besuchen. Diese Erhebung von Schulkostenbeiträgen auf Grundlage des § 111 SchulG in Bezug auf die kreiseigenen Förderzentren GE ist zwischen den Vertragsparteien strittig. Die Kommune hält dies für rechtlich unzulässig, der Kreis für rechtlich zulässig. Die Rechtsfrage bedarf insofern der abschließenden Klärung.
- (2) Der Kreis und die Kommune verfolgen das gemeinsame Ziel, die in Abs. 1 beschriebene Rechtsfrage nicht im Klageweg zu klären; insbesondere aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten soll durch diesen Vertrag ein eigenes Gerichtsverfahren zwischen dem Kreis und der Kommune vermieden

werden. Derzeit führen bereits der Kreis Dithmarschen sowie der Kreis Herzogtum Lauenburg jeweils Musterklagen zur betreffenden Rechtsfrage im Sinne des Abs. 1 durch. Das gerichtlich erzielte Ergebnis dieser Musterverfahren soll auch für die Vertragsparteien maßgeblich bei der zukünftigen rechtlichen Würdigung des § 111 SchulG sein.

- (3) Die dargelegte Rechtsfrage gilt als geklärt, wenn
- a) das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht über die Rechtsfrage in einem Gerichtsverfahren durch Beschluss oder Urteil entschieden hat,
 - b) das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht über die Rechtsfrage durch Urteil entschieden hat und keine der beteiligten Streitparteien Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegt oder die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht nicht zugelassen wird oder
 - c) das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht und das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in Zusammenhang mit verfahrensbeendenden Erklärungen der Streitparteien einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis (z.B. in einer Verhandlungsniederschrift oder als Begründung einer Kostenentscheidung durch Beschluss) schriftlich dokumentiert, ohne dass es zu einer streitigen Entscheidung in der Hauptsache kommt.

Unter Berücksichtigung, dass derzeit zwei verschiedene Musterklagen bei Gericht rechtshängig sind, besteht Einigkeit darüber, dass für die Vertragsparteien die Entscheidung in höchster Instanz maßgeblich ist.

Die Rechtsfrage gilt als entschieden bzw. geklärt, wenn sie von den oben angegebenen Gerichten wörtlich oder sinngemäß mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wurde. Soweit die Bejahung oder die Verneinung unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt, gilt die Rechtsfrage als geklärt, wenn diese Voraussetzungen nach den Feststellungen des Gerichtes in den Musterklageverfahren vorliegen bzw. fehlen.

§ 2 Pflichten

- (1) Der Kreis und die Kommune verpflichten sich, die Klärung der Rechtsfrage im Sinne des § 1 Abs. 2, 3 gegen sich gelten zu lassen. Kommt gemäß dieser Klärung keine Erhebung der Schulkostenbeiträge gemäß § 111 Abs. 1 SchulG in Betracht, verzichtet der Kreis auf die Erhebung solcher Beiträge gegenüber der Kommune. Kommt gemäß dieser Klärung eine Erhebung der Schulkostenbeiträge in Betracht, verpflichtet sich die Kommune, den entsprechenden Zahlungsaufforderungen des Kreises sowohl für die Vergangenheit seit ihrer Erhebung ab 01.01.2013 als auch für die Zukunft nachzukommen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der ggf. jahrelang andauernden Musterklageverfahren und auch nach dessen Abschluss alles Erforderliche zu tun, um nach erfolgter Klärung der strittigen Rechtsfrage ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ab dem Jahr 2013 erfüllen zu können.
- (3) Der Kreis wird gegenüber der Kommune - auch während der Dauer der Musterklageverfahren - weiterhin die nach seiner Rechtsauffassung anfallenden Schulkostenbeiträge regelmäßig für das bzw. die betreffenden Jahre geltend machen und entsprechende Zahlungsaufforderungen / Rechnungen zukommen lassen. Die Kommunen werden den Zahlungsaufforderungen dann durch formlose Schreiben entgegenzutreten.
- (4) Der Kreis verzichtet für die Dauer der Musterklageverfahren darauf, die in Rechnung gestellten bzw. zukünftig geltend zu machenden Schulkostenbeiträge gegenüber der Kommune gerichtlich geltend zu machen.

- (5) Die Kommune verzichtet bis zum Abschluss der Musterklageverfahren auf die Einreden der Verjährung und Verwirkung nach allen in Betracht kommenden Rechtsvorschriften und Rechtsauffassungen gegen die seit dem Jahr 2013 erhobenen Schulkostenbeiträge bzw. alle mit den jährlichen Zahlungsaufforderungen erhobenen Ansprüche des Kreises betreffend die Schulkostenbeiträge für Förderzentren GE. Die Vertragsparteien sind sich im Weiteren darüber einig, dass die Zeit während der gesamten Dauer der Rechtshängigkeit der beiden Musterverfahren so zu bewerten ist, dass im Sinne des § 203 BGB andauernd Verhandlungen der Vertragsparteien über die Ansprüche des Kreises schweben.

§ 3 Weitere Vereinbarungen und Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich im Laufe der Musterklageverfahren außer der in diesem Vertrag dargestellten Rechtsfrage noch weitere klärungsbedürftige Sach- oder Rechtsfragen stellen oder andere Umstände ergeben, von denen die Erhebung der Schulkostenbeiträge nach § 111 SchulG abhängt, verpflichten sich die Vertragsparteien, die vorliegende Vereinbarung auch für diese Fragen für anwendbar zu erklären und dies durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag zu dokumentieren.
- (2) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind und die Regelungen dieses Vertrages nicht greifen, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.
- (3) Nachverhandlungen sind ebenso zu führen, soweit die betreffenden Musterklageverfahren der Kreise Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und eine abschließende Klärung der Rechtsfrage gemäß § 1 dieses Vertrages für die Vertragsparteien nicht erreicht werden konnte.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffenen Bestimmungen durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten entspricht bzw. möglichst nahe kommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Künftige Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- (6) Dieser Vertrag tritt zum ... in Kraft.

Kreis Pinneberg

Gemeinde ***

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 947/2015/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	05.05.2015
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	26.05.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.06.2015	öffentlich

Zukunft des Kinder- und Jugendbeirates

Sachverhalt:

Der Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Appen ist seit dem 17.05.1999 für die Interessenvertretung der Appener Kinder und Jugendlichen vorgesehen. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch aktive Mitarbeit gefördert werden.

Die Wahlbeteiligung ist in den letzten Jahren deutlich zurück gegangen. Bereits vor der letzten Wahl im Dezember 2013 wurde in den gemeindlichen Gremien über die Fortführung des Kinder- und Jugendbeirates in der Gemeinde Appen beraten.

Die nächste Wahl des Kinder- und Jugendbeirates steht im Dezember 2015 an.

In der jetzigen Amtszeit des Kinder- und Jugendbeirates war kein großes Engagement des Kinder- und Jugendbeirates in der Gemeinde Appen zu erkennen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Kinder- und Jugendbeirat nimmt die ihm übertragenen Aufgaben kaum wahr.

Es sollte daher erneut darüber beraten werden, ob die Fortführung des Kinder- und Jugendbeirates gewünscht wird.

Denkbar wäre auch die diesjährige Wahl auszusetzen und zunächst einen gewissen Zeitraum abzuwarten, wie sich das Interesse der Kinder- und Jugendlichen entwickelt.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die diesjährige Wahl des Kinder- und Jugendbeirates auszusetzen. In den nächsten zwei Jahren wird zunächst die Entwicklung beobachtet und dann erneut über dieses Anliegen beraten und beschlossen.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 952/2015/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 11.05.2015
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	09.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.06.2015	öffentlich

**Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.09.2013
Ergänzungssatzung "Etz-Appener Straße" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3
Baugesetzbuch für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich
der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollbarg/Appener Straße**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Appen hat am 24.09.2013 einen Aufstellungsbeschluss für eine Ergänzungssatzung "Etz-Appener Straße" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollbarg/Appener Straße gefasst. Planungsziel der Gemeinde war die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

In Folge dessen gab es im Beteiligungsverfahren Stellungnahmen von Privatpersonen, Kreis und Land aus denen heraus sich 2 maßgebliche Fragestellungen ergeben haben:

- 1.) Ist die Aufstellung einer Satzung zulässig oder kann der Bereich (wenn überhaupt) nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes überplant werden?
- 2.) Ist die vorgesehene Nutzung vereinbar mit nachbarschaftlichen Nutzungen (Emmissionen)?

Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde zur Fragestellung 1.) eine Überprüfung durch die Kanzlei Oberthür in Auftrag gegeben. Der Fachanwalt kam zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung einer Satzung zulässig sei.

Zur Fragestellung 2.) wurde eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben. Die schalltechnische Untersuchung wurde in Zusammenarbeit mit angrenzenden Betrieben, insbesondere der Spedition R+S Logistik (Betriebsbeschreibung) vorgenommen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die vorgesehene Nutzung nur unter ge-

wissen Voraussetzungen verträglich mit dem Betrieb der Spedition ist (Lärmschutzmaßnahmen oder Abstände verändern).

In Kenntnis der vorgenannten Fachgutachten und der im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen hat am 28.10.2014 im Kreishaus ein Gespräch stattgefunden in dessen Rahmen die Sach- und Rechtslage von allen Beteiligten erörtert wurde. An dem Gespräch haben auch mehrere Gemeindevertreter für die Gemeinde Appen teilgenommen.

Im Rahmen des Gespräches wurden die im Rahmen der TÖB-Beteiligung und im Anschluss dem Amt gegenüber persönlich geäußerten Bedenken zur Zulässigkeit und Rechtssicherheit des Planungsinstruments Satzung noch einmal deutlich durch die Vertreter des Kreises vorgetragen. Der Gemeinde wurde geraten von den Planungen Abstand zu nehmen. Im Rahmen des Gespräches wurden dann auch Planungsalternativen angesprochen.

Die Gemeinde hat gegenüber dem Kreis deutlich gemacht, dass es in der Gemeinde Appen einen großen Bedarf an Grundstücken für kleinere Handwerks- und nicht störende Gewerbebetriebe geben würde. Im Rahmen der Planungen zur Ausweisung des neuen Gewerbegebietes Hasenkamp ist die Gemeinde von einer Vielzahl an Bewerbern für kleinere Grundstücke überrascht worden. Diese Bewerber möchten häufig mischgebietstypische Betriebe im Gewerbegebiet errichten, möglichst auch mit Betriebsleiterwohnhaus. In Anbetracht der knappen Gewerbeflächen im Gewerbegebiet und des enormen Bedarfs an Flächen für „echte“ Gewerbebetriebe wird die Gemeinde Appen diese Bewerber nicht berücksichtigen und somit den Bedarf nicht decken können. Auch die Landesplanung hatte der Gemeinde zuletzt empfohlen, sich die Betriebe sehr genau anzusehen und zwischen Betrieben für das Gewerbegebiet und Betrieben für Mischgebiete zu differenzieren.

In Anbetracht dieser für die Gemeinde unbefriedigenden Situation und der in Zusammenhang mit den Planungen zur Ergänzungssatzung entstanden Probleme ist die Idee geboren, die zur Diskussion stehende Fläche genau für diese Zwecke zu nutzen. Ein Mischgebiet bestehend aus kleineren Handwerks- und nicht störenden Gewerbebetrieben im Zusammenhang mit Wohnmöglichkeiten für die jeweiligen Betriebsleiter. Hierfür würden auch die Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchungen sprechen, die eine Nutzung der Fläche als Mischgebiet als verträglich ansehen. Eine derartige Konzeption würde auch der heute vorhandenen Gemengelage aus Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft gerecht werden und sich ortsplanerisch einfügen können. Das Grundstück würde aufgrund seines Schnitts die Möglichkeit bieten ca. 6-7 Grundstücke in der Größe von 1.000-2.000m² zu schneiden. Diese Grundstücksgrößen entsprechen dem Bedarf.

In einer Alternativenprüfung konnten keine anderen geeigneten Flächen für eine Mischgebietsausweisung ermittelt werden. Vorhandene Innenbereichsflächen stehen leider immer noch nicht zur Verfügung bzw. ist es dort auch planerisch nicht gewollt, derartige Kleinstbetriebe anzusiedeln.

Im Rahmen eines Gespräches am 12.02.2015 mit Vertretern der Gemeinde, Land und Kreis wurde die Möglichkeit einer Flächennutzungsplanänderung und Bauungsplanaufstellung für den aufgezeigten Bereich zugunsten eines Mischgebietes zur Deckung des Bedarfs an Grundstücken für kleinere Handwerks- und nicht störende Gewerbebetriebe erörtert.

Die Planungen der Gemeinde werden von allen Vertretern entgegen den bisherigen Planungen befürwortet. Der Bedarf an Grundstücken für kleinere Handwerksbetriebe und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe wurde durch die Gemeinde dargestellt. Die vorgesehene Fläche scheint aufgrund der angrenzenden Gemengelage geeignet für die vorgesehene Nutzung.

Eine Mischgebietsausweisung erscheint jedoch wenig sinnvoll, da nicht ausgeschlossen würde, dass das Gebiet „kippt“. Das bedeutet, dass statt einem echten Mischgebiet (Wohnen und Gewerbe) nur Wohnen entsteht und somit das Gebiet einem allgemeinen Wohngebiet gleichkommen würde. Dies entspräche jedoch nicht dem Planungswillen und wäre eben auch nicht verträglich. Es sollte deshalb ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden, in dem nur mischgebietsverträgliches Gewerbe zulässig ist. Zusätzlich könnten an den Betrieb gebundene untergeordnete Betriebsleiterwohnhäuser errichtet werden.

Die Planungen um die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Etz – Appener Straße“ sollten aufgrund der im Rahmen der Beteiligungen vorgebrachten Stellungnahmen eingestellt und der Aufstellungsbeschluss vom 24.09.2013 aufgehoben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird empfohlen, dem Abwägungsvorschlag zu folgen. Sofern die Planung über die Aufstellung einer Ergänzungssatzung "Etz-Appener Straße" beendet werden soll, bedarf es eines formellen Aufhebungsbeschlusses der Gemeinde. Der Beschluss wird dann im Anschluss durch das Amt bekannt gemacht. In einem separaten Tagesordnungspunkt wäre über die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes zugunsten eines eingeschränkten Gewerbegebietes zu beraten.

Finanzierung:

Die bisher angefallenen Planungskosten werden durch den Grundstückeigentümer getragen (Kostenübernahmevereinbarung).

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung "Etz-Appener Straße" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollbarg/Appener Straße abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. vorliegendem Abwägungsvorschlag.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die Gemeinde Appen hebt den Aufstellungsbeschluss vom 24.09.2013 für eine Ergänzungssatzung "Etz-Appener Straße" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollbarg/Appener Straße auf.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufhebungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Banaschak

Anlagen:

- Abwägung

Gemeinde Appen,
Ergänzungssatzung „Etz - Appener Straße“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 18.05.2015

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Inhalt

1. Träger öffentlicher Belange	3
1.1 Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Planen und Bauen, 21.11.2013	4
1.2 Kreis Pinneberg, Der Landrat Fachdienst Umwelt, 29.11.2013.....	5
1.3 Kreis Pinneberg, Der Landrat Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 03.12.2013.....	6
1.4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz Außenstelle Südwest, 11.12.2013	7
1.5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 03.12.2013	9
1.6 AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 12.12.2013.....	9
1.7 Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, 11.11.2013	10
1.8 Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen, 10.12.2013.....	10
1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH, 18.12.2013	12
1.10 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, 25.10.2013.....	13
1.11 Schleswig-Holstein Netz AG, 06.11.13	14
1.12 SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH, 06.11.13	14
1.13 GAB - Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH, 29.11.2013	15
2. Private	16
2.1 KMP Dr. Stollenberg, Korten & Partner Rechtsanwälte Hamburg für Gerhard Münster Baumschule, Appen, 06.12.2013	17
2.2 KMP Dr. Stollenberg, Korten & Partner Rechtsanwälte Hamburg für Herrn Karsten Schröder, Appen, 06.12.2013.....	31
2.3 KMP Dr. Stollenberg, Korten & Partner Rechtsanwälte Hamburg für RS Grundstücks GmbH & Co. KG und RS Logistik GmbH, Appen, 06.12.2013	45
2.4 Etzer Baumschule und Pflanzenhandel, Kerstin Ostermann e.K., 10.12.2013	58

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben **keine** Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Kreis Pinneberg Untere Naturschutzbehörde
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV) Schleswig-Holstein
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Abwasserzweckverband Südholstein
- Gemeinde Prisdorf
- Stadt Pinneberg
- Freie und Hansestadt Hamburg
- Stadt Wedel, der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung

1. Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Planen und Bauen, 21.11.2013

Grundvoraussetzung für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den ungeplanten Innenbereich im Zuge einer Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB ist der Umstand, dass eine mögliche bauliche Entwicklung sich allein aus der prägenden Wirkung der an das Satzungsgebiet angrenzenden wohnbaulichen Nutzung herleiten lässt ohne dass es umfassender ergänzender Festsetzungen bedarf, um die bauliche Entwicklung zu steuern. (vgl. OVG NRW 7a D 39/02.NE, 02.12.2002 sowie VGH BW 3 S 128/06, 27.06.2007).

Im vorliegenden Fall wird diese Voraussetzung offensichtlich nicht erfüllt. Die Fülle an ergänzenden Festsetzungen unterstreicht die Annahme, dass in diesem Fall ein Planungserfordernis im Sinne § 1 Abs. 3 BauGB vorliegt. Ferner wird das Satzungsgebiet offensichtlich von Nutzungen geprägt, die nicht wohnbaulicher Natur sind (Speditionsbetrieb, Pferdehof).

Ich bitte die Gemeinde, Ihr Vorhaben, für den Planungsbereich Appen Etz / Appener Straße eine Ergänzungssatzung aufzustellen daraufhin nochmals kritisch zu prüfen. Für ein fachliches Beratungsgespräch stehen ich und meine Kollegen/innen der Bauaufsichtsbehörde gerne zur Verfügung.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Am 12.02.2015 hat ein Gespräch mit dem Kreis Pinneberg und der Landesplanung stattgefunden. Als Ergebnis wurde eine Nutzung der Fläche als eingeschränktes Gewerbegebiet empfohlen. Das Verfahren wird nun erneut als Bebauungsplan durchgeführt, die Änderung des Flächennutzungsplans verläuft parallel dazu.

1.2 Kreis Pinneberg, Der Landrat Fachdienst Umwelt, 29.11.2013Untere Bodenschutzbehörde:

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Informationen über schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtige Standorte oder Altablagerung im überplanten Gebiet der Ergänzungssatzung vor. Kenntnisnahme

Ein Hinweis auf die Informationspflicht der sich aus dem Bodenschutzrecht ergibt, ist in der Begründung enthalten.

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand ergeben sich für die Planaufstellung keine weiteren bodenschutzrechtlichen Erfordernisse oder Rechtsfolgen.

Anmerkung:

Westlich der ausgewiesenen Fläche befindet sich eine Altablagerung. Diese Altablagerung wird unter der Bezeichnung AA-APP-17 bei der Unteren Bodenschutzbehörde geführt.

Untere Wasserbehörde:

Die Ergänzungssatzung „Etz-Appener Straße“ kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß verwirklicht werden.

Grundwasser

Der Satzungsentwurf sieht als Entwässerungsmethode für die Niederschlagswasserentsorgung die Versickerung vor. Die Durchführbarkeit dieser Vorgabe bzw. die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes muss im Vorwege mittels Sondierungen geprüft und nachgewiesen werden. Ob die durchgeführten Untersuchungen aus Mai 2013 hierfür ausreichen, geht aus der Begründung nicht hervor bzw. die Aussagen sind widersprüchlich.

Der Stellungnahme wurde gefolgt. Eine Prüfung der Versickerungsfähigkeit hat stattgefunden. Die Formulierungen in der Begründung werden ergänzt.

Zu 1.2

Die Wahl der jeweiligen Entwässerungsmethode wirkt sich auch direkt auf die einzelnen Grundstücke aus; so sind z.B. bei Versickerungsmulden kaum erdverlegte Leitungen für die Grundstücksentwässerung möglich. Daher sind detaillierte Vorplanungen notwendig, wobei auch die Gefälleverhältnisse berücksichtigt werden müssen. Alternativ bietet sich u.U. noch die Regenwassernutzung mit Zwischenspeichern an. Außerdem sollte eine Dränierung, z.B. von Kellern durch eine entsprechende Vorgabe (weiße Wanne) ausgeschlossen werden.

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt. Durch Bodensondierungen ist sichergestellt, dass eine Versickerung erfolgen kann. Eine detaillierte Planung ist daher erst in der Bauphase erforderlich.

Die ggf. erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 WHG für Versickerungen sind rechtzeitig von der Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (§ 31 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Landeswassergesetz) zu beantragen.

Kenntnisnahme

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich bitte um Aufnahme der folgenden Anregung:

Die Außenbauteile für Aufenthaltsräume an den östlichen Gebäudeseiten müssen ein Schalldämmmaß von $R_w' = 35$ dB erreichen. Der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 liegt zwischen 61 und 65 dB(A) und entspricht dem Lärmpegelbereich III.

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt. Das Vorhaben der Satzung „Etz – Appener Straße“ wird in einem erneuten Verfahren mit geänderter Nutzung durchgeführt. Es wird ein Bebauungsplan aufgestellt und das Vorhabengebiet als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Eine Wohnbebauung ist künftig nur für Betriebsleiter, Bereitschaftspersonal u. ä. zulässig. Ein Schallgutachten wird angefertigt.

1.3 Kreis Pinneberg, Der Landrat Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 03.12.2013

Zu dem o. a. B-Plan werden von hier im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3 folgende Anregungen gegeben: Es ist für ausreichend Parkraum auf den Grundstücken für die Anwohner und deren Besucher zu sorgen.

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

Folgendes ist bei der Planung unbedingt einzuhalten:

Die Grundstücke zur K 13 hin sind über eine gesonderte Erschließungsstraße zu erschließen. Die Anbindung dieser Straße an die K 13 ist als Grundstückszufahrt auszubauen. Bezüglich der Zufahrt ist eine Abstimmung mit dem Tiefbau des Kreises Pinneberg erforderlich.

Der Abstand zum Fahrbahnrand der K 13 muss mindestens 15 m betragen.

Detailplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit (Team Verkehrlenkung) abzustimmen.

1.4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz Außenstelle Südwest, 11.12.2013

Zu dem o.a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Bedenken erhoben.

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass die direkt dem Plangebiet gegenüberliegende Spedition Ursache für mehrfache Nachbarschaftsbeschwerden aufgrund der von ihr ausgehenden Schallemissionen (LKW-Verkehr, Verladetätigkeiten, Kühlaggregate) war.

Ein derartiger Betrieb in dieser Größenordnung wäre nach heutigen Maßstäben nur in einem Gewerbegebiet zulässig. Durch das weitere Heranrücken wird eine geschlossene Bebauung gegenüber den einzelnen im Außenbereich gelegenen Wohnbebauungen geschaffen, so dass diese ihrer zu berücksichtigenden Belange zukünftig eine größere Wertigkeit erfährt. Im Übrigen liegen die vorhandenen Nachbarhäuser nur am Randgebiet der Spedition, die jetzt geplanten gegenüberliegenden werden eine direkte Sichtverbindung zum Expeditionsbereich - zum Teil direkt der Zufahrt gegenüberliegend - erhalten.

Die Vorschriften der Landesbauordnung hierzu sind ausreichend und sichern genügend Stellplätze auf den Grundstücken. Zusätzlich sollen auf der privaten Erschließungsstraße Stellplätze für Kunden/ Besucher bereitgestellt werden.

Der Stellungnahme ist durch die Planung bereits weitgehend gefolgt. Da das Gebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, sind direkte Grundstückszufahrten nicht zulässig. Es ist daher Fläche für eine gesonderte gemeinsame private Zufahrt mit Stellplätzen für Besucher vorgesehen.

Die Errichtung von Betriebsleiterwohnungen u.ä. wird nur im hinteren Bereich zulässig sein. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird gefolgt. Um Konflikte mit der angrenzenden Spedition und der ursprünglich geplanten Wohnbebauung auszuschließen wird für den vorgelegten Geltungsbereich ein neues Bauleitplanverfahren mit einer Nutzungsänderung durchgeführt. Künftig wird die Fläche als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Ein Schallgutachten wird angefertigt.

Zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten könnten dadurch erschwert werden, da sich das Gebiet bauplanungsrechtlich in Richtung eines WA-Gebietes entwickelt und damit ein Konflikt von Wohnen neben Gewerbe geschaffen bzw. verschärft wird.

Gemäß der dem LLUR vorliegende Baugenehmigung ist zwar nur ein Betrieb der Spedition zur Tagzeit (06.00 bis 22.00 Uhr) zulässig, jedoch wird nach Auffassung des LLUR der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG bei der Planung nicht hinreichend beachtet.

Denn unabhängig davon, dass die Immissionswerte der TA Lärm für ein Mischgebiet zur Tagzeit eingehalten werden können, so liegt für die von der Spedition ausgehenden Betriebsgeräusche keine Atypik vor, die es rechtfertigen würde, eine Wohnbebauung an eine derartige gewerbliche Nutzung (hoher LKW-Verkehr; Laufenlassen von Motoren und Kühlaggregaten, langandauernde Verladetätigkeiten) heranzuplanen.

Sofern sich keine zwingende Notwendigkeit für eine Bauleitplanung an dieser Stelle ergibt, sollte von der Ergänzungssatzung Abstand genommen werden. Andernfalls wäre sich in dem Abwägungsprozess dezidiert mit der immissionsschutzrechtlichen Thematik auseinanderzusetzen (Bewertung eines atypischen Betriebs) und Konflikte mittels textlicher Festsetzungen zur Ausgestaltung für das Plangebiet zu lösen.

Insofern ist der Satz *„Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, dass gesunde Wohnverhältnisse hier beeinträchtigt werden könnten.“* nicht ausreichend.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Eine Beeinträchtigung des angrenzenden Betriebes ist durch die künftige Nutzungsänderung nicht mehr gegeben.

Der Stellungnahme wird durch die beabsichtigte Neuplanung gefolgt.

Siehe oben.

1.5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 03.12.2013

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Kenntnisnahme

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

1.6 AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 12.12.2013

Aus Sicht der AG-29 bestehen zu dem vorliegenden Planverfahren keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings müssen Hinweise zum Knickschutz in die Textlichen Festsetzungen und in die Begründung aufgenommen werden. Die alleinige Übernahme als gesetzlich geschütztes Biotop in die Planzeichnung reicht nicht aus.

Es sind Angaben zur Knickpflege und zum Knickschutzstreifen sowie zum Schutz des Knicks während der Bauphase zu ergänzen. Es wäre auch eine Strukturverbesserung des nördlichen Knickabschnittes wünschenswert.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Hinweise zum Knickschutz werden in die Begründung aufgenommen, textliche Festsetzungen ergänzt. Es erscheint ausreichend, den Knick in seinem gegenwärtigen Zustand zu erhalten. Der nördliche Knickabschnitt wird allerdings nicht als zu erhalten festgesetzt (siehe Planbegründung).

1.7 Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, 11.11.2013

Bei der Planung des oben näher bezeichneten Vorhabens ist die Versickerung des Oberflächenwassers nachzuweisen, ansonsten ist eine Regenrückhaltung erforderlich.

Der Stellungnahme ist bereits gefolgt.
Eine Festsetzung zur Versickerung ist getroffen, die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung.

1.8 Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen, 10.12.2013

Hiermit melden wir namens unserer anliegenden Mitgliedsbetriebe dringende, erhebliche Bedenken gegen die geplante private Wohnbebauung an.

Begründung:

In der Begründung der Gemeinde Appen wird im Kapitel 6 „Immissionen“ die anliegende landwirtschaftliche Bewirtschaftung in „normalem Umfang nach dem Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme“ vorgegeben. Das Gutachten berücksichtigt nicht die unterschiedliche Intensität der Bewirtschaftung zwischen Landwirtschaft und Baumschulwirtschaft. Die Notbewässerung in Trockenzeiten mit Pumpen oder auch die Frostschutzbewässerung werden außer Acht gelassen. Hinzu kommen Einsatz von Pflanzungsschutzmitteln und landwirtschaftliche Verkehre bei Kulturpflege und Pflanzenversand.

Im Frühjahr und Herbst sind dies LKW-Verkehre international tätiger Speditionen, die auch Nacht- und Sonntagsverkehre verursachen können.

Ein weiterer Anlieger ist die Spedition R+S Logistik, die bereits heute durch Umleitung Ihres Schwerlastverkehrs benachteiligt ist. Die Spedition erledigt die Pflanzentransporte für viele der 300 Baumschulen im Kreis Pinneberg und ist damit ein wichtiger Faktor beim überregionalen Absatz von Baumschulgehölzen und dem Erhalt von bis zu 3.000 Arbeitsplätzen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die vorgebrachten Bedenken einer verträglichen Koexistenz von Wohnen und Landwirtschaft entfallen durch die Aufstellung des Bebauungsplans und deren Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als eingeschränktes Gewerbegebiet.

Die räumliche Planung von Verkehrsgewerbe/Baumschulen und Privatwohnbebauung forciert **gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen den Gruppen** sowie weiter **zunehmende Benachteiligungen und Bewirtschaftungerschwernisse für Speditionsgewerbe/Baumschulen**.

Siehe Abwägung zur Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter 1.4.

Wir bitten dringend, Ihre Planungen zu überdenken und in der Sache den Dialog mit den betroffenen Betrieben in Ihrer Gemeinde zu suchen.

1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH, 18.12.2013

Im Baugebiet werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.

Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, die für die Erschließung vorgesehene Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.

Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht.

Die Versorgung der Hauszeilen mit Telekommunikationsinfrastruktur erfordert eine rechtlich gesicherte Verbindung zum öffentlichen Grund "K13". Das entsprechende Recht muss auch bei der eventuell später stattfindenden Teilung erhalten bleiben.

Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, den jetzigen Eigentümer auf diesen Umstand hinzuweisen. Er möge bitte die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch veranlassen mit folgendem Wortlaut:

"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."

Das für das Grundbuchamt bestimmte Exemplar der Eintragungsbewilligung muss vom Grundstückseigentümer in Anwesenheit eines Notars seiner Wahl unterzeichnet werden. Der Notar beglaubigt die Unterschrift in der vorgeschriebenen öffentlich-rechtlichen Form. In der Regel veranlasst der Notar auch gleich die Eintragung beim Grundbuchamt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Leitungsführung kann privatrechtlich gesichert werden. Das Satzungsgebiet befindet sich im Besitz eines Eigentümers, der diese Regelungen bei der Parzellierung berücksichtigen kann.

Zu 1.9

Eine Eintragungsbewilligung liegt diesem Schreiben bei.

Die Eintragung kann schon jetzt erfolgen, das hat den Vorteil, dass bei späterer Parzellierung das Recht vom Grundbuchamt automatisch auf Teilgrundstücke übernommen wird.

Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir die TK-Linien nur dann verlegen können, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Sonn, im Grundbuch erfolgt ist.

1.10 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, 25.10.2013

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.

Kenntnisnahme

Wenn Sie bzw. der Erschließer zu einer solchen Mitfinanzierung in der Lage sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei

1.11 Schleswig-Holstein Netz AG, 06.11.13

Gegen die Aufstellung der Ergänzungssatzung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die vorhandenen Strom- und Gasversorgungsleitungen des Netzbetriebes Schleswig-Holstein in den Gehweg-/Straßenbereichen des Appener Wegs sind zu beachten. Kenntnisnahme

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten ein aktuelles Bestandsplanwerk der Versorgungsleitungen durch die ausführende Firma angefordert wird. Kenntnisnahme

1.12 SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH, 06.11.13

Das Plangebiet ist nicht nur über die in der Tat schulbedarfsspezifisch ausgerichtete Buslinie 6669, sondern auch durch die hochwertige Grundnetzlinie 594 mit ÖPNV-Leistungen versorgt. Wir schlagen daher für den Aspekt ÖPNV in Kapitel 5 folgende Formulierung vor:

„Das Plangebiet ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörenden Buslinien 594 Wedel – Pinneberg – Quickborn – Norderstedt (hochwertiges, vertaktetes Angebot) und 6669 Moorrege – Appen – Etz - Pinneberg (schulbedarfsspezifisches Angebot) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegenen Haltestellen sind „Appen-Etz, Rollbarg“ (594) in einer Entfernung von ca. 200 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) und „Appen-Etz, Wedeler Chaussee“ (6669), die direkt an das Plangebiet grenzt. Die Buslinien knüpfen in ihren weiteren Verläufen an diverse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an.“

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Der Hinweis über die vorhandenen ÖPNV-Leistungen wird ergänzend aufgenommen.
Siehe Kapitel 5 der Begründung.

1.13 GAB - Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH, 29.11.2013

Aus den vorgelegten Planungsunterlagen sind keine Auswirkungen für den Bereich der Abfallentsorgung zu erkennen.

Wir gehen davon aus, dass die Abfallbehälter direkt an der Appener Straße bereitgestellt werden (auch für die rückwertige Bebauung). Ein Befahren der Stichstraße im nördlichen Planungsbereich wird aufgrund der fehlenden Wendemöglichkeiten nicht erfolgen.

Gemäß der Planung wird parallel der K 13 (Appener Straße) ein Erschließungsweg für die neuen Grundstücke mit Ein- und Ausfahrt errichtet. Hierbei handelt es sich nicht um eine Stichstraße. Müllfahrzeuge können die bereitgestellten Mülltonnen ohne Wenden abholen.

2. Private

2.1 KMP Dr. Stollenberg, Korten & Partner Rechtsanwälte Hamburg für Gerhard Münster Baumschule, Appen, 06.12.2013

1. Das Vorgehen der Gemeinde erfolgt rechtswidrig. Die geplante Ergänzungssatzung widerspricht höherrangigem Recht und darf nicht aufgestellt werden bzw. ist aufzuheben.
Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.
"Prägung" in diesem Sinne bedeutet zweierlei, nämlich zum einen, dass die Satzungsfläche an baulich genutzte Bereiche eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils angrenzen muss und zum zweiten darüber hinaus durch diese angrenzende Nutzung eine Prägung erfährt, aus der sich ein Maßstab für die bauliche Entwicklung der Außenbereichsflächen ableiten lässt. Die bauliche Nutzung der angrenzenden bebauten Flächen muss ihrerseits derart gewichtig sein, dass sich aus ihr eine Grundkonzeption des auf der Außenbereichsfläche Zulässigen ableiten lässt.
Es reicht nicht aus, dass die einzubeziehenden Flächen an den Innenbereich grenzen. Nur soweit - sachlich und räumlich - eine Prägung der baulichen Nutzung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommenden Außenbereichsflächen gegeben ist, können diese einbezogen werden. Ist dies nicht der Fall, können die Rechtsfolgen der Anwendung der Zulässigkeitsregeln des § 34 BauGB nicht greifen (vgl.: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. Juni 2007, Az. 3 S 128/06).

Zu 1:
Der Stellungnahme wird weitgehend gefolgt (sSiehe Abwägung zur Stellungnahme des Kreises Pinneberg unter 1.1.)

Zu 2.1

Davon ausgehend kann im vorliegenden Fall eine Prägung durch die vorhandene Bebauung hinsichtlich des Gebiets der Ergänzungssatzung als Wohngebiet nicht festgestellt werden. Die im Kreuzungsbereich Wedeler Chaussee/Appener Straße gelegenen Einfamilienhäuser bewirken keine Prägung für ein Wohngebiet. Sie sind durch einen Baumbestand vom Gebiet der Ergänzungssatzung abgegrenzt und nicht zur Appener Straße hin orientiert, sondern liegen an der Wedeler Chaussee. Soweit ein Doppelhaus an der Appener Straße liegt, kann dieses in weißem Klinker mit Spitzdach errichtete Gebäude für die geplante Siedlung mit Toskana-Häusern keine prägende Wirkung entwickeln. Es handelt sich vielmehr um einzelne Splitterbauten, die in keinem Zusammenhang mit einem fest umrissenen Wohngebiet stehen.

Zwar liegt am nördlichen Rand des Satzungsgebietes ebenfalls ein einzelnes Wohnhaus an der Appener Straße 18, welches in die Satzung miteinbezogen werden soll, allerdings ist auch dieses Haus dem Satzungsgebiet abgewandt, von der Appener Straße abgerückt und erst durch einen Stichweg erschlossen. Das Gebäude wird nicht der Appener Straße, sondern dem hiervon abgehenden Stichweg zugeordnet. Eine prägende Wirkung für eine Wohnbebauung im Sinne einer einseitigen Straßenbebauung kann dieses einzelne Gebäude, insbesondere aufgrund der Topographie nicht vermitteln.

Hinzu kommt, dass die vorgenannten Gebäude eher unscheinbar wirken, denn sie verlieren sich in den weiten landwirtschaftlichen Flächen und fallen als Wohnbebauung gar nicht auf.

Der nordwestlich angrenzende Reitstall ist schließlich von der Straße her nicht klar zu erfassen und wird als bewaldete Fläche innerhalb eines landwirtschaftlichen Gebiets mit aufstehendem Gebäude, eben als landwirtschaftlicher Hof, wahrgenommen, aber nicht als Wohnbebauung.

Zu 2.1

Im Übrigen gibt es auf dieser Seite der Appener Straße keine Bebauung. Die gegenüberliegende Straßenseite wird ohnehin durch die gewerbliche Bebauung der RS Logistik und die Baumschule Münster geprägt, aber nicht als Wohngebiet.

2. Es fehlt auch an einem Bebauungszusammenhang. Für das Vorliegen eines Bebauungszusammenhangs im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist ausschlaggebend, ob und inwieweit eine tatsächlich aufeinander folgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Als Bebauungszusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht eine aufeinanderfolgende Bebauung gekennzeichnet, die trotz vorhandener Baulücke den Eindruck der Geschlossenheit (Zusammengehörigkeit) vermittelt. In den Vordergrund der Betrachtung tritt das unbebaute, aber gleichwohl den Bebauungszusammenhang nicht unterbrechende Grundstück. Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit sollen eine gewisse - trotz Lücken - bestehende räumliche Verklammerung kennzeichnen. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass das unbebaute Grundstück - gedanklich - übersprungen werden kann, weil es ein verbindendes Element gibt, nämlich die Verkehrsanschauung, die das unbebaute Grundstück als eine sich zur Bebauung anbietende Lücke erscheinen lässt. Daran fehlt es, wenn diese so groß ist, dass die vorhandene Bebauung keinen prägenden Einfluss auf die Bebauung der Baulücke mehr ausüben kann.

Zu 2:
Siehe oben.

Zu 2.1

Nach diesen Grundsätzen, reißt im Süden durch die Wedeler Chaussee getrennt der Bebauungszusammenhang ab. Die im Süden bebauten Flächen finden mit der Wedeler Chaussee ihre Grenze. Die nach Norden hin angrenzenden Grundstücke zeigen eine nur lose zusammenhanglose Bebauung im Kreuzungsbereich. Bereits die nördlich der Wedeler Chaussee gelegenen einzelnen Gebäude stellen eine Splittergruppe dar. Im nördlich an das Satzungsgebiet angrenzenden Teil wirkt der Reitstall schon durch seine Bewaldung als einzelstehendes Areal, welches keinen Bezug zu angrenzenden Gebäuden hat, die es im Übrigen auch nicht gibt. Der Reitstall steht in keinem gedanklichen Zusammenhang mit der Bebauung im Kreuzungsbereich.

Kennzeichnend für den Reitstall ist die Umgebung mit Freiflächen und darin, quasi wie eine Insel, liegender Hoffläche. Der Eindruck schließt auch das einzelne Gebäude in der Appener Straße Nr. 16 c mit ein, da dieses keinen eigenständig prägenden Einfluss auf eine zusammenhängende Bebauung gibt und dem Hofgelände zugeordnet wird. Es handelt sich um das Altenteilhaus des Reiterhofes. Das Haus Nummer 18 ist sehr klein und liegt gegenüber der Appener Straße zurückversetzt. Es stellt keine bestehende Wohnbebauung an der Appener Straße von einigem Gewicht dar, die den Schluss zulässt, dass durch das Satzungsgebiet nunmehr eine "Baulücke" zwischen der zusammenhanglosen Bebauung im Kreuzungsbereich und dem Gebäude Appener Straße Nr. 18 das vollkommen unscheinbar wirkt, geschlossen werden müsste zumal sich beide Gebäude vom Bautyp vollkommen unterscheiden.

Demnach liegen bereits mangels Prägung die Voraussetzungen für den Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB nicht vor. Das geplante Vorhaben ist folglich allein deswegen rechtswidrig, die Satzung ist vom Gericht aufzuheben.

Zu 2.1

3. Im Übrigen - damit zusammenhängend - verstößt die geplante Satzung angesichts ihrer Regelungsdichte hinsichtlich der zulässigen baulichen Nutzung aber auch gegen § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Danach können in einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Zulässig sind mithin nur einzelne Festsetzungen. Sind mehr als nur einzelne Festsetzungen erforderlich, so sind diese einem aufzustellenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Dies folgt aus der systematischen Stellung der Regelung über den Erlass einer Ergänzungssatzung in § 34 BauGB, einzelne Außenbereichsflächen konstitutiv zum Innenbereich im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB zu machen mit der Folge, dass diese Vorschrift i.V.m. Abs. 2 den Maßstab für die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens abgibt.

Wie bereits ausgeführt, müssen die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein. Diesem Bereich müssen die erforderlichen Zulässigkeitskriterien für die einbezogenen Flächen entnommen werden können.

Eine zusätzliche Steuerung der baulichen Nutzung lässt § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur durch einzelne Festsetzungen und damit nur in begrenztem Maße zu. Durch einzelne Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB darf insbesondere keine grundsätzliche Umgestaltung des Charakters des betreffenden Gebiets, wie er sich durch die vorhandene Bebauung darstellt, erfolgen; hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Unzulässig sind insbesondere auch Festsetzungen, die sich von der vorgefundenen Siedlungsstruktur lösen.

Zu 3:
Siehe oben.

Zu 2.1

Diese reduzierte Planqualität einer Ergänzungssatzung wird jedenfalls überschritten, wenn die getroffenen Festsetzungen zu einer umfassenden normativen Regelung der zulässigen Bebauung nach Art eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB führen.

Das ist hier der Fall. Die angegriffene Satzung enthält neben der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung vielzählige Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Baufenster, Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl) vor allen Dingen aber auch Festsetzungen zur Dachneigung, die ausdrücklich den Sinn haben eine Bebauung mit sog. Toskana Häusern zu ermöglichen. § 34 Abs. 1 (und Abs. 2) BauGB kommt neben diesen detaillierten Festsetzungen als Maßstab für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet nicht mehr zur Anwendung. Die sog. Toskana Häuser sollen auf diesem Weg für zulässig erklärt werden, obwohl sie sich in das Gebiet nicht nach § 34 BauGB einfügen würden und es im gesamten Umkreis keine vergleichbare Bebauung gibt.

Derartiges Vorgehen ist mit dem Wesen und dem Charakter einer Ergänzungssatzung, wie sie sich insbesondere aus der systematischen Stellung der Regelung über die Zulässigkeit in § 34 BauGB ergeben nicht vereinbar (vgl. zu einer Entwicklungssatzung VGH Bad.-Württ., Urteil vom 19.05.2004- 5 S 2771/01 -, BauR 2005, 1132 f.).

Hinzu kommt, dass die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen für das Gebiet "Appen-Etz" in den dortigen Wohnbaugebieten "Ohlenkamp" und „Fehrenkamp" klare Vorgaben der Wohnbebauung macht, indem diese sich in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen haben und nur eingeschossig gebaut werden dürfen. In der geplanten Ergänzungssatzung werden diese Vorgaben ohne Rechtfertigung zu Gunsten des Baus von zweigeschossigen Toskana Häusern in unzulässiger Weise ignoriert. Es wird nichts ergänzt, sondern versucht auf diese Weise eine neue Bebauungssituation zu schaffen.

Zu 2.1

4. Die angegriffene Satzung ist auch nicht im Sinne des § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, denn das Satzungsgebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Zu 4:
Siehe oben.

Das Erfordernis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB schließt grundsätzlich ein, dass die Einbeziehungssatzung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht. Vorliegend steht die Ausweisung als bebaubare Fläche im Widerspruch zu der Darstellung des Flächennutzungsplanes, der insoweit eine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht. Allerdings sind hinsichtlich der Übereinstimmung der Satzung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans die Grundsätze des sogenannten Entwicklungsgebots i. S. § 8 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

Im Rahmen der Konkretisierung der Vorgaben in den Darstellungen des Flächennutzungsplans sind daher auch Abweichungen zulässig, wenn sie sich aus der Konkretisierung rechtfertigen und die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans unberührt lassen. Ausgewiesen sind Flächen zur Nutzung für die Landwirtschaft sowie Naturschutzflächen und eine Sondernutzung Reitstall. Nach der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans ist somit der räumliche Bereich, für den die Satzung gelten soll, von Bebauung freizuhalten.

Zu 2.1

Zwar gewährt das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Gemeinde auch in der räumlichen Abgrenzung einen Spielraum, der je nach den örtlichen Gegebenheiten etwa durch Umplanung benachbarter Flächen oder einer Abrundung treppenförmig angelegter Baugebiete in das Außengebiet des Flächennutzungsplans hinein ausgefüllt werden kann. Das kann es daher erlauben, dass die Einbeziehung eines "Randstreifens" der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in das Gebiet einer Ergänzungssatzung noch vom Begriff des "Entwickelns" im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gedeckt sein kann. Entscheidend ist dabei jedoch die Größenordnung, in der der Plan vom Flächennutzungsplan abweicht. Dabei kann es je nach den Umständen des Einzelfalles darauf ankommen, in welchem Verhältnis die Größe eines geplanten Baugebiets zur Größe des gesamten Gemeindegebiets oder eines Ortsteils steht. Hiervon ausgehend ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf den Umfang der Abweichung – betroffen ist eine Teilfläche mit einer Größe von ca. 12.550 m², die im Vergleich zum gesamten Ortsteil nicht von völlig untergeordneter Bedeutung ist – die Abweichung nicht vom sog- Entwicklungsspielraum gedeckt ist. Im Übrigen scheidet eine solche „Entwicklung“ aber schon daran, dass es keinen an das Satzungsgebiet angrenzenden Bereich gibt, der eine reine Wohnbebauung zulässt. Es wird also kein Gebiet, das fast zwangsläufig zum Innenbereich gehören muss, miteinbezogen, sondern ein vollkommen neues Wohngebiet begründet.

Ein städtebauliches Ziel wird in der Begründung der Satzung nur mit dem "Wunsch" zusätzlicher Wohnbebauung genannt. Die Bauleitplanung hat sich aber ausschließlich an städtebaulichen Kriterien zu orientieren. Die Einbeziehung des landwirtschaftlichen Grundstückes in den Innenbereich ist nur gerechtfertigt, wenn dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, insbesondere wenn einzelne Grundstücksteile des Außenbereichs zum Zwecke der Begradigung des bebauten Bereichs in die Satzung einbezogen werden können. Der § 34 IV BauGB ermächtigt nicht zum Erlass von Satzungen, deren alleiniger Zweck es ist, im Zusammenhang bebauter Ortsteile in den Außenbereich hinein zu erweitern, (so ausdrücklich: Bayerischer VGH, Urteil vom 21.11.1980 BRS 38, Nr. 75, Hessischer VGH, Urteil vom 19.05.1988).

Zu 2.1

Nach ständiger oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung dürfen durch die Satzung vorliegend nicht ganze Teile des Außenbereichs als neue Bauflächen dem unbeplanten Innenbereich zugeordnet werden.

Im vorliegenden Fall bildet die Wedeler Chaussee eine trennende Zäsur. Nördlich der Wedeler Chaussee gibt es keine prägende Wohnbebauung an der Appener Straße. Eine städtebauliche Rechtfertigung der Zuordnung eines neuen Baugebiets von 12.550 m² fehlt. Das Satzungsgebiet ist eindeutig als landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich abgegrenzt, so dass sich keinerlei Zuordnungs- oder Arrondierungsfragen stellen. Es sollen sogar offene Bodenflächen ohne Stellung von Ausgleichsflächen auf 4.211 m² versiegelt werden und damit dem landwirtschaftlichen Raum, wie er sich aus dem Flächennutzungsplan ergibt, endgültig entzogen werden.

Bemerkenswert ist, dass im Jahr 2009 eine Erweiterung der Baugrundstücke in Richtung Süden auf dem Gelände "Rollbarg" als nicht gewünscht abgelehnt worden sind und vorliegend nun eine Bebauung an anderer Stelle als "gewünscht" mitgeteilt wird. Es lässt sich in keiner Weise nachvollziehen, warum gerade diese Grundstücke in den Innenbereich einbezogen werden sollen. Damit ist ein vorrangiges städtebauliches Ziel mit der vorliegenden Ergänzungssatzung folglich nicht erkennbar, sondern die Entscheidung ist allein politisch motiviert.

Ein solches Vorgehen ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar und folglich unzulässig.

Zu 2.1

5. Die geplante Ergänzungssatzung leidet schließlich an Abwägungsmängeln. Das Gebot, die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen, wird zunächst dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet. Es ist ferner dann verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Schließlich liegt eine solche Verletzung auch dann vor, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung betroffenen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Zu 5:
Siehe oben.

Im Hinblick auf unseren Mandanten wurde das Abwägungsverbot verletzt. Es gilt im Verhältnis von Wohngebieten zu Gewerbe- oder Industriegebieten und Landwirtschaft der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dieser Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von unverträglichen Nutzungen ist ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung und damit ein elementares Prinzip städtebaulicher Planung. Deshalb darf – anders als bei einer durch ein bereits vorhandenes Nebeneinander konfliktträchtiger Nutzungen geprägten Gemengelage - nicht ohne zwingenden Grund in einen durch ein erhöhtes Immissionspotenzial gekennzeichneten Bereich ein störempfindliches Wohngebiet hineingeplant und damit aus einem Wohngebiet in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht in Wahrheit ein Mischgebiet gemacht werden.

Zu 2.1

Die Begründung der Satzung stellt dazu lapidar fest, dass der Abstand zur befestigten Fahrbahn ausreichend groß ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gesunde Wohnverhältnisse beeinträchtigt sein könnten. Das ist abwägungsfehlerhaft, denn es sind keinerlei tatsächliche Feststellungen getroffen worden und es werden keine Vorgaben an die zukünftigen Erwerber zum Immissionsschutz gemacht.

Üblicherweise ist in der Bauleitplanung Immissionsschutz zu berücksichtigen, wobei beim Zusammentreffen von Gewerbe, Landwirtschaft und Wohnungen besondere Aufmerksamkeit auf ausreichende Abstände zwischen den Gebieten zu legen ist.

Bei der vorliegenden Baumschule ist das nachfolgende Gefährdungspotential zu berücksichtigen. Geruchs-, Staub und auch Lärmimmissionen treten im unmittelbaren Nachbarbereich auf. Im Zusammenhang mit Geruch sind besonders problematisch das Ausbringen von Pferde und Kuhmist zur Düngung der Felder. Pflanzen werden vorzugsweise spätabends und nachts beregnet, da keine Winde herrschen und keine Sonne scheint, was besser für die Pflanzen ist.

Die Beregnung der Pflanzen erfolgt im Zeitraum April-Oktober, z.B. auch als Frostschutz im Frühjahr bei Austrieb der Pflanzen.

Pflanzarbeiten werden im Frühjahr durchgeführt. Im Herbst und Frühjahr stehen dagegen Rodungsarbeiten an. Alles wird auch am Wochenende ab 07:00 Uhr bis in die späten Abendstunden durchgeführt.

Hinzu tritt der Verkehr mit Sattelzügen zur Belieferung der Firma mit Heu und Stroh sowie Pflanzentransporte über die Zufahrt gegenüber der Appener Straße 16. Da es sich um ein Saisongeschäft handelt, erfolgt dies vielfach auch nachts und in den Abendstunden.

Zu 2.1

Diese Probleme den Erwerbern quasi als "architektonischen Selbstschutz" zu überlassen und eine Selbstregulierung allein auf der Grundlage des Gebotes der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme anzunehmen, ist abwägungsfehlerhaft. Das Gebot der Rücksichtnahme in den anzunehmenden zukünftigen Konfliktfällen mit den Bestandsbetrieben führt nicht zu einem automatischen Schutz des Bestandes, sondern lediglich zu einer individuellen Bewertung, was im konkreten Fall geduldet werden muss, oder nicht. Die bestehenden Betriebe genießen darüber also keinen besonderen Schutz. In einem solchen Verweis liegt gerade keine Abwägung von Interessen. Die Interessen der bestehenden Betriebe werden vielmehr nicht berücksichtigt, sondern sie werden in Wahrheit darauf verwiesen sich im Anschluss an die erfolgte Wohnbebauung mit den Wohneigentümern in der neu geschaffenen Situation auseinanderzusetzen.

Eine Baumschulwirtschaft ist nicht mit einer "normalen" Landwirtschaft vergleichbar, denn die Baumschulwirtschaft verlangt erheblich mehr Intensität und eine ganzjährig permanente Betreuung mit erheblichem Lärm- und Geruchsmissionen. Eine Notbewässerung in Trockenzeiten mit Pumpen oder auch die Frostschutzbewässerung stellen ein erhebliches Immissionspotential dar. Der Flächennutzungsplan sieht diese Art der Nutzung als Grundcharakter des Gebietes vor. Entsprechend kann dies nicht übergangen werden, indem lapidar auf das Gebot der Rücksichtnahme verwiesen wird.

Aber es sind auch umgekehrt keine Überlegungen zum eventuellen höheren Verkehrsaufkommen nach der geplanten Bebauung zum Nachteil der Baumschule angestellt worden, ebenso wenig wie ausreichend Parkraum für die zukünftigen Anwohner und deren Gäste berücksichtigt worden ist. Das Verkehrsaufkommen, welches zwangsläufig zunehmen wird verbunden mit Unfallgefahren durch neu Anlage von Zuwegungen zur Appen er Straße ist nicht berücksichtigt worden.

Zu 2.1

Die Appener Straße ist nicht für das zusätzliche Verkehrsaufkommen ausgelegt, zumal sich gewerblicher Schwerverkehr mit LKW, landwirtschaftlicher Verkehr mit Fahrzeugen der Landwirtschaft und Personalfahrzeuge im neu entstehenden Kreuzungsbereich treffen werden und dort zu erheblichen Problemen und Unfallgefahren führen werden. Die geplante Zufahrt für den Privatweg liegt unmittelbar gegenüber der Hofausfahrt der RS Logistik GmbH. Schon jetzt bestehen dort Schwierigkeiten bei der Zufahrt auf die schmale Appener Straße, die noch zunehmen werden, wenn dort zusätzlich eine Zufahrt für ein Wohngebiet angelegt wird und Fahrzeuge im Kreuzungsbereich geparkt werden. Ebenso ist der Rückstau vor der Kreuzung zur Wedeler Chaussee an der Ampel bis hinter das Gelände der Baumschule Münster vorhersehbar und die Behinderung der bestehenden Gewerbe evident.

Ein Ausbau der Appener Straße zur Entschärfung der Verkehrssituation und von Unfallschwerpunkten ist nicht vorgesehen und auch nicht möglich, denn die Erschließung des neuen Baugebietes soll über einen dauerhaft angelegten Privatweg entlang der gesamten Länge des Satzungsgebiets erfolgen, der innerhalb der 15-Meter-Zone zur Kreisstraße liegt. Mit diesem "Trick" soll die straßenbaurechtliche Situation umgangen werden. Wo andere Anlieger also mit Bauvorhaben innerhalb der 15-Meter Zone grundsätzlich ausgeschlossen sind, soll hier durch den parallel zur Straße verlaufenden Privatweg eine privilegierte Situation geschaffen werden, die letztlich den Zweck der Abstandsregelung unterläuft.

Auch das Zusammentreffen von Nutzern des Reitstalles, landwirtschaftlichem Verkehr der Baumschule und Erschließung von Wohngebäuden über die schmale unbefestigte Stichstraße findet in der Satzung keinerlei Erwähnung, obwohl es regelrecht ins Auge springt. Das Umfeld des Reithofes ist als Biotop nach § 15a LNatSchG geschützt und würde durch den Anliegerverkehr sowie die Erschließungsmaßnahmen für das neue Wohngebiet in unzulässiger Weise in Mitleidenschaft gezogen.

Zu 2.1

Unberücksichtigt ist auch, dass durch die geplante Bebauung über den Stichweg ein Grundstein für eine Hinterlandbebauung gelegt wird, denn jedenfalls das hinter dem Haus Nr. 18 geplante Gebäude stellt einen weiteren Baukörper dar, der erst und nur über den Stichweg erschlossen werden muss. Ergänzt wird dies durch das Fehlen jeglicher Vorgaben an die Baufelder zur "flexiblen Gebäudestellung", so dass jedweder zukünftigen Anfrage auf Hinterlandbebauung bereits dadurch Vorschub geleistet wird.

Die Satzung berücksichtigt ferner nicht, dass durch das Oberflächenwasser der geplanten versiegelten Fläche mit einem hohen Aufkommen an Wasser zu rechnen ist, wofür es keine Auffangmöglichkeiten gibt. Eine Prüfung hinsichtlich Schutz der Kreisstraße/Fußweg Verkehrssicherheit der Bushaltestelle und Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke wurde nicht vorgenommen. Untersuchungen zur Entwässerungssituation gab es nicht, obwohl eine erhebliche Zunahme von Oberflächenabwässern zwangsläufige Folge des geplanten Ausbaivorhabens ist.

6. Vor dem Hintergrund der mitgeteilten Mängel kann das geplante Vorgehen keinen Bestand haben und die Satzung darf nicht aufgestellt werden.

2.2 KMP Dr. Stollenberg, Korten & Partner Rechtsanwälte Hamburg für Herrn Karsten Schröder, Appen, 06.12.2013

1. Das Vorgehen der Gemeinde erfolgt rechtswidrig. Die geplante Ergänzungssatzung widerspricht höherrangigem Recht und darf nicht aufgestellt werden bzw. ist aufzuheben.

Inhaltlich identisch mit Stellungnahme 2.1
Abwägung siehe dort.

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

"Prägung" in diesem Sinne bedeutet zweierlei, nämlich zum einen, dass die Satzungsfläche an baulich genutzte Bereiche eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils angrenzen muss und zum zweiten darüber hinaus durch diese angrenzende Nutzung eine Prägung erfährt, aus der sich ein Maßstab für die bauliche Entwicklung der Außenbereichsflächen ableiten lässt. Die bauliche Nutzung der angrenzenden bebauten Flächen muss ihrerseits derart gewichtig sein, dass sich aus ihr eine Grundkonzeption des auf der Außenbereichsfläche Zulässigen ableiten lässt.

Es reicht nicht aus, dass die einzubeziehenden Flächen an den Innenbereich grenzen. Nur soweit - sachlich und räumlich - eine Prägung der baulichen Nutzung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommenden Außenbereichsflächen gegeben ist, können diese einbezogen werden. Ist dies nicht der Fall, können die Rechtsfolgen der Anwendung der Zulässigkeitsregeln des § 34 BauGB nicht greifen (vgl.: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. Juni 2007, Az. 3 S 128/06).

Zu 2.2

Davon ausgehend kann im vorliegenden Fall eine Prägung durch die vorhandene Bebauung hinsichtlich des Gebiets der Ergänzungssatzung als Wohngebiet nicht festgestellt werden. Die im Kreuzungsbereich Wedeler Chaussee/Appener Straße gelegenen Einfamilienhäuser bewirken keine Prägung für ein Wohngebiet. Sie sind durch einen Baumbestand vom Gebiet der Ergänzungssatzung abgegrenzt und nicht zur Appener Straße hin orientiert, sondern liegen an der Wedeler Chaussee. Soweit ein Doppelhaus an der Appener Straße liegt, kann dieses in weißem Klinker mit Spitzdach errichtete Gebäude für die geplante Siedlung mit Toskana-Häusern keine prägende Wirkung entwickeln. Es handelt sich vielmehr um einzelne Splitterbauten, die in keinem Zusammenhang mit einem fest umrissenen Wohngebiet stehen.

Zwar liegt am nördlichen Rand des Satzungsgebietes ebenfalls ein einzelnes Wohnhaus an der Appener Straße 18, welches in die Satzung miteinbezogen werden soll, allerdings ist auch dieses Haus dem Satzungsgebiet abgewandt, von der Appener Straße abgerückt und erst durch einen Stichweg erschlossen. Das Gebäude wird nicht der Appener Straße, sondern dem hiervon abgehenden Stichweg zugeordnet. Eine prägende Wirkung für eine Wohnbebauung im Sinne einer einseitigen Straßenbebauung kann dieses einzelne Gebäude, insbesondere aufgrund der Topographie nicht vermitteln.

Hinzu kommt, dass die vorgenannten Gebäude eher unscheinbar wirken, denn sie verlieren sich in den weiten landwirtschaftlichen Flächen und fallen als Wohnbebauung gar nicht auf.

Der nordwestlich angrenzende Reitstall ist schließlich von der Straße her nicht klar zu erfassen und wird als bewaldete Fläche innerhalb eines landwirtschaftlichen Gebiets mit aufstehendem Gebäude, eben als landwirtschaftlicher Hof, wahrgenommen, aber nicht als Wohnbebauung.

Zu 2.2

Im Übrigen gibt es auf dieser Seite der Appener Straße keine Bebauung. Die gegenüberliegende Straßenseite wird ohnehin durch die gewerbliche Bebauung der RS Logistik und die Baumschule Münster geprägt, aber nicht als Wohngebiet.

2. Es fehlt auch an einem Bebauungszusammenhang. Für das Vorliegen eines Bebauungszusammenhangs im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist ausschlaggebend, ob und inwieweit eine tatsächlich aufeinander folgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Als Bebauungszusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht eine aufeinanderfolgende Bebauung gekennzeichnet, die trotz vorhandener Baulücke den Eindruck der Geschlossenheit (Zusammengehörigkeit) vermittelt. In den Vordergrund der Betrachtung tritt das unbebaute, aber gleichwohl den Bebauungszusammenhang nicht unterbrechende Grundstück. Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit sollen eine gewisse - trotz Lücken - bestehende räumliche Verklammerung kennzeichnen. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass das unbebaute Grundstück - gedanklich - übersprungen werden kann, weil es ein verbindendes Element gibt, nämlich die Verkehrsanschauung, die das unbebaute Grundstück als eine sich zur Bebauung anbietende Lücke erscheinen lässt. Daran fehlt es, wenn diese so groß ist, dass die vorhandene Bebauung keinen prägenden Einfluss auf die Bebauung der Baulücke mehr ausüben kann.

Zu 2.2

Nach diesen Grundsätzen, reißt im Süden durch die Wedeler Chaussee getrennt der Bebauungszusammenhang ab. Die im Süden bebauten Flächen finden mit der Wedeler Chaussee ihre Grenze. Die nach Norden hin angrenzenden Grundstücke zeigen eine nur lose zusammenhanglose Bebauung im Kreuzungsbereich. Bereits die nördlich der Wedeler Chaussee gelegenen einzelnen Gebäude stellen eine Splittergruppe dar. Im nördlich an das Satzungsgebiet angrenzenden Teil wirkt der Reitstall schon durch seine Bewaldung als einzelstehendes Areal, welches keinen Bezug zu angrenzenden Gebäuden hat, die es im Übrigen auch nicht gibt. Der Reitstall steht in keinem gedanklichen Zusammenhang mit der Bebauung im Kreuzungsbereich.

Kennzeichnend für den Reitstall ist die Umgebung mit Freiflächen und darin, quasi wie eine Insel, liegender Hoffläche. Der Eindruck schließt auch das einzelne Gebäude in der Appener Straße Nr. 16 c mit ein, da dieses keinen eigenständig prägenden Einfluss auf eine zusammenhängende Bebauung gibt und dem Hofgelände zugeordnet wird. Es handelt sich um das Altenteilhaus des Reiterhofes. Das Haus Nummer 18 ist sehr klein und liegt gegenüber der Appener Straße zurückversetzt. Es stellt keine bestehende Wohnbebauung an der Appener Straße von einigem Gewicht dar, die den Schluss zulässt, dass durch das Satzungsgebiet nunmehr eine "Baulücke" zwischen der zusammenhanglosen Bebauung im Kreuzungsbereich und dem Gebäude Appener Straße Nr. 18 das vollkommen unscheinbar wirkt, geschlossen werden müsste zumal sich beide Gebäude vom Bautyp vollkommen unterscheiden.

Demnach liegen bereits mangels Prägung die Voraussetzungen für den Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB nicht vor. Das geplante Vorhaben ist folglich allein deswegen rechtswidrig, die Satzung ist vom Gericht aufzuheben.

Zu 2.2

3. Im Übrigen - damit zusammenhängend - verstößt die geplante Satzung angesichts ihrer Regelungsdichte hinsichtlich der zulässigen baulichen Nutzung aber auch gegen § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Danach können in einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Zulässig sind mithin nur einzelne Festsetzungen. Sind mehr als nur einzelne Festsetzungen erforderlich, so sind diese einem aufzustellenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Dies folgt aus der systematischen Stellung der Regelung über den Erlass einer Ergänzungssatzung in § 34 BauGB, einzelne Außenbereichsflächen konstitutiv zum Innenbereich im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB zu machen mit der Folge, dass diese Vorschrift i.V.m. Abs. 2 den Maßstab für die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens abgibt.

Wie bereits ausgeführt, müssen die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein. Diesem Bereich müssen die erforderlichen Zulässigkeitskriterien für die einbezogenen Flächen entnommen werden können.

Eine zusätzliche Steuerung der baulichen Nutzung lässt § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur durch einzelne Festsetzungen und damit nur in begrenztem Maße zu. Durch einzelne Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB darf insbesondere keine grundsätzliche Umgestaltung des Charakters des betreffenden Gebiets, wie er sich durch die vorhandene Bebauung darstellt, erfolgen; hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Unzulässig sind insbesondere auch Festsetzungen, die sich von der vorgefundenen Siedlungsstruktur lösen.

Zu 2.2

Diese reduzierte Planqualität einer Ergänzungssatzung wird jedenfalls überschritten, wenn die getroffenen Festsetzungen zu einer umfassenden normativen Regelung der zulässigen Bebauung nach Art eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB führen.

Das ist hier der Fall. Die angegriffene Satzung enthält neben der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung vielzählige Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Baufenster, Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl) vor allen Dingen aber auch Festsetzungen zur Dachneigung, die ausdrücklich den Sinn haben eine Bebauung mit sog. Toskana Häusern zu ermöglichen. § 34 Abs. 1 (und Abs. 2) BauGB kommt neben diesen detaillierten Festsetzungen als Maßstab für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet nicht mehr zur Anwendung. Die sog. Toskana Häuser sollen auf diesem Weg für zulässig erklärt werden, obwohl sie sich in das Gebiet nicht nach § 34 BauGB einfügen würden und es im gesamten Umkreis keine vergleichbare Bebauung gibt.

Derartiges Vorgehen ist mit dem Wesen und dem Charakter einer Ergänzungssatzung, wie sie sich insbesondere aus der systematischen Stellung der Regelung über die Zulässigkeit in § 34 BauGB ergeben nicht vereinbar (vgl. zu einer Entwicklungssatzung VGH Bad.-Württ., Urteil vom 19.05.2004- 5 S 2771/01 -, BauR 2005, 1132 f.).

Hinzu kommt, dass die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen für das Gebiet "Appen-Etz" in den dortigen Wohnbaugebieten "Ohlenkamp" und „Fehrenkamp" klare Vorgaben der Wohnbebauung macht, indem diese sich in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen haben und nur eingeschossig gebaut werden dürfen. In der geplanten Ergänzungssatzung werden diese Vorgaben ohne Rechtfertigung zu Gunsten des Baus von zweigeschossigen Toskana Häusern in unzulässiger Weise ignoriert. Es wird nichts ergänzt, sondern versucht auf diese Weise eine neue Bebauungssituation zu schaffen.

Zu 2.2

4. Die angegriffene Satzung ist auch nicht im Sinne des § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, denn das Satzungsgebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Das Erfordernis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB schließt grundsätzlich ein, dass die Einbeziehungssatzung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht. Vorliegend steht die Ausweisung als bebaubare Fläche im Widerspruch zu der Darstellung des Flächennutzungsplanes, der insoweit eine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht. Allerdings sind hinsichtlich der Übereinstimmung der Satzung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans die Grundsätze des sogenannten Entwicklungsgebots i. S. § 8 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

Im Rahmen der Konkretisierung der Vorgaben in den Darstellungen des Flächennutzungsplans sind daher auch Abweichungen zulässig, wenn sie sich aus der Konkretisierung rechtfertigen und die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans unberührt lassen. Ausgewiesen sind Flächen zur Nutzung für die Landwirtschaft sowie Naturschutzflächen und eine Sondernutzung Reitstall. Nach der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans ist somit der räumliche Bereich, für den die Satzung gelten soll, von Bebauung freizuhalten.

Zu 2.2

Zwar gewährt das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Gemeinde auch in der räumlichen Abgrenzung einen Spielraum, der je nach den örtlichen Gegebenheiten etwa durch Umplanung benachbarter Flächen oder einer Abrundung treppenförmig angelegter Baugebiete in das Außengebiet des Flächennutzungsplans hinein ausgefüllt werden kann. Das kann es daher erlauben, dass die Einbeziehung eines "Randstreifens" der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in das Gebiet einer Ergänzungssatzung noch vom Begriff des "Entwickelns" im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gedeckt sein kann. Entscheidend ist dabei jedoch die Größenordnung, in der der Plan vom Flächennutzungsplan abweicht. Dabei kann es je nach den Umständen des Einzelfalles darauf ankommen, in welchem Verhältnis die Größe eines geplanten Baugebiets zur Größe des gesamten Gemeindegebiets oder eines Ortsteils steht. Hiervon ausgehend ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf den Umfang der Abweichung – betroffen ist eine Teilfläche mit einer Größe von ca. 12.550 m², die im Vergleich zum gesamten Ortsteil nicht von völlig untergeordneter Bedeutung ist – die Abweichung nicht vom sog- Entwicklungsspielraum gedeckt ist. Im Übrigen scheidet eine solche „Entwicklung“ aber schon daran, dass es keinen an das Satzungsgebiet angrenzenden Bereich gibt, der eine reine Wohnbebauung zulässt. Es wird also kein Gebiet, das fast zwangsläufig zum Innenbereich gehören muss, miteinbezogen, sondern ein vollkommen neues Wohngebiet begründet.

Ein städtebauliches Ziel wird in der Begründung der Satzung nur mit dem "Wunsch" zusätzlicher Wohnbebauung genannt. Die Bauleitplanung hat sich aber ausschließlich an städtebaulichen Kriterien zu orientieren. Die Einbeziehung des landwirtschaftlichen Grundstückes in den Innenbereich ist nur gerechtfertigt, wenn dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, insbesondere wenn einzelne Grundstücksteile des Außenbereichs zum Zwecke der Begradigung des bebauten Bereichs in die Satzung einbezogen werden können. Der § 34 IV BauGB ermächtigt nicht zum Erlass von Satzungen, deren alleiniger Zweck es ist, im Zusammenhang bebauter Ortsteile in den Außenbereich hinein zu erweitern, (so ausdrücklich: Bayerischer VGH, Urteil vom 21.11.1980 BRS 38, Nr. 75, Hessischer VGH, Urteil vom 19.05.1988).

Zu 2.2

Nach ständiger oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung dürfen durch die Satzung vorliegend nicht ganze Teile des Außenbereichs als neue Bauflächen dem unbeplanten Innenbereich zugeordnet werden.

Im vorliegenden Fall bildet die Wedeler Chaussee eine trennende Zäsur. Nördlich der Wedeler Chaussee gibt es keine prägende Wohnbebauung an der Appener Straße. Eine städtebauliche Rechtfertigung der Zuordnung eines neuen Baugebiets von 12.550 m² fehlt. Das Satzungsgebiet ist eindeutig als landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich abgegrenzt, so dass sich keinerlei Zuordnungs- oder Arrondierungsfragen stellen. Es sollen sogar offene Bodenflächen ohne Stellung von Ausgleichsflächen auf 4.211 m² versiegelt werden und damit dem landwirtschaftlichen Raum, wie er sich aus dem Flächennutzungsplan ergibt, endgültig entzogen werden.

Bemerkenswert ist, dass im Jahr 2009 eine Erweiterung der Baugrundstücke in Richtung Süden auf dem Gelände "Rollbarg" als nicht gewünscht abgelehnt worden sind und vorliegend nun eine Bebauung an anderer Stelle als "gewünscht" mitgeteilt wird. Es lässt sich in keiner Weise nachvollziehen, warum gerade diese Grundstücke in den Innenbereich einbezogen werden sollen. Damit ist ein vorrangiges städtebauliches Ziel mit der vorliegenden Ergänzungssatzung folglich nicht erkennbar, sondern die Entscheidung ist allein politisch motiviert.

Ein solches Vorgehen ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar und folglich unzulässig.

Zu 2.2

5. Die geplante Ergänzungssatzung leidet schließlich an Abwägungsmängeln. Das Gebot, die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen, wird zunächst dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet. Es ist ferner dann verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Schließlich liegt eine solche Verletzung auch dann vor, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Im Hinblick auf unseren Mandanten wurde das Abwägungsverbot verletzt. Es gilt im Verhältnis von Wohngebieten zu Gewerbe- oder Industriegebieten der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dieser Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von unverträglichen Nutzungen ist ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung und damit ein elementares Prinzip städtebaulicher Planung. Deshalb darf - anders als bei einer durch ein bereits vorhandenes Nebeneinander konfliktträchtiger Nutzungen geprägten Gemengelage - nicht ohne zwingenden Grund in einen durch ein erhöhtes Immissionspotenzial gekennzeichneten Bereich ein störepfindliches Wohngebiet hineingeplant und damit aus einem Wohngebiet in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht in Wahrheit ein Mischgebiet gemacht werden.

Zu 2.2

Die Begründung der Satzung stellt dazu lapidar fest, dass der Abstand zur befestigten Fahrbahn ausreichend groß ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gesunde Wohnverhältnisse beeinträchtigt sein könnten. Das ist abwägungsfehlerhaft, denn es sind keinerlei tatsächliche Feststellungen getroffen worden und es werden keine Vorgaben an die zukünftigen Erwerber zum Lärmschutz gemacht.

Üblicherweise ist in der Bauleitplanung Immissionsschutz zu berücksichtigen, wobei beim Zusammentreffen von Gewerbe- und Wohngebieten besondere Aufmerksamkeit auf ausreichende Abstände zwischen den Gebieten zu legen ist. Bei der vorliegenden Pferdehaltung ist das nachfolgende Gefährdungspotential zu berücksichtigen. Geruchs-, Staub und auch Lärmimmissionen treten im unmittelbaren Nachbarbereich auf. Im Zusammenhang mit Geruch sind besonders problematisch Dunglager und verschmutzte Auslautplätze. Auf dem Hof werden Islandpferde gehalten, die für ein erhebliches Aufkommen an umherfliegenden Pferdehaaren sorgen.

Hinzu kommt stündlicher Ab- und Zufahrtverkehr durch Personen, die den Reiterhof nutzen. Das betrifft insbesondere auch die neuen Anlieger, die mit ihrer Wohnbebauung nur durch den Stichweg erreichbar sind. Das erhöhte Verkehrsaufkommen über diese Stichstraße ist fester Bestandteil der Konzeption, ohne dass dies weiter vertieft worden wäre, z.B. hinsichtlich der Befestigung und Kapazität des Stichweges.

Diese Probleme den Erwerbern quasi als "architektonischen Selbstschutz" zu überlassen und eine Selbstregulierung allein auf der Grundlage des Gebotes der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme anzunehmen, ist abwägungsfehlerhaft.

Zu 2.2

Das Gebot der Rücksichtnahme in den anzunehmenden zukünftigen Konfliktfällen mit den Bestandsbetrieben führt nicht zu einem automatischen Schutz des Bestandes, sondern lediglich zu einer individuellen Bewertung, was im konkreten Fall geduldet werden muss, oder nicht. Die bestehenden Betriebe genießen darüber also keinen besonderen Schutz. In einem solchen Verweis liegt gerade keine Abwägung von Interessen. Die Interessen der bestehenden Betriebe werden vielmehr nicht berücksichtigt, sondern sie werden in Wahrheit darauf verwiesen sich im Anschluss an die erfolgte Wohnbebauung mit den Wohneigentümern in der neu geschaffenen Situation auseinanderzusetzen.

Aber es sind auch umgekehrt keine Überlegungen zum eventuellen höheren Verkehrsaufkommen nach der geplanten Bebauung zum Nachteil des Reithofes angestellt worden, ebenso wenig wie ausreichend Parkraum für die zukünftigen Anwohner und deren Gäste berücksichtigt worden ist. Das Verkehrsaufkommen, welches zwangsläufig zunehmen wird verbunden mit Unfallgefahren durch neu Anlage von Zuwegungen zur Appener Straße ist nicht berücksichtigt worden.

Die Appener Straße ist nicht für das zusätzliche Verkehrsaufkommen ausgelegt, zumal sich gewerblicher Schwerverkehr mit LKW, landwirtschaftlicher Verkehr mit Fahrzeugen der Landwirtschaft und Personenfahrzeuge im neu entstehenden Kreuzungsbereich treffen werden und dort zu erheblichen Problemen und Unfallgefahren führen werden. Die geplante Zufahrt für den Privatweg liegt unmittelbar gegenüber der Hofausfahrt der RS Logistik GmbH. Schon jetzt bestehen dort erhebliche Schwierigkeiten der Zufahrt auf die schmale Appener Straße, die noch zunehmen werden, wenn dort zusätzlich eine Zufahrt für ein Wohngebiet angelegt wird und Fahrzeuge im Kreuzungsbereich geparkt werden. Ebenso ist der Rückstau vor der Kreuzung zur Wedeler Chaussee an der Ampel bis hinter das Gelände der Baumschule Münster vorhersehbar und die Behinderung der bestehenden Gewerbe evident.

Zu 2.2

Ein Ausbau der Appener Straße zur Entschärfung der Verkehrssituation und von Unfallschwerpunkten ist nicht vorgesehen und auch nicht möglich, denn die Erschließung des neuen Baugebietes soll über einen dauerhaft angelegten Privatweg entlang der gesamten Länge des Satzungsgebiets erfolgen, der innerhalb der 15-Meter-Zone zur Kreisstraße liegt. Mit diesem "Trick" soll die straßenbaurechtliche Situation umgangen werden. Wo andere Anlieger also mit Bauvorhaben innerhalb der 15-Meter Zone grundsätzlich ausgeschlossen sind, soll hier durch den parallel zur Straße verlaufenden Privatweg eine privilegierte Situation geschaffen werden, die letztlich den Zweck der Abstandsregelung unterläuft.

Auch das Zusammentreffen von Nutzern des Reitstalles, landwirtschaftlichem Verkehr der Baumschule und Erschließung von Wohngebäuden über die schmale unbefestigte Stichstraße findet in der Satzung keinerlei Erwähnung, obwohl es regelrecht ins Auge springt. Das Umfeld des Reithofes ist als Biotop nach § 15a LNatSchG geschützt und würde durch den Anliegerverkehr sowie die Erschließungsmaßnahmen für das neue Wohngebiet in unzulässiger Weise in Mitleidenschaft gezogen.

Unberücksichtigt ist auch, dass durch die geplante Bebauung über den Stichweg ein Grundstein für eine Hinterlandbebauung gelegt wird, denn jedenfalls das hinter dem Haus Nr. 18 geplante Gebäude stellt einen weiteren Baukörper dar, der erst und nur über den Stichweg erschlossen werden muss. Ergänzt wird dies durch das Fehlen jeglicher Vorgaben an die Baufelder zur „flexiblen Gebäudestellung“, so dass jedweder zukünftigen Anfrage auf Hinterlandbebauung bereits dadurch Vorschub geleistet wird.

Zu 2.2

Die Satzung berücksichtigt ferner nicht, dass durch das Oberflächenwasser der geplanten versiegelten Fläche mit einem hohen Aufkommen an Wasser zu rechnen ist, wofür es keine Auffangmöglichkeiten gibt. Eine Prüfung hinsichtlich Schutz der Kreisstraße/Fußweg Verkehrssicherheit der Bushaltestelle und Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke wurde nicht vorgenommen. Untersuchungen zur Entwässerungssituation gab es nicht, obwohl eine erhebliche Zunahme von Oberflächenabwässern zwangsläufige Folge des geplanten Ausbaivorhabens ist.

6. Vor dem Hintergrund der mitgeteilten Mängel kann das geplante Vorgehen keinen Bestand haben und die Satzung darf nicht aufgestellt werden.

2.3 KMP Dr. Stollenberg, Korten & Partner Rechtsanwälte Hamburg für RS Grundstücks GmbH & Co. KG und RS Logistik GmbH, Appen, 06.12.2013

1. Das Vorgehen der Gemeinde erfolgt rechtswidrig. Die geplante Ergänzungssatzung widerspricht höherrangigem Recht und darf nicht aufgestellt werden bzw. ist aufzuheben.

Inhaltlich weitgehend identisch mit Stellungnahme 2.1
Abwägung siehe dort und im Folgenden.

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

"Prägung" in diesem Sinne bedeutet zweierlei, nämlich zum einen, dass die Satzungsfläche an baulich genutzte Bereiche eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils angrenzen muss und zum zweiten darüber hinaus durch diese angrenzende Nutzung eine Prägung erfährt, aus der sich ein Maßstab für die bauliche Entwicklung der Außenbereichsflächen ableiten lässt. Die bauliche Nutzung der angrenzenden bebauten Flächen muss ihrerseits derart gewichtig sein, dass sich aus ihr eine Grundkonzeption des auf der Außenbereichsfläche Zulässigen ableiten lässt.

Es reicht nicht aus, dass die einzubeziehenden Flächen an den Innenbereich grenzen. Nur soweit - sachlich und räumlich - eine Prägung der baulichen Nutzung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommenden Außenbereichsflächen gegeben ist, können diese einbezogen werden. Ist dies nicht der Fall, können die Rechtsfolgen der Anwendung der Zulässigkeitsregeln des § 34 BauGB nicht greifen (vgl.: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. Juni 2007, Az. 3 S 128/06).

Zu 2.3

Davon ausgehend kann im vorliegenden Fall eine Prägung durch die vorhandene Bebauung hinsichtlich des Gebiets der Ergänzungssatzung als Wohngebiet nicht festgestellt werden. Die im Kreuzungsbereich Wedeler Chaussee/Appener Straße gelegenen Einfamilienhäuser bewirken keine Prägung für ein Wohngebiet. Sie sind durch einen Baumbestand vom Gebiet der Ergänzungssatzung abgegrenzt und nicht zur Appener Straße hin orientiert, sondern liegen an der Wedeler Chaussee. Soweit ein Doppelhaus an der Appener Straße liegt, kann dieses in weißem Klinker mit Spitzdach errichtete Gebäude für die geplante Siedlung mit Toskana-Häusern keine prägende Wirkung entwickeln.

Es handelt sich vielmehr um einzelne Splitterbauten, die in keinem Zusammenhang mit einem fest umrissenen Wohngebiet stehen.

Zwar liegt am nördlichen Rand des Satzungsgebietes ebenfalls ein einzelnes Wohnhaus an der Appener Straße 18, welches in die Satzung miteinbezogen werden soll, allerdings ist auch dieses Haus dem Satzungsgebiet abgewandt, von der Appener Straße abgerückt und erst durch einen Stichweg erschlossen. Das Gebäude wird nicht der Appener Straße, sondern dem hiervon abgehenden Stichweg zugeordnet. Eine prägende Wirkung für eine Wohnbebauung im Sinne einer einseitigen Straßenbebauung kann dieses einzelne Gebäude, insbesondere aufgrund der Topographie nicht vermitteln.

Hinzu kommt, dass die vorgenannten Gebäude eher unscheinbar wirken, denn sie verlieren sich in den weiten landwirtschaftlichen Flächen und fallen als Wohnbebauung gar nicht auf.

Der nordwestlich angrenzende Reitstall ist schließlich von der Straße her nicht klar zu erfassen und wird als bewaldete Fläche innerhalb eines landwirtschaftlichen Gebiets mit aufstehendem Gebäude, eben als landwirtschaftlicher Hof, wahrgenommen, aber nicht als Wohnbebauung.

Zu 2.3

Im Übrigen gibt es auf dieser Seite der Appener Straße keine Bebauung. Die gegenüberliegende Straßenseite wird ohnehin durch die gewerbliche Bebauung der RS Logistik und die Baumschule Münster geprägt, aber nicht als Wohngebiet.

2. Es fehlt auch an einem Bebauungszusammenhang. Für das Vorliegen eines Bebauungszusammenhangs im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist ausschlaggebend, ob und inwieweit eine tatsächlich aufeinander folgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Als Bebauungszusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht eine aufeinander folgende Bebauung gekennzeichnet, die trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit (Zusammengehörigkeit) vermittelt. In den Vordergrund der Betrachtung tritt das unbebaute, aber gleichwohl den Bebauungszusammenhang nicht unterbrechende Grundstück. Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit sollen eine gewisse - trotz Lücken - bestehende räumliche Verklammerung kennzeichnen. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass das unbebaute Grundstück - gedanklich - übersprungen werden kann, weil es ein verbindendes Element gibt, nämlich die Verkehrsanschauung, die das unbebaute Grundstück als eine sich zur Bebauung anbietende Lücke erscheinen lässt. Daran fehlt es, wenn diese so groß ist, dass die vorhandene Bebauung keinen prägenden Einfluss auf die Bebauung der Baulücke mehr ausüben kann.

Zu 2.3

Nach diesen Grundsätzen, reißt im Süden durch die Wedeler Chaussee getrennt der Bebauungszusammenhang ab. Die im Süden bebauten Flächen finden mit der Wedeler Chaussee ihre Grenze. Die nach Norden hin angrenzenden Grundstücke zeigen eine nur lose zusammenhanglose Bebauung im Kreuzungsbereich. Bereits die nördlich der Wedeler Chaussee gelegenen einzelnen Gebäude stellen eine Splittergruppe dar. Im nördlich an das Satzungsgebiet angrenzenden Teil wirkt der Reitstall schon durch seine Bewaldung als einzelstehendes Areal, welches keinen Bezug zu angrenzenden Gebäuden hat, die es im Übrigen auch nicht gibt. Der Reitstall steht in keinem gedanklichen Zusammenhang mit der Bebauung im Kreuzungsbereich.

Kennzeichnend für den Reitstall ist die Umgebung mit Freiflächen und darin, quasi wie eine Insel, liegender Hoffläche. Der Eindruck schließt auch das einzelne Gebäude in der Appener Straße Nr. 16 c mit ein, da dieses keinen eigenständig prägenden Einfluss auf eine zusammenhängende Bebauung gibt und dem Hofgelände zugeordnet wird. Es handelt sich um das Altenteilhaus des Reiterhofes. Das Haus Nummer 18 ist sehr klein und liegt gegenüber der Appener Straße zurückversetzt. Es stellt keine bestehende Wohnbebauung an der Appener Straße von einigem Gewicht dar, die den Schluss zulässt, dass durch das Satzungsgebiet nunmehr eine „Baulücke“ zwischen der zusammenhanglosen Bebauung im Kreuzungsbereich und dem Gebäude Appener Straße Nr. 18, das vollkommen unscheinbar wirkt, geschlossen werden müsste, zumal sich beide Gebäude vom Bautyp vollkommen unterscheiden.

Demnach liegen bereits mangels Prägung die Voraussetzungen für den Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB nicht vor. Das geplante Vorhaben ist folglich allein deswegen rechtswidrig, die Satzung ist vom Gericht aufzuheben.

Zu 2.3

3. Im Übrigen - damit zusammenhängend - verstößt die geplante Satzung angesichts ihrer Regelungsdichte hinsichtlich der zulässigen baulichen Nutzung aber auch gegen § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Danach können in einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Zulässig sind mithin nur einzelne Festsetzungen. Sind mehr als nur einzelne Festsetzungen erforderlich, so sind diese einem aufzustellenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

Dies folgt aus der systematischen Stellung der Regelung über den Erlass einer Ergänzungssatzung in § 34 BauGB, einzelne Außenbereichsflächen konstitutiv zum Innenbereich im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB zu machen mit der Folge, dass diese Vorschrift i.V.m. Abs. 2 den Maßstab für die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens abgibt. Wie bereits ausgeführt, müssen die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein. Diesem Bereich müssen die erforderlichen Zulässigkeitskriterien für die einbezogenen Flächen entnommen werden können.

Eine zusätzliche Steuerung der baulichen Nutzung lässt § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur durch einzelne Festsetzungen und damit nur in begrenztem Maße zu. Durch einzelne Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB darf insbesondere keine grundsätzliche Umgestaltung des Charakters des betreffenden Gebiets, wie er sich durch die vorhandene Bebauung darstellt, erfolgen; hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Unzulässig sind insbesondere auch Festsetzungen, die sich von der vorgefundenen Siedlungsstruktur lösen.

Zu 2.3

Diese reduzierte Planqualität einer Ergänzungssatzung wird jedenfalls überschritten, wenn die getroffenen Festsetzungen zu einer umfassenden normativen Regelung der zulässigen Bebauung nach Art eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB führen. Das ist hier der Fall. Die angegriffene Satzung enthält neben der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung vielzählige Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Baufenster, Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl) vor allen Dingen aber auch Festsetzungen zur Dachneigung, die ausdrücklich den Sinn haben eine Bebauung mit sog. Toskana Häusern zu ermöglichen. § 34 Abs. 1 (und Abs. 2) BauGB kommt neben diesen detaillierten Festsetzungen als Maßstab für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet nicht mehr zur Anwendung. Die sog. Toskana Häuser sollen auf diesem Weg für zulässig erklärt werden, obwohl sie sich in das Gebiet nicht nach § 34 BauGB einfügen würden und es im gesamten Umkreis keine vergleichbare Bebauung gibt.

Derartiges Vorgehen ist mit dem Wesen und dem Charakter einer Ergänzungssatzung, wie sie sich insbesondere aus der systematischen Stellung der Regelung über die Zulässigkeit in § 34 BauGB ergeben nicht vereinbar (vgl. zu einer Entwicklungssatzung VGH Bad.-Württ., Urteil vom 19.05.2004- 5 S 2771101 -, BauR 2005, 1132 f.).

Hinzu kommt, dass die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen für das Gebiet "Appen-Etz" in den dortigen Wohnbaugebieten "Ohlenkamp" und "Fehrenkamp" klare Vorgaben der Wohnbebauung macht, indem diese sich in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen haben und nur eingeschossig gebaut werden dürfen. In der geplanten Ergänzungssatzung werden diese Vorgaben ohne Rechtfertigung zu Gunsten des Baus von zweigeschossigen Toskana Häusern in unzulässiger Weise ignoriert. Es wird nichts ergänzt, sondern versucht auf diese Weise eine neue Bebauungssituation zu schaffen.

Zu 2.3

4. Die angegriffene Satzung ist auch nicht im Sinne des § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, denn das Satzungsgebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.
Das Erfordernis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB schließt grundsätzlich ein, dass die Einbeziehungssatzung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht. Vorliegend steht die Ausweisung als bebaubare Fläche im Widerspruch zu der Darstellung des Flächennutzungsplanes, der insoweit eine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht. Allerdings sind hinsichtlich der Übereinstimmung der Satzung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans die Grundsätze des sogenannten Entwicklungsgebots i. S. § 8 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden.
Im Rahmen der Konkretisierung der Vorgaben in den Darstellungen des Flächennutzungsplans sind daher auch Abweichungen zulässig, wenn sie sich aus der Konkretisierung rechtfertigen und die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans unberührt lassen. Ausgewiesen sind Flächen zur Nutzung für die Landwirtschaft sowie Naturschutzflächen und eine Sondernutzung Reitstall. Nach der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans ist somit der räumliche Bereich, für den die Satzung gelten soll, von Bebauung freizuhalten.

Zwar gewährt das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Gemeinde auch in der räumlichen Abgrenzung einen Spielraum, der je nach den örtlichen Gegebenheiten etwa durch Umplanung benachbarter Flächen oder einer Abrundung treppenförmig angelegter Baugebiete in das Außengebiet des Flächennutzungsplans hinein ausgefüllt werden kann. Das kann es daher erlauben, dass die Einbeziehung eines "Randstreifens" der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in das Gebiet einer Ergänzungssatzung noch vom Begriff des "Entwickelns" im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gedeckt sein kann. Entscheidend ist dabei jedoch die Größenordnung, in der der Plan vom Flächennutzungsplan abweicht.

Zu 2.3

Dabei kann es je nach den Umständen des Einzelfalles darauf ankommen, in welchem Verhältnis die Größe eines geplanten Baugebiets zur Größe des gesamten Gemeindegebiets oder eines Ortsteils steht. Hiervon ausgehend ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf den Umfang der Abweichung - betroffen ist eine Teilfläche mit einer Größe von ca. 12.550 m² die im Vergleich zum gesamten Ortsteil nicht von völlig untergeordneter Bedeutung ist - die Abweichung nicht vom sog. Entwicklungsspielraum gedeckt ist. Im Übrigen scheidet eine solche „Entwicklung“ aber schon daran, dass es keinen an das Satzungsgebiet angrenzenden Bereich gibt, der eine reine Wohnbebauung zulässt. Es wird also kein Gebiet, das fast zwangsläufig zum Innenbereich gehören muss, miteinbezogen, sondern ein vollkommen neues Wohngebiet begründet.

Ein städtebauliches Ziel wird in der Begründung der Satzung nur mit dem "Wunsch" zusätzlicher Wohnbebauung genannt. Die Bauleitplanung hat sich aber ausschließlich an städtebaulichen Kriterien zu orientieren. Die Einbeziehung des landwirtschaftlichen Grundstückes in den Innenbereich ist nur gerechtfertigt, wenn dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, insbesondere wenn einzelne Grundstücksteile des Außenbereichs zum Zwecke der Begradigung des bebauten Bereichs in die Satzung einbezogen werden können. Der § 34 IV BauGB ermächtigt nicht zum Erlass von Satzungen, deren alleiniger Zweck es ist, im Zusammenhang bebauter Ortsteile in den Außenbereich hinein zu erweitern (so ausdrücklich: Bayerischer VGH, Urteil vom 21.11.1980 BRS 38, Nr. 75, Hessischer VGH, Urteil vom 19.05.1988). Nach ständiger oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung dürfen durch die Satzung vorliegend nicht ganze Teile des Außenbereichs als neue Bauflächen dem unbeplanten Innenbereich zugeordnet werden.

Zu 2.3

Im vorliegenden Fall bildet die Wedeler Chaussee eine trennende Zäsur. Nördlich der Wedeler Chaussee gibt es keine prägende Wohnbebauung an der Appener Straße. Eine städtebauliche Rechtfertigung der Zuordnung eines neuen Baugebiets von 12.550 m² fehlt. Das Satzungsgebiet ist eindeutig als landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich abgegrenzt, so dass sich keinerlei Zuordnungs- oder Arrondierungsfragen stellen. Es sollen sogar offene Bodenflächen ohne Stellung von Ausgleichsflächen auf 4.211 m² versiegelt werden und damit dem landwirtschaftlichen Raum, wie er sich aus dem Flächennutzungsplan ergibt, endgültig entzogen werden.

Bemerkenswert ist, dass im Jahr 2009 eine Erweiterung der Baugrundstücke in Richtung Süden auf dem Gelände „Rollbarg“ als nicht gewünscht abgelehnt worden sind und vorliegend nun eine Bebauung an anderer Stelle als "gewünscht" mitgeteilt wird. Es lässt sich in keiner Weise nachvollziehen, warum gerade diese Grundstücke in den Innenbereich einbezogen werden sollen. Damit ist ein vorrangiges städtebauliches Ziel mit der vorliegenden Ergänzungssatzung folglich nicht erkennbar, sondern die Entscheidung ist allein politisch motiviert.

Ein solches Vorgehen ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar und folglich unzulässig.

5. Die geplante Ergänzungssatzung leidet schließlich an Abwägungsmängeln. Das Gebot, die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen, wird zunächst dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet. Es ist ferner dann verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Schließlich liegt eine solche Verletzung auch dann vor, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung betroffenen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Zu 2.3

Im Hinblick auf unsere Mandantin wurde das Abwägungsverbot verletzt. Es gilt im Verhältnis von Wohngebieten zu Gewerbe- oder Industriegebieten der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dieser Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von unverträglichen Nutzungen ist ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung und damit ein elementares Prinzip städtebaulicher Planung. Deshalb darf - anders als bei einer durch ein bereits vorhandenes Nebeneinander konfliktträchtiger Nutzungen geprägten Gemengelage - nicht ohne zwingenden Grund in einen durch ein erhöhtes Immissionspotenzial gekennzeichneten Bereich ein störepfindliches Wohngebiet hineingeplant und damit aus einem Wohngebiet in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht in Wahrheit ein Mischgebiet gemacht werden.

Die Begründung der Satzung stellt dazu lapidar fest, dass der Abstand zur befestigten Fahrbahn ausreichend groß ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gesunde Wohnverhältnisse beeinträchtigt sein könnten. Das ist abwägungsfehlerhaft, denn es sind keinerlei tatsächliche Feststellungen getroffen worden und es werden keine Vorgaben an die zukünftigen Erwerber zum Lärmschutz gemacht.

Üblicherweise ist in der Bauleitplanung Immissionsschutz zu berücksichtigen, wobei beim Zusammentreffen von Gewerbe- und Wohngebieten besondere Aufmerksamkeit auf ausreichende Abstände zwischen den Gebieten zu legen ist. Als angemessener Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einer Spedition werden wenigstens 300 Meter angenommen (vgl. Abstandserlass NRW). Wie der Chemieunfall mit Gefahrgut bei unserer Mandantin im vergangenen Monat zeigt, besteht erhebliches Risikopotential. Hinzu kommt der mit dem LKW Verkehr verbundene Lärm, der in den üblichen Betriebszeiten der Spedition auftritt.

Da bereits jetzt in der Nachbarschaft des Betriebs Wohngebäude vorhanden sind, ist diese Nachbarschaft bereits jetzt zu berücksichtigen.

Es ist bereits jetzt von einer Gemengelage zwischen Wohnen und Gewerbe auszugehen, die eine gegenseitige Rücksichtnahme erfordert. Die idealtypischen Abstände des (in Schleswig-Holstein nicht eingeführten) Erlasses aus Nordrhein-Westfalen sind hier nicht anzuwenden.

Zu 2.3

Diese Probleme den Erwerbern quasi als "architektonischen Selbstschutz" zu überlassen und eine Selbstregulierung allein auf der Grundlage des Gebotes der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme anzunehmen, ist abwägungsfehlerhaft. Das Gebot der Rücksichtnahme in den anzunehmenden zukünftigen Konfliktfällen mit den Bestandsbetrieben führt nicht zu einem automatischen Schutz des Bestandes, sondern lediglich zu einer individuellen Bewertung, was im konkreten Fall geduldet werden muss, oder nicht. Die bestehenden Betriebe genießen darüber also keinen besonderen Schutz. In einem solchen Verweis liegt gerade keine Abwägung von Interessen. Die Interessen der bestehenden Betriebe werden vielmehr nicht berücksichtigt, sondern sie werden in Wahrheit darauf verwiesen sich im Anschluss an die erfolgte Wohnbebauung mit den Wohneigentümern in der neu geschaffenen Situation auseinanderzusetzen.

Aber es sind auch umgekehrt keine Überlegungen zum eventuellen höheren Verkehrsaufkommen nach der geplanten Bebauung zum Nachteil der Spedition angestellt worden, ebenso wenig wie ausreichend Parkraum für die zukünftigen Anwohner und deren Gäste berücksichtigt worden ist. Das Verkehrsaufkommen, welches zwangsläufig zunehmen wird verbunden mit Unfallgefahren durch neue Anlage von Zuwegungen zur Appener Straße, ist nicht berücksichtigt worden.

Die Appener Straße ist nicht für das zusätzliche Verkehrsaufkommen ausgelegt, zumal sich gewerblicher Schwerverkehr mit LKW, landwirtschaftlicher Verkehr mit Fahrzeugen der Landwirtschaft und Personalfahrzeuge im neu entstehenden Kreuzungsbereich treffen werden und dort zu erheblichen Problemen und Unfallgefahren führen werden. Die geplante Zufahrt für den Privatweg liegt unmittelbar gegenüber der Hofausfahrt unserer Mandantin. Schon jetzt bestehen erhebliche Probleme bei der Zufahrt auf die schmale Appener Straße, die noch zunehmen werden, wenn dort zusätzlich eine Zufahrt für ein Wohngebiet angelegt wird und Fahrzeuge im Kreuzungsbereich geparkt werden.

Zu 2.3

Ebenso ist der Rückstau vor der Kreuzung zur Wedeler Chaussee an der Ampel bis hinter das Gelände der Baumschule Münster vorhersehbar und die Behinderung der bestehenden Gewerbe, insbesondere des Schwerverkehrs unserer Mandantin evident.

Ein Ausbau der Appener Straße zur Entschärfung der Verkehrssituation und von Unfallschwerpunkten ist nicht vorgesehen und auch nicht möglich, denn die Erschließung des neuen Baugebietes soll über einen dauerhaft angelegten Privatweg entlang der gesamten Länge des Satzungsgebiets erfolgen, der innerhalb der 15-Meter-Zone zur Kreisstraße liegt. Mit diesem "Trick" soll die straßenbaurechtliche Situation umgangen werden. Wo andere Anlieger also mit Bauvorhaben innerhalb der 15-Meter Zone grundsätzlich ausgeschlossen sind, soll hier durch den parallel zur Straße verlaufenden Privatweg eine privilegierte Situation geschaffen werden, die letztlich den Zweck der Abstandsregelung unterläuft.

Auch das Zusammentreffen von Nutzern des Reitstalles, landwirtschaftlichem Verkehr der Baumschule und Erschließung von Wohngebäuden über die schmale unbefestigte Stichstraße findet in der Satzung keinerlei Erwähnung, obwohl es regelrecht ins Auge springt.

Das Umfeld des Reithofes ist als Biotop nach § 15a LNatSchG geschützt und würde durch den Anliegerverkehr sowie die Erschließungsmaßnahmen für das neue Wohngebiet in unzulässiger Weise in Mitleidenschaft gezogen.

Unberücksichtigt ist auch, dass durch die geplante Bebauung über den Stichweg ein Grundstein für eine Hinterlandbebauung gelegt wird, denn jedenfalls das hinter dem Haus Nr. 18 geplante Gebäude stellt einen weiteren Baukörper dar, der erst und nur über den Stichweg erschlossen werden muss. Verstärkt wird dies durch das Fehlen jeglicher Vorgaben an die Baufelder zur "flexiblen Gebäudestellung", so dass jedweder zukünftigen Anfrage auf Hinterlandbebauung bereits dadurch Vorschub geleistet wird.

Zu 2.3

Die Satzung berücksichtigt ferner nicht, dass durch das Oberflächenwasser der geplanten versiegelten Fläche mit einem hohen Aufkommen an Wasser zu rechnen ist, wofür es keine Auf- Fangmöglichkeiten gibt. Eine Prüfung hinsichtlich Schutzes der Kreisstraße/ Fußweg Verkehrssicherheit der Bushaltestelle und Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke wurde nicht vorgenommen. Untersuchungen zur Entwässerungssituation gab es nicht, obwohl eine erhebliche Zunahme von Oberflächenabwässern zwangsläufige Folge des geplanten Ausbaivorhabens ist.

6. Vor dem Hintergrund der mitgeteilten Mängel kann das geplante Vorhaben keinen Bestand haben und die Satzung darf nicht aufgestellt werden.

2.4 Etzer Baumschule und Pflanzenhandel, Kerstin Ostermann e.K., 10.12.2013

Hiermit lege ich fristgemäß Widerspruch gegen die Ergänzungssatzung „Etz – Appener Straße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L 105) / Rollbarg / Appener Straße ein. Außerdem melde ich dringende Bedenken gegen die geplante private Wohnbebauung an.

Begründung:

In der Ergänzungssatzung wird im Punkt 6 Immissionen

- Auf geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft hingewiesen

- Beeinträchtigungen seien als ortsüblich hinzunehmen und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in normalem Umfang nach dem Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme vorzunehmen.

Das Gutachten berücksichtigt nicht unterschiedliche Intensität der Bewirtschaftung der Baumschulflächen (Bewässerung der Pflanzen und Kulturen bei Trockenheit und Pflanzung als Kulturmaßnahme; sowie Bewässerung bei extremer Hitze und Sonnenbestrahlung bzw. Sonneneinstrahlung nur in den frühen Morgenstunden sowie späten Abendstunden).

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Es handelt sich bei der Textpassage nicht um ein Gutachten, sondern um die Darstellung der rechtlichen Situation zwischen Wohnen und Landwirtschaft.

Die genannten möglichen Nutzungen durch die Baumschulwirtschaft werden in Kap. 6 der Begründung hinzugefügt, ändern aber nichts an der rechtlichen Situation.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Fläche zum eingeschränkten Gewerbegebiet. Es wird festgesetzt, dass nur Anlagen, die nach ihrem Störgrad in einem Mischgebiet zulässig sind, errichtet werden können. Eine Wohnbebauung wird nur ausnahmsweise zulässig sein.

Konflikte zwischen den angrenzenden und künftigen Nutzungen sind daher nicht zu erwarten.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln als Kultur- und Schutzmaßnahme für die Pflanzen wird nicht genügend hervorgebracht.

Des Weiteren wird nicht auf die Düngungsmaßnahmen eingegangen wie z.B. mit organischem Dünger (Rindermist) und mineralischem Dünger für das Wachstum der Pflanzen und Steigerung der Erträge im Freiland.

Der Verkehr in den Saisonzeiten des Versandes durch LKWs und Traktoren auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten sowie Samstage mit deren Lärm- bzw. Geräuschkulisse während des Verladens wurde nicht genügend berücksichtigt.

Vielmehr wird der Lärmschutz in die Verantwortung der zukünftigen Grundeigentümer gelegt, womit Auseinandersetzungen schon forciert werden. Die anschließenden Benachteiligungen und Bewirtschaftungsschwierigkeiten für die Unternehmen werden nicht erwähnt.

Eine meiner besonderen Befürchtungen ist die Wertminderung meiner Kulturlflächen und des Standortes meines Betriebes. Ich behalte mir rechtliche Schritte vor.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 954/2015/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 12.05.2015
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	09.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.06.2015	öffentlich

Aufstellung einer 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollbarg/Appener Straße

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der grundsätzliche Sachverhalt ist der Beschlussvorlage 952/2015 zu entnehmen.

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung aus deren Sicht erforderlich ist.

In der Gemeinde Appen gibt es einen großen Bedarf an Grundstücken für kleinere Handwerks- und nicht störende Gewerbebetriebe. Im Rahmen der Planungen zur Ausweisung des neuen Gewerbegebietes Hasenkamp ist die Gemeinde von einer Vielzahl an Bewerbern für kleinere Grundstücke überrascht worden. Diese Bewerber möchten häufig mischgebietstypische Betriebe im Gewerbegebiet errichten, möglichst auch mit Betriebsleiterwohnhaus. In Anbetracht der knappen Gewerbeflächen im Gewerbegebiet und des enormen Bedarfs an Flächen für „echte“ Gewerbebetriebe wird die Gemeinde Appen diese Bewerber nicht berücksichtigen und somit den Bedarf nicht decken können. Auch die Landesplanung hatte der Gemeinde zuletzt empfohlen, sich die Betriebe sehr genau anzusehen und zwischen Betrieben für das Gewerbegebiet und Betrieben für Mischgebiete zu differenzieren.

In Anbetracht dieser für die Gemeinde unbefriedigenden Situation und der in Zusammenhang mit den Planungen zur Ergänzungssatzung entstanden Probleme ist die Idee geboren, die zur Diskussion stehende Fläche genau für diese Zwecke zu nutzen. Ein Gebiet bestehend aus kleineren Handwerks- und nicht störenden Gewerbebetrieben im Zusammenhang mit Wohnmöglichkeiten für die jeweiligen Betriebsleiter. Hierfür würden auch die Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchungen sprechen, die eine Nutzung der Fläche als Mischgebiet als verträglich ansehen. Eine derartige Konzeption würde auch der heute vorhandenen Gemengelage aus

Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft gerecht werden und sich ortsplanerisch einfügen können. Das Grundstück würde aufgrund seines Schnitts die Möglichkeit bieten ca. 6-7 Grundstücke in der Größe von 1.000-2.000m² zu schneiden. Diese Grundstücksgrößen entsprechen dem Bedarf.

In einer Alternativenprüfung konnten keine anderen geeigneten Flächen für eine Mischgebietsausweisung ermittelt werden. Vorhandene Innenbereichsflächen stehen leider immer noch nicht zur Verfügung bzw. ist es dort auch planerisch nicht gewollt, derartige Kleinstbetriebe anzusiedeln.

Eine Mischgebietsausweisung erscheint jedoch wenig sinnvoll, da nicht ausgeschlossen würde, dass das Gebiet „kippt“. Das bedeutet, dass statt einem echten Mischgebiet (Wohnen und Gewerbe) nur Wohnen entsteht und somit das Gebiet einem allgemeinen Wohngebiet gleichkommen würde. Dies entspräche jedoch nicht dem Planungswillen und wäre eben auch nicht verträglich. Es sollte deshalb ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden, in dem nur mischgebietsverträgliches Gewerbe zulässig ist. Zusätzlich könnten an den Betrieb gebundene untergeordnete Betriebsleiterwohnhäuser errichtet werden. Das Bestandsgebäude an der Appener Straße sollte in diesem Zusammenhang mit überplant werden, jedoch als Mischgebiet, da dort mittelfristig mit keiner ausschließlichen gewerblichen Nutzung zu rechnen ist.

Finanzierung:

Für die Durchführung der Bauleitplanung (F-Plan+B-Plan) inkl. notwendiger Fachgutachten und für die Erschließung des Gebietes fallen Kosten an.

Der Bürgermeister soll ermächtigt werden, für die Überplanung und Erschließung des Gebietes einen städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) und einen Erschließungsvertrag (§ 124 BauGB) mit dem Eigentümer abzuschließen. Die Gemeinde ist von sämtlichen Kosten frei zu halten.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Zu dem bestehenden F-Plan wird die 10. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollbarg/Appener Straße folgende Änderungen der Planung vorsieht:
 - Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen und gemischten Bauflächen zu gewerblichen Bauflächen, gemischten Bauflächen und Grünflächen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll die Planungsgruppe Elbberg beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Überplanung und Erschließung des Gebietes einen städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) und einen Erschließungsvertrag (§ 124 BauGB) mit dem Eigentümer abzuschließen.

Banaschak

Anlagen:

- Entwurf Änderung Flächennutzungsplan

Gemeinde Appen

Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans

Für das Gebiet südwestlich der Appener Straße und nördlich der
Kreuzung Wedeler Chaussee (L105) Rollbarg / Appener Straße

Stand: 21.05.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dr. Wiebke Hanke

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Inhalt:

1	Allgemeines	3
1.1	Planungsanlass und Verfahren.....	3
1.2	Lage des Plangebiets / Bestand	3
1.3	Archäologie	4
2	Planungsvorgaben	4
2.1	Ziele der Raumordnung.....	4
2.2	Bestehende B-Pläne und Satzungen.....	5
3	Darstellungen des Flächennutzungsplans	5
4	Erschließung und Verkehrsflächen	6
4.1	Überörtliche Erschließung und Verkehrsflächen.....	6
4.2	Öffentlicher Personennahverkehr	6
5	Ver- und Entsorgung.....	6
6	Immissionen	7
7	Altlasten	7
8	Umweltbericht - Siehe Teil II der Begründung –	7
9	Flächen und Kosten.....	7

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Anlass für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen, da in der Gemeinde Appen eine hohe Nachfrage besteht, insbesondere in der Kombination mit Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter (siehe § 8 Abs.3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung - BauNVO).

Dieser Änderung ist das Aufstellungsverfahren einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 vorangegangen. Dieses Verfahren wurde jedoch abgebrochen, da die Steuerungsmöglichkeiten einer Ergänzungssatzung für die vorgefundene Problemlage nicht ausreichen. Gründe sind die Emissionsbelastung durch den Straßenverkehr auf der Appener Straße (K13) und durch einen auf der anderen Straßenseite gegenüberliegenden Betrieb. Diese sind mit einer allgemeinen Wohnnutzung in Teilen des Plangebiets nicht verträglich. Eine Satzung hätte jedoch auch sonstige Wohnnutzungen ermöglicht.

Nach Abstimmungen mit dem Kreis Pinneberg und der Landesplanung soll daher nun ein Gewerbegebiet entwickelt werden, in dem in Teilen Betriebsleiterwohnungen zulässig sind. Durch diese Planung können die knappen gewerblichen Flächen im Gewerbegebiet Hasenkamp für eher großflächige Nutzungen und für Betriebe, die eine Ausweisung als uneingeschränktes Gewerbegebiet benötigen, vorgehalten werden und die dort vorhandene Nachfrage nach kleinen Grundstücken mit der Möglichkeit von Betriebsleiterwohnungen umgelenkt werden.

Parallel zur 10. Änderung des FNP erfolgt die Aufstellung des B-Plans Nr. 29 „Etz- westlich Appener Straße, der hier ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit mischgebietstypischen Betrieben festsetzen soll.

1.2 Lage des Plangebiets / Bestand



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Plangebiets, ohne Maßstab (Quelle: Google Earth)

Das Plangebiet liegt im Südosten der Gemeinde Appen, im Ortsteil Etz auf der Westseite der Appener Straße (Kreisstraße 13), es hat eine Größe von ca. 1,5 ha. Appen – Etz befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsrand der Stadt Pinneberg.

Im Süden grenzt eine überwiegend von Einfamilienhäusern geprägte Bebauung an, die sich weiter Richtung Ortsmitte Etz zieht. Im Osten befindet sich die Spedition „RS Logistik GmbH“, im Westen Flächen für die Landwirtschaft. Nördlich grenzt ein Islandpferdehof an den Geltungsbereich.

Das Plangebiet selbst stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar, am Straßenrand befinden sich einzelne Gehölzbestände. Im Nordosten befindet sich ein Einfamilienhaus, die Wohnnutzung dort soll zulässig bleiben.

1.3 Archäologie

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

2 Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs in dem die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert und Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete in ausreichendem Umfang vorgehalten werden sollen, wobei die unterschiedlichen Flächenansprüche im Ordnungsraum besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden sollen. (siehe LEP 2010, Teil B, 1.3)

Als nichtzentraler Ort ist in Appen gemäß Regionalplan die Ausweisung von Flächen für den örtlichen Bedarf vorzusehen, d.h. für ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe (s. Ziffer 5.2.4) um so ein Abwandern ortsansässiger Betriebe und den Verlust wohnortnaher Arbeitsplätze zu verhindern. Auch die Neuansiedlung von Betrieben, die in ihren baulichen Ansprüchen dem gewachsenen Siedlungsgefüge angemessen sind, soll so grundsätzlich möglich sein.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) wird der Ortsteil Appen - Etz von einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe umgrenzt (siehe Abb. 2). Nordwestlich grenzt zusätzlich ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an.

In einiger Entfernung ist nördlich, westlich und südlich ein Regionaler Grünzug dargestellt.

Diese Ziele werden durch diese Flächennutzungsplanänderung nicht beeinträchtigt.



Abb. 2: Regionalplan Planungsraum I 1998 mit Luftbild und Lage des Satzungsgebiets, ohne Maßstab

2.2 Bestehende B-Pläne und Satzungen

Für den Ortsteil Appen-Etz wurden im Jahr 2000 die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt und klargestellt. Dies erfolgte durch eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3. Diese FNP-Änderung überplant im Süden einen ca. 20 m breiten Streifen der Satzung.

B-Pläne bestehen im Plangebiet derzeit nicht.

3 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Appen stellt das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar, diese zieht sich östlich und westlich weit über das Gebiet hinaus. Der südlich angrenzende bebaute Ortsbereich ist als gemischte Baufläche dargestellt, das Plangebiet ragt im Süden ca. 20 m in diese gemischte Baufläche hinein. Im Norden grenzt ein kleines Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reiten an. Westlich des Geltungsbereichs grenzen das Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ sowie eine Fläche mit Altablagerungen (A17).

Das auf der Straße und den östlichen Privatgrundstücksteilen (mit den Hauptgebäuden) anfallende Regenwasser wird in eine neu anzulegende Versickerungsmulde zwischen der Kreisstraße 13 und der neuen Planstraße entwässert.

Die Entwässerung der westlichen Grundstücksteile (Gärten) und der vorhandenen Wohnbebauung bleibt unverändert, das nördliche Gewerbegrundstück wird eine eigene Versickerung erhalten. Eine verbindliche Regelung dazu kann erst im B-Plan erfolgen.

6 Immissionen

Da im Westen an landwirtschaftliche genutzte Flächen anschließen, sind hier geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft, auch am Wochenende und nachts, sind daher als ortsüblich hinzunehmen. Hierzu zählen landwirtschaftlicher Verkehr und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den landwirtschaftlichen Flächen. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in normalem Umfang ist nach dem Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme vorzunehmen.

Durch die Spedition östlich der Appener Straße ist mit Lkw-Verkehr zu rechnen. Transporte sowie Be- und Endladerarbeiten können auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten stattfinden. Außerdem ist durch die K13 mit Verkehrsemissionen zu rechnen. Daher soll im B-Plan ein Bereich entlang der Appener Straße festgesetzt werden, in dem Betriebsleiterwohnungen nicht zulässig sind.

Bei Bedarf werden Schallschutzfestsetzungen im weiteren Verfahren getroffen werden. Ein zum B-Plan beabsichtigtes Gutachten wird die Verträglichkeit der Wohnnutzungen im gesamten Plangebiet behandeln und auch evtl. Einflüsse durch das Plangebiet auf die Umgebung.

7 Altlasten

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und / oder Altlasten aus früheren gewerblichen / industriellen Nutzungen im Plangebiet liegen derzeit nicht vor. Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

8 Umweltbericht - Siehe Teil II der Begründung –

- folgt -

9 Flächen und Kosten

Flächen

Der Geltungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 16.137 m².

Davon werden ca. 13.515 m² als gewerbliche Baufläche dargestellt. Weiterhin beinhaltet der Geltungsbereich 2.622 m² Grünfläche.

Kosten

Der Gemeinde entstehen durch diese Planung keine Kosten. Die Kosten für die Planung werden durch den Eigentümer übernommen.

Appen, den

.....
Bürgermeister



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 Gewerbliche Bauflächen

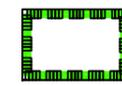
GRÜNFLÄCHEN

 Grünflächen

SONSTIGE PLANZEICHEN

 Grenze des Änderungsbereichs

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (außerhalb des Geltungsbereiches zur Information)

 Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG LSG 06 "Holmer Sandberge und Moorbereiche" (außerhalb des Geltungsbereiches zur Information)

 Kartierte Altablagerung - Deponie (außerhalb des Geltungsbereiches zur Information)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom bis durchgeführt. (Bekanntmachung vom bis).

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Bauausschuss hat am den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die Flächennutzungsplanänderung am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom Az: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom bis ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Appen, den

Bürgermeister

Gemeinde Appen

10. Änderung des Flächennutzungsplans

"Etz - westlich Appener Straße"

Stand: Entwurf 21.05.2015

KRUSE - SCHNETTER - RATHJE
ELBERG
STADT - PLANUNG - GESTALTUNG

Straßenbahnhof 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70,
mail@elberg.de, www.elberg.de

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 956/2015/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 12.05.2015
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	09.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.06.2015	öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Appen für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollbarg/Appener Straße

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der grundsätzliche Sachverhalt ist der Beschlussvorlage 952/2015 zu entnehmen.

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung aus deren Sicht erforderlich ist.

In der Gemeinde Appen gibt es einen großen Bedarf an Grundstücken für kleinere Handwerks- und nicht störende Gewerbebetriebe. Im Rahmen der Planungen zur Ausweisung des neuen Gewerbegebietes Hasenkamp ist die Gemeinde von einer Vielzahl an Bewerbern für kleinere Grundstücke überrascht worden. Diese Bewerber möchten häufig mischgebietstypische Betriebe im Gewerbegebiet errichten, möglichst auch mit Betriebsleiterwohnhaus. In Anbetracht der knappen Gewerbeflächen im Gewerbegebiet und des enormen Bedarfs an Flächen für „echte“ Gewerbebetriebe wird die Gemeinde Appen diese Bewerber nicht berücksichtigen und somit den Bedarf nicht decken können. Auch die Landesplanung hatte der Gemeinde zuletzt empfohlen, sich die Betriebe sehr genau anzusehen und zwischen Betrieben für das Gewerbegebiet und Betrieben für Mischgebiete zu differenzieren.

In Anbetracht dieser für die Gemeinde unbefriedigenden Situation und der in Zusammenhang mit den Planungen zur Ergänzungssatzung entstanden Probleme ist die Idee geboren, die zur Diskussion stehende Fläche genau für diese Zwecke zu nutzen. Ein Gebiet bestehend aus kleineren Handwerks- und nicht störenden Gewerbebetrieben im Zusammenhang mit Wohnmöglichkeiten für die jeweiligen Betriebsleiter. Hierfür würden auch die Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchungen sprechen, die eine Nutzung der Fläche als Mischgebiet als verträglich ansehen. Eine derartige Konzeption würde auch der heute vorhandenen Gemengelage aus Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft gerecht werden und sich ortsplanerisch einfü-

gen können. Das Grundstück würde aufgrund seines Schnitts die Möglichkeit bieten ca. 6-7 Grundstücke in der Größe von 1.000-2.000m² zu schneiden. Diese Grundstücksgrößen entsprechen dem Bedarf.

In einer Alternativenprüfung konnten keine anderen geeigneten Flächen für eine Mischgebietsausweisung ermittelt werden. Vorhandene Innenbereichsflächen stehen leider immer noch nicht zur Verfügung bzw. ist es dort auch planerisch nicht gewollt, derartige Kleinstbetriebe anzusiedeln.

Eine Mischgebietsausweisung erscheint jedoch wenig sinnvoll, da nicht ausgeschlossen würde, dass das Gebiet „kippt“. Das bedeutet, dass statt einem echten Mischgebiet (Wohnen und Gewerbe) nur Wohnen entsteht und somit das Gebiet einem allgemeinen Wohngebiet gleichkommen würde. Dies entspräche jedoch nicht dem Planungswillen und wäre eben auch nicht verträglich. Es sollte deshalb ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden, in dem nur mischgebietsverträgliches Gewerbe zulässig ist. Zusätzlich könnten an den Betrieb gebundene untergeordnete Betriebsleiterwohnhäuser errichtet werden. Das Bestandsgebäude an der Appener Straße sollte in diesem Zusammenhang mit überplant werden, jedoch als Mischgebiet, da dort mittelfristig mit keiner ausschließlichen gewerblichen Nutzung zu rechnen ist.

Finanzierung:

Für die Durchführung der Bauleitplanung (F-Plan+B-Plan) inkl. notwendiger Fachgutachten und für die Erschließung des Gebietes fallen Kosten an.

Der Bürgermeister soll ermächtigt werden, für die Überplanung und Erschließung des Gebietes einen städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) und einen Erschließungsvertrag (§ 124 BauGB) mit dem Eigentümer abzuschließen. Die Gemeinde ist von sämtlichen Kosten frei zu halten.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Für ein Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollbarg/Appener Straße wird ein B-Plan mit der Nummer 29 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (in dem nur mischgebietsverträgliches Gewerbe und an den Betrieb gebundene untergeordnete Betriebsleiterwohnhäuser zulässig sind) und eines Mischgebietes für das Bestandsflurstück 113/4 der Flur 18..
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll die Planungsgruppe Elbberg beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Überplanung und Erschließung des Gebietes einen städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) und einen Erschließungsvertrag (§ 124 BauGB) mit dem Eigentümer abzuschließen.

Banaschak

Anlagen:

- Entwurf Bebauungsplan und Kurzbegründung

Gemeinde Appen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 29 „Etz – westlich der Appener Straße“

Für das Gebiet südwestlich der Appener Straße und nördlich der
Kreuzung Wedeler Chaussee (L105) Rollbarg / Appener Straße

Stand: 21.05.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dr. Wiebke Hanke

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Inhalt:

1	Allgemeines	3
1.1	Planungsanlass und Verfahren.....	3
1.2	Lage des Plangebiets / Bestand	4
1.3	Archäologie	4
2	Planungsvorgaben	4
2.1	Ziele der Raumordnung.....	4
2.2	Flächennutzungsplan	5
2.3	Bestehende B-Pläne und Satzungen.....	6
3	Städtebauliches Konzept	6
3.1	Gestaltungsplan	6
3.2	Art und Maß der Baulichen Nutzung	7
3.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Grünflächen	8
3.4	Gestalterische Festsetzungen	9
4	Erschließung und Verkehrsflächen	9
4.1	Öffentlicher Personennahverkehr	9
5	Ver- und Entsorgung	10
6	Immissionen	10
7	Altlasten	10
8	Umweltbericht - Siehe Teil II der Begründung –	11
9	Flächen und Kosten	11

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplans (B-Plans) ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen, da in der Gemeinde Appen eine hohe Nachfrage besteht, insbesondere in der Kombination mit Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter (siehe § 8 Abs.3 Baunutzungsverordnung - BauNVO).

Diesem B-Plan ist das Aufstellungsverfahren einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 vorangegangen. Dieses Verfahren wurde jedoch abgebrochen, da die Steuerungsmöglichkeiten einer Ergänzungssatzung für die vorgefundene Problemlage nicht ausreichen. Gründe sind die Emissionsbelastung durch den Straßenverkehr auf der Appener Straße (K13) und durch einen auf der anderen Straßenseite gegenüberliegenden Betrieb. Diese sind mit einer allgemeinen Wohnnutzung in Teilen des Plangebiets nicht verträglich. Eine Satzung hätte jedoch auch sonstige Wohnnutzungen ermöglicht.

Nach Abstimmungen mit dem Kreis Pinneberg und der Landesplanung soll daher nun ein Gewerbegebiet entwickelt werden, in dem in Teilen Betriebsleiterwohnungen zulässig sind. Um Wohnnutzung in der Nachbarschaft zu schützen, werden nur Betriebe zugelassen, die auch in einem Mischgebiet zulässig wären, d. h. auch direkt benachbart zu Wohnnutzungen zulässig wären. Durch diese Planung können die knappen gewerblichen Flächen im Gewerbegebiet Hasenkamp für eher großflächige Nutzungen und für Betriebe, die eine Ausweisung als uneingeschränktes Gewerbegebiet benötigen, vorgehalten werden und die dort vorhandene Nachfrage nach kleinen Grundstücken mit der Möglichkeit von Betriebsleiterwohnungen auf dieses Plangebiet umgelenkt werden.

Parallel zur Aufstellung des B-Plans erfolgt die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Die bisher im Änderungsbereich dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden nun überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

1.2 Lage des Plangebiets / Bestand



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Plangebiets, ohne Maßstab (Quelle: Google Earth)

Das Plangebiet liegt im Südosten der Gemeinde Appen, im Ortsteil Etz auf der Westseite der Appener Straße (Kreisstraße 13), es hat eine Größe von ca. 1,5 ha. Appen – Etz befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsrand der Stadt Pinneberg.

Im Süden grenzt eine überwiegend von Einfamilienhäusern geprägte Bebauung an, die sich weiter Richtung Ortsmitte Etz zieht. Im Osten befindet sich die Spedition „RS Logistik GmbH“, im Westen Flächen für die Landwirtschaft. Nördlich grenzt ein Islandpferdehof an den Geltungsbereich.

Das Plangebiet selbst stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar, am Straßenrand befinden sich einzelne Gehölzbestände. Im Nordosten befindet sich ein Einfamilienhaus, die Wohnnutzung dort soll zulässig bleiben.

1.3 Archäologie

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

2 Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs in dem die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert und Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete in ausreichendem Umfang vorgehalten werden sollen, wobei die unterschiedlichen Flächenansprüche im Ordnungsraum besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden sollen. (siehe LEP 2010, Teil B, 1.3)

Als nichtzentraler Ort ist in Appen gemäß Regionalplan die Ausweisung von Flächen für den örtlichen Bedarf vorzusehen, d.h. für ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe (s. Ziffer 5.2.4) um so ein Abwandern ortsansässiger Betriebe und den Verlust wohnortnaher Arbeitsplätze zu verhindern. Auch die Neuansiedlung von Betrieben, die in ihren baulichen Ansprüchen dem gewachsenen Siedlungsgefüge angemessen sind, soll so grundsätzlich möglich sein.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) wird der Ortsteil Appen - Etz von einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe umgrenzt (siehe Abb. 2). Nordwestlich grenzt zusätzlich ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an.

In einiger Entfernung ist nördlich, westlich und südlich ein Regionaler Grünzug dargestellt.

Diese Ziele werden durch die Aufstellung des B-Plans nicht beeinträchtigt.



Abb. 2: Regionalplan Planungsraum I 1998 mit Luftbild und Lage des Satzungsgebiets, ohne Maßstab

2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Appen stellt das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar, diese zieht sich östlich und westlich weit über das Gebiet hinaus. Der südlich angrenzende bebaute Ortsbereich ist als gemischte Baufläche dargestellt, das Plangebiet ragt im Süden ca. 20 m in diese gemischte Baufläche hinein. Im Norden grenzt ein kleines Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reiten an. Westlich

des Geltungsbereichs grenzen das Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ sowie eine Fläche mit Altablagerungen (A17).

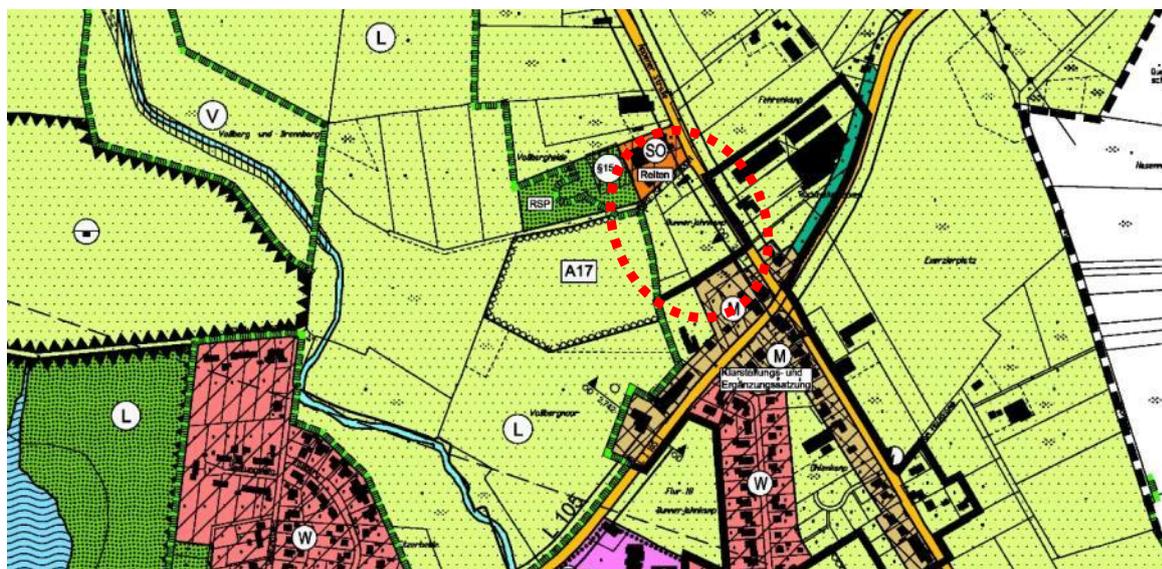


Abb. 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen, ohne Maßstab

Durch das angestrebte Vorhaben sind die Flächen im wirksamen FNP zu ändern. Die landwirtschaftlichen Flächen werden in der parallel aufgestellten 10. FNP-Änderung als gewerblich genutzte Flächen dargestellt. Nach Wirksamkeit der FNP-Änderung wird der B-Plan aus dem FNP entwickelt sein.

2.3 Bestehende B-Pläne und Satzungen

Für den Ortsteil Appen-Etz wurden im Jahr 2000 die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt und klargestellt. Dies erfolgte durch eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3. Dieser B-Plan überplant im Süden einen ca. 20 m breiten Streifen der Satzung.

B-Pläne bestehen im Plangebiet derzeit nicht.

3 Städtebauliches Konzept

3.1 Gestaltungsplan

Zur Verdeutlichung der Planungsabsichten wurde ein Gestaltungsplan entwickelt. Dieser ist jedoch unverbindlich, es gelten allein die Festsetzungen des B-Plans. Das Konzept sieht die Ansiedlung von mehreren Betrieben vor, die im westlichen Bereich die Möglichkeit zur Errichtung von Betriebsleiterwohnungen haben.

Die Erschließung verläuft über einen parallel zur Appener Straße (K13) verlaufenden Privatweg. Von hier können ca. fünf Einzelgrundstücke erschlossen werden. Im vorderen zur Planstraße zugewandten Bereich sind gewerblich genutzten Gebäude zu errichten, im rückgewandten Bereich, in einem Abstand von mindestens 30 m zur Planstraße ist die auch Entstehung von zugehörigen Wohngebäuden für Betriebsleiter u. ä. (gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)) zulässig. Ein sechstes Grundstück im Norden kann über einen Stichweg nördlich des Plangebiets erschlossen werden, über den auch das bereits bebaute Eckgrundstück zur Appener Straße erschlossen wird.

Im westlichen Bereich des Geltungsbereichs wird eine Grünfläche festgesetzt, hier besteht die Möglichkeit Hausgärten anzulegen oder auch als Weide z.B. für die Pferdehaltung zu nutzen.



Abb. 4: Städtebaulicher Entwurf (unverbindlich), ohne Maßstab

3.2 Art und Maß der Baulichen Nutzung

Eingeschränktes Gewerbegebiet

Auf einer Fläche von ca. 1 ha wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die Grundflächenzahl liegt unter der maximal zulässigen GRZ von 0,8 gemäß § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Gewerbegebiete. Dies ist städtebaulich angemessen sowie mit der Umgebung verträglich.

Zum Schutz der benachbarten teilweisen Wohnbebauung wird im eingeschränkten Gewerbegebiet festgesetzt, dass nur Nutzungen und Anlagen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören (s. textliche Festsetzung Nr. 1.1). Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind damit nur Betriebe zulässig, die von ihrem Emissionsverhalten her auch in einem Mischgebiet zulässig wären und damit auch mit direkt benachbarten Wohnen verträglich sind.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 werden nicht ausgeschlossen, sie sind allgemein zulässig (s. textliche Festsetzung 1.2). Immissionskonflikte mit benachbarten Betrieben sind dadurch nicht zu befürchten, da im gesamten Plangebiet nur Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zur Vermeidung von Immissionskonflikten mit der Straße und dem

gegenüberliegendem Betrieb sind Betriebsleiterwohnungen in einem Abstand von ca. 30 m im eingeschränkten Gewerbegebiete (bzw. rund 45 m westlich der Fahrbahnkante unzulässig (siehe Bereich (A) in der Planzeichnung).

Ausgeschlossen werden außerdem Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist. Der Ausschluss dieser Nutzung erfolgt, da die Ansiedlung von Vergnügungsstätten, insbesondere von Bordellen oder bordellartigen Betrieben, regelmäßig zu negativen Standortbedingungen (Abwertung) oder Nachbarschaftskonflikten führt.

Einzelhandelsbetriebe werden ausgeschlossen. Von dem festgesetzten grundsätzlichen Ausschluss werden die folgenden Ausnahmen zugelassen:

Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Mit diesen Regelungen wird gesichert, dass sich keine Einzelhandelsnutzungen ansiedeln können, die die zentralen Ortslagen von Appen aber auch benachbarter Orte wie Pinneberg beeinträchtigen könnten.

Entsprechend dem Charakter der angrenzenden Gewerbegebietsflächen und aufgrund der Ortsrandlage sind im Plangebiet maximal zweigeschossige Gebäude zulässig. Da die Höhe einzelner Geschosse nicht beschränkt ist, werden zur Steuerung der Höhenentwicklung eine maximale Traufhöhe von 7 m und eine maximale Firsthöhe von 10 m festgesetzt. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes. Unter Traufhöhe ist die Höhe der Schnittkante zwischen Oberkante der Dachhaut mit der Außenfläche der aufgehenden Wand zu verstehen.

Es wird keine Bauweise festgesetzt. Es soll damit auch möglich sein, dass zwei benachbarte Grundeigentümer z. B. ihre Hallen flächensparend direkt auf die Grenze aneinander bauen.

Im nordöstlichen Bereich wird ein bestehendes Wohngebäude im jetzigen Außenbereich gesichert. Hier sind innerhalb des Bereichs (B) im Sinne des § 1 Abs. 10 BauNVO ausnahmsweise bis zu zwei sonstige Wohnungen zulässig.

3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Grünflächen

Zur Sicherung der vorhandenen Straßenbäume entlang der Appener Straße (K13) werden diese zum Erhalt festgesetzt, dies erfolgt auch aus gestalterischen Gründen. Ein Baum kann wegen der notwendigen Ausfahrt der Privatstraße nicht erhalten bleiben.

Die vorhandenen Knicks im Norden und Westen werden als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Biotop 1 und 2 nachrichtlich übernommen.

Der westliche Knick (Biotopfläche 2) ist vor Eingriffen zu schützen und mit Knickwall und Gehölzen dauerhaft zu erhalten und entwickeln. Einzelne Gehölze sind bei Abgang durch Anpflanzung der gleichen Art zu ersetzen. Bäume für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der

Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen. Bodenversiegelungen sind innerhalb dieser Flächen nicht zulässig.

Zusätzlich ist zum Schutz der Biotopfläche 2 eine Fläche mit Bindung zum Erhalt festgesetzt, diese umfasst den vorhandenen Kronenbereich, mindestens jedoch 5 m, hier ist ein Knickstreifen anzulegen, dieser ist aus gebietsheimischen Wildkräutern und Gräsern anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind einmal jährlich zu mähen.

Der vorhandene Knick grenzt die Fläche des Bebauungsplans von der westlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche gestalterisch ab.

Aus dem Knick im nördlichen Bereich (Biotopfläche 1) sollen hingegen einige Bäume entfernt werden. Dies ist zur Schaffung der Betriebszufahrt und für eine ausreichende Baufläche erforderlich. Ein Erhalt des Knicks ist zulässig, um diese Maßnahmen zu ermöglichen wird der Knick jedoch nicht als zu erhalten festgesetzt. Er wird daher in vollem Umfang an anderer Stelle ersetzt werden. Der Ort wird im weiteren Planverfahren noch bestimmt.

Private Grünfläche

Auf einer Fläche von 2.880 m² wird eine private Grünfläche festgesetzt. Hier können Hausgärten entstehen, die den einzelnen Grundstücken zugeordnet werden. Vorstellbar ist auch eine Tierhaltung (z.B. Pferdeweide). Die private Grünfläche erhält die Zweckbestimmung Hausgärten/ Hausweide. Die bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche wird durch die Nutzung als Garten oder Weide aufgewertet, da unter anderem eine größere Artenvielfalt entsteht.

3.4 Gestalterische Festsetzungen

- folgen -

4 Erschließung und Verkehrsflächen

4.1 Überörtliche Erschließung und Verkehrsflächen

Der Geltungsbereich befindet sich direkt westlich der K13 außerhalb der Ortsdurchfahrt auf freier Strecke im Sinne des Straßenrechts. Eine direkte Erschließung der Grundstücke über die K13 ist daher nicht zulässig. Aus diesem Grund wird die künftige Erschließung über einen neuen, parallel zur K13 verlaufenden Privatweg erfolgen. Dieser Privatweg erstreckt sich über die Länge des Geltungsbereichs und erschließt alle zur K13 ausgerichteten Grundstücke. Voraussichtlich wird eine Einbahnstraßenregelung in Nord-Süd-Richtung festgelegt werden.

Das Bestandsgebäude wird wie bisher über den nördlichen Stichweg erschlossen, von dort wird auch das nördliche Grundstück erschlossen werden.

Detailplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

4.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörenden Buslinien 594 Wedel – Pinneberg – Quickborn – Norderstedt (hochwertiges, vertaktetes Angebot) und 6669 Moorrege – Appen – Etz - Pinneberg (schulbedarfsspezifisches Angebot) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegenen Haltestellen sind „Appen-Etz, Rollbarg“ (594) in einer Entfernung von ca. 200 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) und

„Appen-Etz, Wedeler Chaussee“ (6669), die direkt an das Plangebiet grenzt. Die Buslinien knüpfen in ihren weiteren Verläufen an diverse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der neuen Grundstücke erfolgt von der K13 bzw. vom nördlichen Weg aus. Ver- und Entsorgungsleitungen müssen in der Straße jedoch noch verlegt bzw. erweitert werden.

Das auf der Straße und den östlichen Privatgrundstücksteilen (mit den Hauptgebäuden) anfallende Regenwasser wird in eine neu anzulegende Versickerungsmulde zwischen der Kreisstraße 13 und der neuen Planstraße entwässert.

Die Entwässerung der westlichen Grundstücksteile (Gärten) und des Bestandsgebäudes (Bereich (B)) bleibt unverändert, das nördliche Gewerbegrundstück wird eine eigene Versickerung erhalten.

6 Immissionen

Da im Westen an landwirtschaftliche genutzte Flächen anschließen, sind hier geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft, auch am Wochenende und nachts, sind daher als ortsüblich hinzunehmen. Hierzu zählen landwirtschaftlicher Verkehr und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den landwirtschaftlichen Flächen. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in normalem Umfang ist nach dem Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme vorzunehmen.

Durch die Spedition östlich der Appener Straße ist mit Lkw-Verkehr zu rechnen. Transporte sowie Be- und Endladerarbeiten können auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten stattfinden. Außerdem ist durch die K13 mit Verkehrsemissionen zu rechnen. Der Bereich in dem Betriebsleiterwohnungen zulässig sind, ist mit 45 m relativ weit vom Rand der befestigten Fahrbahn und über 55 m vom Gewerbebetrieb entfernt. Die ruhige Seite liegt zudem verkehrsabgewandt nach Südwesten zum Gartenbereich, so dass sowohl ruhige Wohn- als auch Gartenbereiche möglich sind.

Lediglich die bestehende Bebauung liegt näher an der Straße. Die Nähe zur gegenüberliegenden Spedition ist verträglich, da der Betrieb bereits jetzt dieses Wohnhaus berücksichtigen muss. Für die Immissionen durch die Straße wird derzeit ein Gutachten erstellt. Bei Bedarf werden Schallschutzfestsetzungen im weiteren Verfahren getroffen werden. Das Gutachten wird die Verträglichkeit der Wohnnutzungen im gesamten Plangebiet behandeln und auch evtl. Einflüsse durch das Plangebiet auf die Umgebung.

7 Altlasten

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und / oder Altlasten aus früheren gewerblichen / industriellen Nutzungen im Plangebiet liegen derzeit nicht vor. Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung

des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

8 Umweltbericht - Siehe Teil II der Begründung –

- folgt -

9 Flächen und Kosten

Flächen

Der Geltungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 15.430 m².

Davon werden ca. 10.965 m² als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Weitere 1.584 m² werden als private Straßenverkehrsfläche und 2.881 m² als private Grünfläche vorgesehen.

Kosten

Der Gemeinde entstehen durch diese Planung keine Kosten. Die Kosten für die Planung und die Ausgleichsmaßnahmen werden durch den Eigentümer übernommen.

Appen, den

.....
Bürgermeister

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S.1548).



TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- 1.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Nutzungen und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- 1.2 Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind allgemein zulässig.
- 1.3 Im Bereich (A) sind Wohnungen unzulässig.
- 1.4 Im Bereich (B) sind ausnahmsweise bis zu zwei sonstige Wohnungen zulässig (§ 1 Abs. 10 BauNVO).
- 1.5 Vergnügungstätigkeiten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf die Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig (§ 1 Abs.5 und 9 BauNVO).
- 1.6 Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie
 - nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
 - in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
 - diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 1.7 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzung der gleichen Baumart in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang zu ersetzen.
- 1.8 Innerhalb der Biotopfläche 2 ist der Knick vor Eingriffen zu schützen und mit Knickwall und Gehölzen dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Gehölze sind bei Abgang durch Anpflanzung der gleichen Art zu ersetzen. Bäume für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig.
- Lückige Knickabschnitte sind mit Gehölzen der folgenden Liste in 1 m Pflanzabstand und je nach örtlichen Verhältnissen ein- oder zweireihig zu bepflanzen.

Artenvorschläge

- Feldahorn (Acer campestre)
- Hasel (Corylus avellana)
- Holunder (Sambucus nigra)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Faulbaum (Frangula alnus)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)

- 1.9 Zum Schutz der Biotopfläche 2 ist auf der Fläche mit Bindung zum Erhalt ein Knickschutzstreifen anzulegen, mit einer Saatgutmischung aus gebietsheimischen Wildkräutern und Gräsern anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind einmal jährlich zu mähen. Diese Maßnahmen sind spätestens bei Baubeginn vorzunehmen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig.
- 2.0 Das anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht in Speicheranlagen gesammelt und genutzt wird, zentral auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern. Bei Starkregenereignissen ist ein Notüberlauf in den Vorfluter zulässig.
- 2.1 Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist beschränkt auf 10 % der Anpflanzungen je Grundstück.

- weitere Festsetzungen folgen -

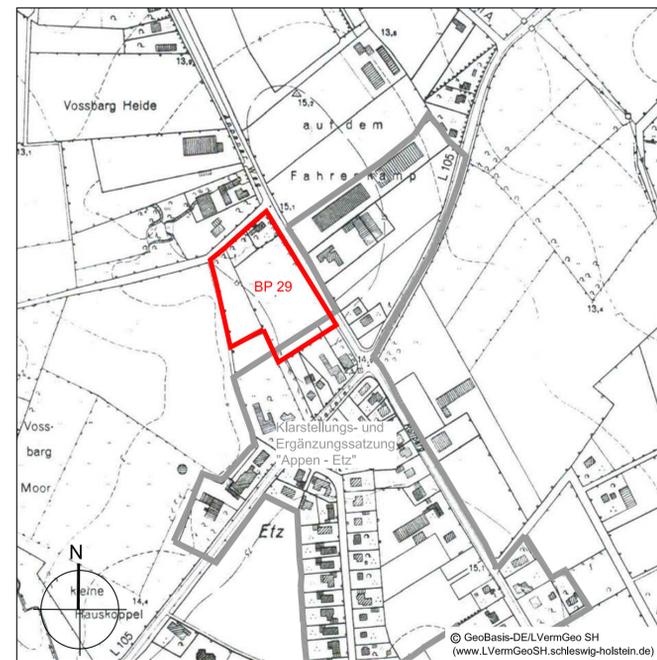
Artenschutzrechtlicher Hinweis

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung und Gehölzentnahmen nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Weiterhin ist eine Prüfung auf Besatz von für Fledermäuse potenziell geeigneten Höhlenbäumen (Quartiere) im Vorfeld von Rodungsarbeiten durchzuführen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	SONSTIGE PLANZEICHEN
GEe Eingeschränktes Gewerbegebiet	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Appen - Etz"
z.B. 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß	Sonstige Abgrenzung
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	(A) Besondere Festsetzung (siehe textliche Festsetzung 1.3)
TH= 7 m Traufhöhe als Höchstmaß	(B) Besondere Festsetzung (siehe textliche Festsetzung 1.4)
FH=10 m Firsthöhe als Höchstmaß	Anbauverbotszone gemäß § 29 StrWG (15 m vom Rand der befestigten Fahrbahn)
BAUWEISE, BAUGRENZEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Baugrenze	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier nach § 30 BNatSchG
VERKEHRSLÄCHEN	gesetzlich geschütztes Biotop (Knick) 1
Straßenverkehrsflächen	gesetzlich geschütztes Biotop (Knick) 2
Straßenbegrenzungslinie	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	Baum Bestand
Einfahrt / Ausfahrt	Baum zukünftig entfallend
GRÜNFLÄCHEN	Bemaßung in m
Private Grünfläche	Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude
Zweckbestimmung Hausgarten/ Hausweide	Vorhandene Grundstücksgrenzen
MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Erhaltung: Bäume	



Übersichtsplan M 1 : 5.000

Satzung der Gemeinde Appen über den Bebauungsplan Nr. 29 "Etz - westlich Appener Straße"

Für das Gebiet südwestlich der Appener Straße und nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105) Rollberg / Appener Straße

Mit örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 Landesbauordnung

Stand: Entwurf, 21.05.2015

KRUSE - SCHNETTER - RATHJE
ELBERG
STADT - PLANUNG - GESTALTUNG

Straßenbahnhof 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elberg.de, www.elberg.de

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 941/2015/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 14.04.2015
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	26.05.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	16.06.2015	öffentlich

Antrag auf einen Zuschuss für den Besuch aus der Partnergemeinde Polegate

Sachverhalt:

Der Arbeitskreis Polegate hat den anliegenden Antrag auf Bezuschussung für den Besuch der Gäste aus der Partnergemeinde Polegate gestellt. In der Zeit vom 10.09. bis 14.09.2015 werden 17 Gäste erwartet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Arbeitskreis Polegate beantragt einen Zuschuss von 25,00 Euro pro Person. Hiervon sollen die Kosten für Ausflüge und ein gemeinsames Abendessen mitfinanziert werden. Bei einer Teilnahme von 17 Gästen wird ein Zuschuss in Höhe von 425 Euro beantragt.

Finanzierung:

Im Haushalt stehen keine Mittel für Partnerschaften zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt/der Finanzausschuss beschließt dem Arbeitskreis Polegate einen Zuschuss in Höhe von 425 Euro/keinen Zuschuss zu gewähren.

(Banaschak)

Anlagen:

Antrag Arbeitskreis Polegate e.V.



Appen

Arbeitskreis Polegate e.V.

Appen - Gemeindepartnerschaft - Polegate

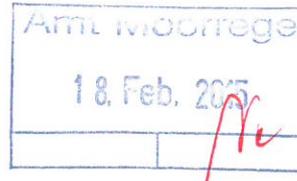


Polegate

Arbeitskreis Polegate e.V.
R.-D. Kröger • Pinnaubogen 70 • 25482 Appen

Gemeinde Appen
Herrn Bürgermeister Banaschak

Gärtnerstraße 8
25482 Appen



Appen, 17.02. 2015

Antrag auf einen Zuschuss für die Besucher aus unserer Partnergemeinde Polegate

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banaschak,

Die Gemeinde Appen hat 1981 einen Partnerschaftsvertrag mit der Gemeinde Polegate (Grafschaft East Sussex) geschlossen und steht noch voll in der politischen als auch kulturellen Verantwortung hierzu. Der Verein „Arbeitskreis Polegate e.V.“ ist das ausführende Organ und trägt die organisatorische und kulturelle Verantwortung sowie die finanzielle Belastung für die regelmäßige Durchführung der Besuche.

2013 hatten wir bereits einen Antrag an die Gemeinde gestellt, der uns positiv beschieden wurde und uns finanziell geholfen hat. Danke dafür.
Die Besuche verlaufen jährlich wechselnd, deshalb würde in Abhängigkeit von der Gästeanzahl, nur alle **zwei Jahre** ein Zuschuss von der Gemeinde erbeten.

Begründung:

Dieser Zuschuss wird ausschließlich für unsere Gäste verwendet, um Veranstaltungen, Eintrittsgelder, Fahrkarten und ein gemeinsames Abendessen für sie mitzufinanzieren. Da unsere Gäste bisher immer 5 Tage bei uns verweilen, halten wir einen Zuschuss von **25€ pro Person** für hilfreich und wünschenswert.

Wir bitten deshalb die Gemeinde auch in diesem Jahr unseren Antrag auf einen Zuschuss zu genehmigen, um uns bei unseren o.g. Aufgaben zu unterstützen.

In diesem Jahr haben wir vom 10.09.2015 bis 14.09.2015 eine z.Zt. noch nicht genannte Anzahl an Gästen zu Besuch. Es werden jedoch weniger als 20 Personen sein. Nach Rückmeldung der genauen Anzahl der Gäste durch die „Polegate Twinning Association“ werden wir Sie umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

R-D Kröger

Rolf-Dieter Kröger
Vorsitzender

Arbeitskreis Polegate e.V.: Sparkasse Südholstein, Kto.3035789, BLZ 23051030
IBAN: DE87 2305 1030 000 303 5789 BIC: NOLADE21SHO

